

Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter

VON WERNER RÖSENER

I. Einleitung	87
II. Strukturanalyse der Grundherrschaften	94
1. Markgrafschaft Hachberg 94; 2. Herrschaft Hewen 104; 3. Markgrafschaft Baden 112; 4. Grafschaft Württemberg 120; 5. Vergleich 131	
III. Auswirkungen der spätmittelalterlichen Agrarkrise	139
IV. Allgemeine Ursachenproblematik	160
V. Zusammenfassung	173

I.

Im Bereich der Forschungen zur mittelalterlichen Grundherrschaft gehören die Untersuchungen über Struktur und Entwicklung der adeligen Grundherrschaft zu einem vorrangigen Aufgabenfeld¹⁾. Über die Grundherrschaften des Adels sind wir weit weniger unterrichtet als über die Grundherrschaften des Königs, der Kirchen und der Klöster. Der oft beklagte und vielerorts auch zutreffende Mangel an geeignetem Quellenmaterial zur adeligen Grundherrschaft sollte nicht davon abhalten, die vorhandenen Urkunden, Urbare, Rechnungen oder Zinsregister sorgfältiger zu sichten und auszuwerten. Es ist dringend erforderlich, genauere Kenntnis über den tatsächlichen Umfang der adeligen Eigenwirtschaft, über die Entwicklung der feudalen Grundrente, über das Ausmaß bäuerlicher Dienste und Abgaben, über Bodenverteilung und Formen der Grundbesitzorganisation und schließlich über das Verhältnis der Grund- zur Leib- und Gerichtsherrschaft zu gewinnen. Für die Zeit des Spätmittelalters stellt sich insbesondere die Frage, wie sich die adelige Grundherrschaft während der spätmittelalterlichen Agrarkrise im Gesamtrahmen der Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft verändert.

Problematik und Wesensgehalt des historischen Ordnungsbegriffs »Grundherrschaft« können an dieser Stelle nicht ausführlich erörtert werden²⁾, doch sollen einige kurze Bemerkun-

1) Ein Verzeichnis der im folgenden verwandten Abkürzungen und Sigel befindet sich am Schluß der Anmerkungen. Im übrigen wurden die Abkürzungen und Sigel nach DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 10. Aufl., 1965 ff., verwandt.

2) Zur Begriffsgeschichte des Terminus Grundherrschaft vgl. die Ausführungen von K. SCHREINER, o. S. 11 ff.

gen zur inhaltlichen Verwendung des Begriffs den sozialgeschichtlichen Ansatz der sich anschließenden Untersuchungen zur Struktur und Entwicklung mehrerer südwestdeutscher Grundherrschaften verdeutlichen. Die Grundherrschaft muß als eine Grundform der Herrschaft gesehen werden, nach O. Brunner als »Herrschaft über Grund und Boden und über Bauern, d. h. über Menschen, die auf Grund und Boden sitzen und diesen Boden bebauen«³⁾. Zu den Rechten des Grundherrn gehört die Ausübung der Zwangsgewalt in allen aus der Gewere über das Leihgut entspringenden Rechtsverhältnissen, im besonderen das *ius instituendi et destituendi*, das Recht der – wenn nötig – gewaltsamen Einweisung und Abstiftung des Grundholden⁴⁾. Die Beobachtung, daß die Ausübung der Gewere durch den Grundherrn mit Formen von Schutz und Schirm gegenüber seinen Grundholden verbunden ist⁵⁾, sollte nicht dazu verleiten, die Beziehung von Grundherren und Bauern allzu idealisierend zu bewerten und das Schutz-Treue-Element im Charakter der Grundherrschaft überzubetonen. Die Feudalherren mit ihren Eigentumsrechten und ihrer Verfügungsgewalt über Grund und Boden stehen abhängigen Bauern gegenüber, denen die Nutzungsrechte am Land unter oktroyierten Bedingungen überlassen worden sind und die ihre Leihgüter zu unterschiedlichen Rechtsbedingungen bewirtschaften. Der Gegensatz von feudalem Obereigentum (*dominium directum*) und bäuerlichem Nutzungsrecht (*dominium utile*) mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten führt immer wieder zu Auseinandersetzungen und Konflikten zwischen Grundherren und Bauern⁶⁾.

Neben den vielfältigen ökonomischen, rechtlichen und agrarverfassungsgeschichtlichen Aspekten muß vor allem der soziale Gesamtcharakter der Grundherrschaft genügend berück-

3) O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ¹1965, S. 242. Eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich bei F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 3), ²1967, S. 46, und DERS., Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ³1966, S. 55. Vgl. außerdem H. K. SCHULZE, Art. Grundherrschaft, in: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 1824 ff. Zur Abgrenzung der Grundherrschaft von der Gutsherrschaft vgl. den Beitrag von S. RUSSOCKI in Bd. I, S. 577 ff.

4) BRUNNER (wie Anm. 3), S. 253.

5) Vgl. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 252 f., 263 ff. In diesem Zusammenhang wird häufig auf eine Stelle im Schwabenspiegel (entstanden um 1275) verwiesen: *Wir sullen den herrn darumbe dienen, daz si uns beschirmen. Beschirmen si uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte*. Zitiert nach BRUNNER (wie Anm. 3), S. 263. Vgl. auch LÜTGE, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 3), S. 55.

6) Vgl. dazu F. GRAUS, Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: JbWirtschG 1961, I, S. 61 ff. – S. EPPERLEIN, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter (Forsch. zur ma. Geschichte 6), 1960. – R. HILTON, Bond men made free. Medieval peasant movements and the English rising of 1381, London 1973. – W. EGGERT, Rebellionen servorum. Bewaffnete Klassenkämpfe im Früh- und frühen Hochmittelalter und ihre Darstellung in zeitgenössischen erzählenden Quellen, in: ZGWiss 23, 1975, S. 1147 ff. S. RUSSOCKI hat in der Diskussion mit Recht gegen H. ZIMMERMANN betont, daß die Vergabe der Nutzungsrechte am Land durch die feudalen Grundherren unter oktroyierten Bedingungen erfolgte (Protokoll Nr. 224, S. 56).

sichtigt werden⁷⁾. Innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft nimmt die Grundherrschaft eine konstitutive Stellung ein: Im Rahmen einer stark naturalwirtschaftlich bestimmten und agrarisch geprägten Wirtschaft ist sie das ökonomische Fundament für den grundbesitzenden Adel, für König und Kirche. Es ist daher notwendig, die Grundherrschaft im Gesamtgefüge der mittelalterlichen Feudalgesellschaft und ihrer Entwicklungsstufen zu betrachten⁸⁾. Unter dem Einfluß der Bevölkerungsentwicklung, der Entfaltung von Handel und Gewerbe, der Ausweitung der Geldzirkulation und der Marktbeziehungen, des Herrschaftswandels und langfristiger Wechsellagen der Agrarwirtschaft erfährt die Grundherrschaft im Laufe des Mittelalters tiefgreifende Veränderungen. Von großer Bedeutung für die Struktur und die Intensität der einzelnen Grundherrschaften ist das jeweilige Verteilungsverhältnis der drei Formen der Feudalrente: der Arbeitsrente (Frondienste), der Produktenrente (Naturalabgaben) und der Geldrente (Geldzinsen). Die folgenden Studien, die einen Beitrag zur Geschichte der Grundherrschaft des Hochadels in Südwestdeutschland während des Spätmittelalters leisten wollen, sind daher nach ihrer theoretischen Orientierung einer sozialgeschichtlichen Forschung verpflichtet, wie sie in der neueren Mediävistik teilweise Eingang gefunden hat⁹⁾.

7) Der soziale Gesamtaspekt der Grundherrschaft kommt in mehreren Arbeiten stärker zum Ausdruck, wie z. B. bei G. SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (Abhh. d. phil.-hist. Kl. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss., Bd. 22, 1), 1903. – CH.-E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IXe–XIIe siècle), Paris 1935. – PH. DOLLINGER, L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu'au milieu du XIIIe siècle, Paris 1949. – R. BOUTRUCHE, Seigneurie et féodalité, Paris 1968. – R. HILTON, The manor, in: The Journal of Peasant Studies 1, 1, 1973, S. 107ff. – M. BLOCH, Seigneurie française et manoir anglais (Cahiers des Annales 16), Paris 1967. – G. DUBY, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval 1–2, Paris 1962. – L. KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jh., Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (Beihefte der VSWG Nr. 66), 1978. In der Schlußdiskussion hat S. RUSSOCKI mit Nachdruck auf den sozialen Aspekt der Grundherrschaft und die Bedeutung der Eigentumsverhältnisse hingewiesen (Protokoll Nr. 224, S. 102), während P. BLICKLE die wechselseitige Bezogenheit von Bauern und Herrn in der Grundherrschaft in den Vordergrund rückte (Protokoll Nr. 224, S. 95).

8) Zum Feudalismusbegriff und zur Entwicklung der mittelalterlichen Feudalgesellschaft: O. BRUNNER, »Feudalismus«. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 1968, S. 128ff. – E. MÜLLER-MERTENS, Zur Feudalentwicklung im Okzident und zur Definition des Feudalverhältnisses, in: H. WUNDER (Hrsg.), Feudalismus, 1974, S. 193ff. – B. TÖPFER, Zu einigen Grundfragen des Feudalismus. Ein Diskussionsbeitrag, in: Ebd., S. 221ff.; M. BLOCH, European feudalism, in: Ebd., S. 125ff. – R. HILTON, Introduction, in: The transition from feudalism to capitalism, London 1976, S. 9ff. – Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte. Hrsg. von L. KUCHENBUCH u. B. MICHAEL, 1977.

9) Innerhalb des deutschen Forschungsbereichs vgl. dazu die Werke von O. BRUNNER und dessen programmatischen Aufsatz: Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 1968, S. 80ff.; die Arbeiten von K. BOSL, zuletzt zusammenfassend: K. BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters 1–2, 1972; vgl. ferner F. GRAUS, Struktur und Geschichte. Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag (VortrForsch Sonderband 7), 1971. Allgemein zur neueren Sozialgeschichtsforschung

Beim methodischen Vorgehen soll der Versuch unternommen werden, mehrere Grundherrschaften des Adels in Struktur und Entwicklung miteinander zu vergleichen und die Quellen dabei auch stärker unter quantitativen Gesichtspunkten auszuwerten.

Die Erforschung der südwestdeutschen Grundherrschaft hat auszugehen von den älteren Arbeiten von E. Gothein, Th. Ludwig, Th. Knapp, G. Caro und J. Kühn¹⁰⁾ und den neueren Untersuchungen von K. S. Bader, M. Prasse, J. Tacke, A. Strobel, H. Ott, W. von Hippel und H.-J. Gilomen¹¹⁾. Die vorliegenden Arbeiten zur mittelalterlichen Grundherrschaft im Südwesten behandeln fast ausschließlich geistliche Grundherrschaften, es fehlen hier wie in vielen anderen Regionen zuverlässige Untersuchungen zur Entwicklung weltlicher Grundherrschaft-

schung: J. KOCKA, Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1434), 1977. Zum Verhältnis der Theorie zur empirischen Forschung der Sammelband: Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3), hrsg. von J. KOCKA, 1977; darin der Beitrag von M. MITTERAUER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen (S. 13 ff.). Ferner sind einige Werke der neueren sozialgeschichtlichen Mediävistik in Westeuropa besonders zu erwähnen: M. BLOCH, *La société féodale*, Paris 1968. – G. DUBY, *Hommes et structures du moyen âge. Recueil d'articles*, Paris 1973. – DERS., *Guerriers et paysans. VIIe–XIIe siècle. Premier essor de l'économie européenne*, Paris 1973. – J. LE GOFF, *Kultur des europäischen Mittelalters*, 1970. – L. GENICOT, *L'économie rurale namuroise au bas moyen âge (1199–1429)*, 1–2, Louvain 1943/1960. – R. H. HILTON, *A medieval society. The West Midlands at the end of the thirteenth century*, London 1966. – DERS., *The English peasantry in the later Middle Ages*, Oxford 1975. Zur Forschergruppe der *Annales* in Frankreich vgl. G. G. IGGERS, *Neue Geschichtswissenschaft. Vom Historismus zur Historischen Sozialwissenschaft*, 1978, S. 55 ff.

10) E. GOTHEIN, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter, in: ZGO 40, 1886, S. 257 ff. – TH. LUDWIG, Der badische Bauer im 18. Jh. (Abhh. aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E., H. 16), 1896. – TH. KNAPP, *Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes*, 1902. – DERS., *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes*, 1919. – G. CARO, *Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*, 1905. – DERS., *Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*, 1911. – J. KÜHN, *Das Bauerngut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland*. Diss. Leipzig 1912.

11) K. S. BADER, *Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein* (Beiträge zur oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte 2), 1936. – DERS., *Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes*, in: ZGORh 91, 1939, S. 25 ff. – M. PRASSE, *Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes vor der Bauernbefreiung. Wirtschaftsgeschichtliche Studien*. Diss. jur. Basel 1937. – J. TACKE, *Studien zur Agrarverfassung der oberen badischen Markgrafschaft im 16. und 17. Jh.*, in: *Das Markgräflerland* 18,2, 1956, S. 5 ff. – A. STROBEL, *Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jhs.* (Forsch. zur oberrhein. Landesgesch. 23), 1972. – H. OTT, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter* (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 27), 1963. – DERS., *Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet* (QForschAgrarG 23), 1970. – W. VON HIPPEL, *Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg*, 2 Bde. (Forsch. zur dt. Sozialgeschichte 1), 1977. – H.-J. GILOMEN, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), Basel 1977.

ten. Als im ausgehenden 19. Jahrhundert G. F. Knapp und sein Schülerkreis sich im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Agrarverfassung seit dem Hochmittelalter auch mit deren Entwicklung in Südwestdeutschland befaßten, prägten sie für diesen Bereich den Begriff der »versteinerten« Grundherrschaft¹²⁾. Diese problematische Charakterisierung der südwestdeutschen Grundherrschaft als »erstarrt« oder »versteinert«, die sich zwar überwiegend auf die frühneuzeitliche Epoche bezieht, aber auch die spätmittelalterliche Entwicklungsphase umfaßt, findet sich auch in den neueren Darstellungen zur Geschichte der deutschen Agrarverfassung¹³⁾ und scheint somit in der agrargeschichtlichen Forschung noch immer fest verwurzelt zu sein. Der Begriff der Versteinerung ist verwandt mit dem alten Bild von der tausendjährigen Ruhe und Beharrung des bäuerlichen Lebens im gleichbleibenden Arbeitsrhythmus des alten Dorfes mit Flurgemeinschaft und Allmende, bevor im 19. und 20. Jahrhundert die Dynamik grundlegender Wandlungen einsetzt¹⁴⁾. Diese Vorstellungen, die zu einer erstaunlichen Enthistorisierung der Agrargeschichte führen, wirkten lange nach und stellen sich noch heute oft in Verbindung mit der sogenannten versteinerten südwestdeutschen Agrarverfassung ein. Ob der Begriff der Versteinerung tatsächlich die südwestdeutsche Grundherrschaft in ihrer spätmittelalterlichen Zeitspanne zutreffend charakterisiert, soll am Schluß der folgenden Untersuchungen geprüft werden.

Einige kurze Hinweise zur Entwicklung der Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum während des Hochmittelalters sollen die historische Ausgangslage für die spätmittelalterliche Entwicklungsphase aufzeigen¹⁵⁾. Seit dem 12. Jahrhundert beginnt die Villikationsverfassung sich im Südwesten – ähnlich wie im übrigen Deutschland – aufzulösen, so daß sie nach ein bis zwei Jahrhunderten im allgemeinen verschwunden ist. Es muß aber einschränkend sofort

12) Vgl. STROBEL (wie Anm. 11), S. 11 und S. 15. Th. Ludwig beschreibt 1896 die badische Agrarverfassung dahingehend, daß man bei ihr von einer eigentlichen Geschichte der bäuerlichen Verfassung nicht sprechen könne: »Geschichte verlangt Entwicklung, diese Zustände aber zeigen nur ein starres Beharren« (Th. LUDWIG, wie Anm. 10, S. 102). W. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 461, beschreibt als »Gebiet der versteinerten Villikationsverfassung« den Raum »im Süden, Südwesten und am Rhein«; und an anderer Stelle heißt es bei demselben: »In den meisten Gebieten des südlichen, südwestlichen und rheinischen Deutschlands blieb die Villikationsverfassung in der alten Form erhalten und erstarrte seit dem 13. Jahrhundert in dieser völlig« (ebd., S. 458).

13) Vgl. z. B. LÜTGE, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 3), S. 115 ff., 122 ff. – DERS., Agrarverfassung (wie Anm. 3), S. 192 f. – H. MOTTEK, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß 1, 1968, S. 323 f.

14) Zu diesen Vorstellungen von der »Geschichtslosigkeit« des Agrarwesens und des bäuerlichen Lebens: W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 2), ²1967, S. 9.

15) Im folgenden Abschnitt zur Entwicklung der südwestdeutschen Grundherrschaft im Hochmittelalter werden keine Einzelbelege angeführt. Der Überblick stützt sich auf Ergebnisse meiner eigenen Forschungen, auf die in den Anm. 10 und 11 genannten einschlägigen Abhandlungen und besonders auf LÜTGE, Agrarverfassung (wie Anm. 3), S. 83 ff., und KÜHN (wie Anm. 10), S. 1 ff. Der Umwandlungsprozeß der südwestdeutschen Agrarstruktur vom 11. bis 13. Jh. wirft eine Reihe ungelöster Fragen auf und bedarf noch der intensiven Erforschung.

darauf hingewiesen werden, daß ein großer Teil der Bauern keinen solchen Villikationen angeschlossen war, sondern am Rande dieses Systems in einem rein grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis stand, wenn man von dem schwer abschätzbaren Prozentsatz freier Bauern einmal ganz absieht¹⁶⁾. Die urkundlich gut überlieferten Villikationen des Königs und der Kirche haben zu einer Überschätzung des villikationsmäßig gebundenen Bauernanteils geführt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Unterscheidung von Altsiedelland und Ausbauland: In den erst im Hochmittelalter besiedelten Räumen wurde in der Regel kein Villikationssystem mehr aufgebaut, sondern die Bauerngüter standen in einem einfachen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn.

Die Einheit der alten, im Villikationssystem organisierten und oft weitgestreuten Grundherrschaften bestand rein äußerlich darin, daß die Einkünfte einer Zentrale zuflossen. Betriebstechnischer Mittelpunkt aber war nicht die Hauptzentrale, sondern jede der einzelnen Fronhofsverbände bildete eine Untereinheit für sich. Ein Fronhofsverband, gewöhnlich *curia* oder *curtis dominicalis cum pertinentiis* genannt, war die Zusammenfassung der Besitzungen im Umkreis mehrerer Dörfer und Orte; das Land war in zwei ungleiche Hälften geteilt: auf der einen, kleineren Seite das Salland (*terra dominicata*), das vom Fronhof in eigener Regie bewirtschaftet wurde, und auf der anderen, größeren Seite das Hufenland der dem Fronhof mit Diensten und Abgaben verpflichteten Bauern. Salland und Bauernland standen sich – von Grundherrschaft zu Grundherrschaft verschieden – im Verhältnis etwa von 1:2, 1:3 oder auch 1:4 gegenüber¹⁷⁾. Höchst mannigfaltig waren die Abgaben, die die Hufenbauern an den Grundherrn zu leisten hatten: ein Nebeneinander von Abgaben an Getreide, Gartenfrüchten, Haustieren und anderen Produkten. Die Hauptlast des Hufenbauern aber war die Fronarbeit auf dem Salland, die in der Regel die Hälfte der Arbeitszeit der abhängigen Bauern beanspruchte; außer zu diesem Dreitagedienst pro Woche konnte der Hufner auch noch zu anderen Acker- und Transportfronen herangezogen werden.

Im 12. und 13. Jahrhundert vollzieht sich ein tiefgreifender Wandel im Villikationssystem, so daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die alte Fronhofswirtschaft im Südwesten im allgemeinen ihr Ende gefunden hat¹⁸⁾. Die wichtigsten Veränderungen im Verhältnis von Herrschaft und Bauer entstehen durch den Rückgang der Eigenwirt-

16) Die quantitative Verbreitung des Villikationssystems im grundherrlichen Bereich des Südwestens zu Beginn des Hochmittelalters muß durch detaillierte Studien zur Struktur einzelner Grundherrschaften noch genauer untersucht werden. Dabei ist insbesondere der Frage nachzugehen, ob das Villikationssystem im linksrheinischen Alemannien, verursacht etwa durch intensiven fränkischen Einfluß, stärker ausgeprägt war als im innerschwäbischen Gebiet rechts des Rheins.

17) Zum Größenverhältnis von Salland und Hufenland und zur Frage nach der Verbreitung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft in den Grundherrschaften der Kirche und des Adels um 1100 bedarf es noch umfangreicher Forschungen. Nur auf diesem Wege ließe sich später einmal ein besserer Vergleich zwischen der südwestdeutschen Agrarstruktur im 11. und im ausgehenden 14. Jh. herstellen.

18) PH. DOLLINGER (wie Anm. 7), S. 122, spricht in diesem Zusammenhang von einer »revolution économique«, die sich nach seiner Meinung im 12. Jh. im grundherrlichen Bereich vollzogen hat.

schaft des Grundherrn und durch den damit verbundenen Wandel in den Formen der Feudalrente. Bei der Aufteilung des Herrenlandes lassen sich im Hinblick auf die Verschiebung der bäuerlichen Besitzverhältnisse zwei Haupttypen unterscheiden: 1. Die Kleinparzellierung teils zur Vergrößerung anderer Güter, teils zur Begründung von bäuerlichen Kleinstellen, oder die Abspaltung selbständiger Bauerngüter. 2. Der Kern des alten Fronhofes bleibt erhalten und wird häufig vom Meier oder Keller, der vorher die Fronhofswirtschaft geleitet hat, nach Pachtrecht oder zu einem anderen Nutzungsrecht übernommen. Die Gruppe der letztgenannten Meier- oder Kellhöfe, die meistens ihre Geschlossenheit bewahrten und häufig genug weiterhin als Hebestellen für die grundherrlichen Abgaben und mancherorts auch als Sitz des Niedergerichts dienten, befanden sich in einem ausgeprägten Gegensatz zum alten Hufenland, wo die Bauern ihre Güter zunehmend zu einem besseren Besitzrecht erhielten. Die größeren Höfe wurden vielfach zu Teilbaurecht mit Abgabe des halben oder dritten Teils der erzeugten Ackerfrucht ausgegeben, und ferner erfolgte auch dort, wo ein Festzins vereinbart war, eine zeitliche Beschränkung der Leihe. Die Aufgabe vieler herrschaftlicher Eigenwirtschaften hatte eine tiefgreifende Veränderung der Arbeitsverfassung zur Folge: Die Frondienstleistungen, die auf einen wachsenden Widerstand der Bauern gestoßen waren, wurden überwiegend in Geldrenten umgewandelt und abgelöst. Ferner läßt sich allgemein feststellen, daß der ursprüngliche persönliche Rechtsstand des Bauern immer mehr an Bedeutung gegenüber der »Sachatsache seiner Verpflichtungen«¹⁹⁾ verliert.

In vielen Gebieten Südwestdeutschlands ging dem eigentlichen Zerfall der Villikationsverfassung ein anderer Vorgang voraus oder verlief parallel zu ihm. Die Stauferkönige, die mächtigen Herren des Hochadels, die Hochstifte und die Reichsabteien, die für ihre militärischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben alle in zunehmendem Maße auf die Hilfe von Ministerialen angewiesen waren, zerschlugen vielfach ihre Großgrundherrschaften und schufen kleinere Gütereinheiten, mit denen sie ihre Ritter und Dienstmannen ausstatteten. Auch in diesen Kleingrundherrschaften – häufig nur einzelne Villikationen – setzte allmählich der Auflösungsprozeß und die Aufteilung der terra salica ein²⁰⁾. Mit dem Strukturwandel der Villikationen ist vielerorts eine Verselbständigung der Grundherrschaft gegenüber der Leib- und Gerichtsherrschaft verbunden, da zur Rentenerhebung Hebestellen und Ämter neu eingerichtet und die Gerichtsbarkeit durch die landesherrliche Verwaltung selbständig organisiert wurde.

Die Auflösung der Villikationsverfassung war im Zusammenhang mit der Ausweitung der Warenproduktion, der Entfaltung der Geldzirkulation und der Marktbeziehungen und dem Aufblühen des Städtewesens ein Anpassen an die neue gesamtwirtschaftliche Lage und führte zu

19) LÜTGE, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 3), S. 104.

20) In diesem Zusammenhang ist erstens der Frage nachzugehen, wie groß die grundherrliche Ausstattung der verschiedenen Schichten der Ritter und Ministerialen in den einzelnen Herrschaftsbereichen war, und zweitens das Problem zu untersuchen, ob der hochmittelalterliche Strukturwandel in den Kleingrundherrschaften später einsetzt als in den Großgrundherrschaften.

einer wesentlichen Reduzierung des herrschaftlichen Eigenbaus, keinesfalls aber zu dessen Aufgabe²¹⁾: Kleine und große Grundherren hielten auch weiterhin einen Teil ihres Bodens in Eigenbewirtschaftung. Die Belieferung der städtischen Märkte mit Agrarprodukten übernahmen im Zuge dieser Entwicklung der alten Fronhofwirtschaft zum Zins- und Rentensystem mehr und mehr – neben den Grundherren – die bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe, die zu immer größerer Selbständigkeit gelangten²²⁾. Neben der Errichtung von bäuerlichen Kleinstellen auf einem Teil der alten terra salica führte die fortschreitende Aufteilung alter Hufen im Südwesten zu einem solchen Kleingütersystem, daß die Schuppe²³⁾ – in der Regel ein Drittel oder ein Viertel einer Hufe – vielerorts zum bäuerlichen Normalgut wurde, besonders in Gegenden, wo der Anbau von Wein und Handelspflanzen gute Gewinne erbrachte und darüber hinaus die Nähe von Städten hohe Preise für Getreide und Vieh garantierte.

II.

Als erste von vier südwestdeutschen Hochadelsherrschaften soll die Grundherrschaft der Markgrafen von Hachberg im Breisgau während ihrer spätmittelalterlichen Entwicklungsphase untersucht werden. Die Markgrafen von Hachberg²⁴⁾ treten seit 1190 nach einer Abspaltung von den Markgrafen von Baden als eigenständige Nebenlinie hervor; letztere

21) Die ältere Forschung hat übertrieben von einer »völligen« Aufgabe der herrschaftlichen Eigenwirtschaft gesprochen, z. B. KÜHN (wie Anm. 10), S. 4, und K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 1886, S. 874. A. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, 1939, S. 129 ff., hat sich mit Recht gegen diese Auffassung ausgesprochen, gleichzeitig aber den Strukturwandel des 12./13. Jhs. erheblich unterschätzt.

22) Die mengenmäßige Beteiligung der Bauern am Marktgeschehen im 13. Jh. ist schwer zu beurteilen. Der sich entfaltende Markt wirkte im 12. und 13. Jh. ohne Zweifel als ein starker Stimulus auf die bäuerliche Wirtschaft, doch sollte die tatsächliche Marktquote der Bauern nicht überschätzt werden. Zu den Leistungen der Bauernwirtschaft für den Markt im Spätmittelalter vgl. W. ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (QForschAgrarG 1), ³1976, S. 133 f.

23) Vgl. P. MÜNGER, Über die Schuppe. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung. Diss. Zürich 1967. – H. JÄNICHEN, Über die Schuppe. Bemerkungen zum gleichnamigen Buch von Paul Münger, in: ZWL 27, 1968, S. 423 ff.

24) Die Quellen zur Geschichte der Markgrafen sind erfaßt in: Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1514, 1–4, Innsbruck 1900–1915. Zusammenfassende Darstellungen sind enthalten in: F. v. WEECH, Badische Geschichte, 1890. – B. SÜTTERLIN, Geschichte Badens 1, ²1968. – H. FEHR, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904. – K. S. BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950, S. 107 ff. – Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen. Beiwort zu der Karte VI, 1, 1974. – Freiburg im Breisgau – Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung. Hrsg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Bd. 1, 1, 1965, S. 220 ff. – In der folgenden Untersuchung wird einheitlich die Schreibweise »Hachberg«, die in den Quellen bis zum 15. Jh. überwiegt, verwandt. Seit dem 15./16. Jh. ist die Schreibweise »Hochberg« am meisten gebräuchlich.

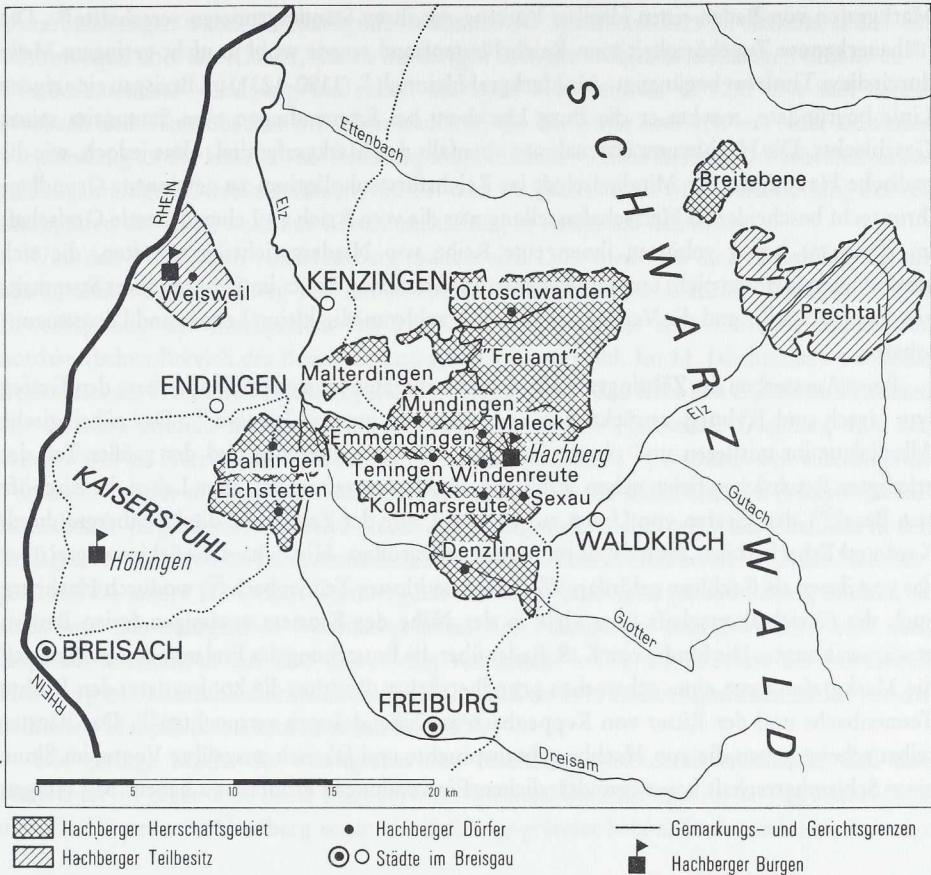


Abb. 1 Markgrafschaft Hachberg

wiederum gehen zurück auf den ältesten Sohn Herzog Bertholds I. von Zähringen, Hermann I. († 1074), der den Titel eines Markgrafen von Verona führte und von seinem Vater neben zähringischen Hausgütern im innerschwäbischen Gebiet die Grafschaft im Breisgau erhielt²⁵⁾. Die markgräfliche Linie verfügte im Gegensatz zur herzoglichen Hauptlinie ursprünglich nur über bescheidene Güter und Besitzungen im Breisgau. Der Markgrafentitel brachte dem Geschlecht zwar keine Stellung, die auf einer realen reichsrechtlichen Grundlage beruhte, und die Herrschaften der Markgrafen wurden dadurch keineswegs zu Markgrafschaften im wirklichen Sinn, aber der Titel hatte durchaus einen rechtssymbolischen Wert, der den

25) Über das Verhältnis der Markgrafen von Baden zu den Herzögen von Zähringen und über Probleme der genealogischen Verknüpfung vgl. E. HEYCK, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1891, passim. Vgl. ferner TH. MAYER, Der Staat der Herzöge von Zähringen, 1935.

Markgrafen von Baden einen ideellen Vorrang vor ihren Standesgenossen verschaffte²⁶). Die früh anerkannte Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand wurde wohl in nicht geringem Maße durch diese Titulatur begünstigt. Als Markgraf Heinrich I. (1190–1231) im Breisgau eine eigene Linie begründete, machte er die Burg Hachberg bei Emmendingen zum Stammsitz seines Geschlechts. Die Hachberger übernahmen ebenfalls den Markgrafentitel, ohne jedoch, wie die badische Hauptlinie, die Mitgliedschaft im Reichsfürstenkollegium zu gewinnen. Grundlage ihrer recht bescheidenen Herrschaftsstellung war die vom Reich zu Lehen gehende Grafschaft im Breisgau; ferner gehörten ihnen eine Reihe von Niedergerichtsherrschaften, die sich zusammen mit einem nicht umfangreichen grundherrlichen Besitz im Umkreis ihres Stammsitzes gruppierten²⁷), und die Verfügung über eine zahlenmäßig kleine Lehns- und Dienstmansschaft.

Beim Aussterben der Zähringer mußten die Markgrafen hinter den Haupterben, den Grafen von Urach und Kyburg, zurücktreten und gingen so gut wie leer aus²⁸). Das zähringische Allodialgut im mittleren und oberen Breisgau, die Stadt Freiburg und der größte Teil der erledigten Reichslehen fielen neben Wildbann- und Bergregalrechten, alten Lehen der Bischöfe von Basel²⁹), den Grafen von Urach zu. Erst im Laufe der Zeit haben die Hachberger durch Kauf und Erbschaft ihre Besitzbasis im Breisgau vergrößert. Hinzu kam die Schirmvogtei über das von ihnen als Grablege geförderte Zisterzienserkloster Tennenbach³⁰), wodurch Hachberg auch die Gerichtsherrschaft über viele in der Nähe des Klosters ansässigen freien Bauern gewinnen konnte. Die Studie von K. S. Bader über die Entstehung des Freiamts hat gezeigt, daß die Markgrafen trotz einer schwachen grundherrlichen Position die konkurrierenden Rechte Tennenbachs und der Ritter von Keppenbach zurückzudrängen vermochten³¹). Das Kloster selbst scheint gegen die von Hachberg beanspruchte und faktisch ausgeübte Vogtei im Sinne einer Schirmherrschaft keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben zu haben. Mit einigen

26) Vgl. BADER (wie Anm. 24), S. 108.

27) Der Grundbestand der Herrschaft Hachberg wird aus der Pfandbeschreibung, die 1356 für Johann Malterer ausgestellt wurde, gut ersichtlich: ZGORh 20, 1867, S. 456 ff.

28) Zur Aufteilung des zähringischen Besitzes vgl. HEYCK (wie Anm. 25), S. 456 ff. – FEHR (wie Anm. 24), S. 55 ff. Das Aussterben der Herzöge von Zähringen brachte den Hachbergern insoweit aber einen Vorteil, als sie im Breisgau einen übermächtigen Konkurrenten in der Territorialpolitik verloren.

29) RMB Nr. 336/37; TH. MAYER-EDENHAUSER, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel. Rechtsgeschichtliche Betrachtungen, in: ZGORh 91, 1939, S. 234.

30) P. ZINSMAIER, Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wonnental, in: ZGORh 98, 1950, S. 470 ff. – Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341), Bearb. von M. WEBER u. a., 1969, dort, S. XIII ff., die informative Einleitung von A. SCHÄFER. Zur Problematik der Schirmvogtei über Zisterzienserklöster im südwestdeutschen Raum vgl. W. RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: ZWLG 33, 1974, S. 24 ff.

31) K. S. BADER, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (Beiträge zur oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte 2), 1936, S. 51 ff.

Unterbrechungen waren die Markgrafen während des Spätmittelalters im sicheren Besitz der Schirmvogtei über das Kloster, das sie im übrigen auch mit einigen Schenkungen bedachten³²⁾. Die bedeutendste Verfügung traf schon Markgraf Heinrich, als er 1231 Ort und Kirche Musbach den Tennenbacher Mönchen tradierte, die die Güter aber erst aus einer teilweisen Verpfändung an die Herren von Üsenberg lösen mußten³³⁾. Eine Reihe von Verkäufen an das zahlungskräftige Zisterzienserkloster im 13. und 14. Jahrhundert weisen darauf hin, daß die Markgrafen die Abtei auch zur Kreditbeschaffung in Anspruch nahmen.

Von den Markgrafen von Hachberg spaltete sich 1306 wiederum eine Nebenlinie ab: die Markgrafen von Sausenberg mit ihrem Herrschaftszentrum im südlichen Breisgau³⁴⁾. Die Erwerbspolitik der Markgrafen von Hachberg konzentrierte sich von nun an auf den nordwestlichen Bereich des Breisgaus und auf den Kaiserstuhl. Im 14. Jahrhundert wurde die Besitzbasis der Herrschaft Hachberg in dieser Gegend durch den Kauf von Gütern und Rechten des Klosters Andlau und durch den Erwerb der oberen Herrschaft Üsenberg von den verschwägerten Herren von Üsenberg entscheidend verbreitert³⁵⁾, wodurch sich allerdings die Verschuldung der mit etwa 15 Dorfherrschaften noch immer kleinräumigen Adelherrschaft beträchtlich vergrößerte. Während dieser Zeit drangen die Habsburger unaufhaltsam in den Breisgau vor und erweiterten systematisch ihren territorialen Einflußbereich. Als die Hachberger 1352 die untere Herrschaft Üsenberg mit der Stadt Kenzingen gekauft hatten, mußten sie sogar vor den energischen Machtansprüchen der Habsburger zurückweichen und nach längerem Rechtsstreit auf ihre Erwerbung verzichten³⁶⁾. Die Schuldenlast der Herrschaft Hachberg erreichte schließlich eine solche Höhe, daß sie 1415 an Markgraf Bernhard I. von der badischen Hauptlinie verkauft werden mußte³⁷⁾.

Die geringe Macht der Markgrafen von Hachberg wird daran ersichtlich, daß ihre Herrschaft bis gegen 1300 keine Stadt aufwies. Während die Zähringer im Breisgau drei Städte und die Herren von Üsenberg sogar vier Städte gegründet haben, findet sich keine einzige

32) RMB Nr. h 10, h 22, h 39, h 80 etc.

33) RMB Nr. h 10.

34) Vgl. Historischer Atlas (wie Anm. 24), Beiwort zu der Karte VI, 1, S. 4. – FEHR (wie Anm. 24), S. 169ff.

35) H. MAURER, Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Uesenberg, in: ZGesBeförderungGKdeFreib/Br 5, 1879/82, S. 193ff. – DERS., Die Freiherrn von Üsenberg und ihre Kirchenlehen, in: ZGORh 67, 1913, S. 370ff. Zur Abtei Andlau: H. BÜTTNER, Andlau und der Schwarzwald, in: Schau-ins-Land 67, 1941, S. 32ff. – H. MAURER, Die Stift-Andlauschen Fronhöfe im Breisgau, in: ZGORh 34, 1882, S. 122ff.; RMB Nr. h 211.

36) Zum Rechtsstreit: RMB Nr. h 251ff.; der Bestand der niederen Herrschaft Üsenberg wird beschrieben in: RMB Nr. h 224. Zum Vordringen der Habsburger allgemein: BADER (wie Anm. 24), S. 62ff.

37) RMB Nr. h 567; R. FESTER, Die Erwerbung der Herrschaften Hachberg und Höhingen durch Markgraf Bernhard I. von Baden, in: ZGORh 49, NF 10, 1895, S. 650ff.

Stadtgründung der Hachberger vor dem 16. Jahrhundert³⁸⁾. Die Schwäche der Herrschaft Hachberg im Spätmittelalter und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den umliegenden Städten und Marktzentren Freiburg, Breisach und Kenzingen wird dadurch deutlich: Hachberg stellt sich dar als eine ausgesprochen ländliche Herrschaft auf agrarwirtschaftlicher Grundlage. Entscheidend für die Bildung des Hachberger Kleinterritoriums war im übrigen nicht die recht bescheidene Grundherrschaft, sondern die Hochgerichtsbarkeit, die in Verbindung mit Niedergerichts- und Vogteirechten die Basis für den Herrschaftsaufbau schuf³⁹⁾.

Eine ausgezeichnete Quelle und ein unentbehrliches Hilfsmittel für eine zuverlässige Strukturanalyse der Herrschaft Hachberg und ihrer Grundherrschaft ist das Urbar, das im Jahr 1414, vor dem Verkauf der Herrschaft an Baden, durch erfahrene Fachleute der badischen Kanzlei angefertigt wurde⁴⁰⁾. In Verbindung mit dem urkundlichen Material und der guten Übersicht über die Bestandteile der Hachberger Herrschaft in der Pfandverschreibung von 1356⁴¹⁾ lassen sich anhand dieses Urbars hervorragende Einblicke in Aufbau und Einkünfteverteilung der Herrschaft Hachberg gewinnen: Von den Hachberger Dörfern und Besitzungen werden detailliert die jeweiligen Einnahmen an Steuern, Zinsen, Gülten und Gefällen aufgezeichnet. Den Einnahmen aus den einzelnen Teilen der Herrschaft werden die Hypotheken- und Leistungsschulden gegenübergestellt, und in einem Anhang noch weitere Schuldverpflichtungen gesondert aufgeführt. Die Berechnung des Kapital- und Verkaufswertes der jährlichen Zinsen und Gefälle erfolgt mit dem Multiplikator 15, was also einem Zinssatz von etwa 7%

38) Vgl. G. HASELIER, Die Markgrafen von Baden und ihre Städte, in: ZGORh NF 68, 1959, S. 263 ff. – H. AMMANN, Freiburg und der Breisgau in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Der Breisgau. Oberrheinische Heimat 28. Hrsg. von H. E. BUSSE, 1941, S. 248 ff. – W. NOACK, Die mittelalterlichen Städte im Breisgau, in: Ebd., S. 173 ff. – B. SCHWINEKÖPER, Beobachtungen zum Lebensraum südwestdeutscher Städte im Mittelalter, insbesondere zum engeren und weiteren Einzugsbereich der Freiburger Jahrmärkte in der zweiten Hälfte des 16. Jhs., in: Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Calw, 12.–14. Nov. 1971. Hrsg. von E. MASCHKE u. J. SYDOW (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 82), 1974, S. 29 ff.

39) Bereits H. FEHR (wie Anm. 24), S. 72 ff., hat den in bezug auf die Territorialherrschaften der Markgrafen von Hachberg und von Sausenberg darauf hingewiesen, daß die Hochgerichtsbarkeit, die den Markgrafen als Inhaber des Grafenamtes im Breisgau zustand, die entscheidende Grundlage ihrer territorialen Stellung bildete. K. S. BADER hat in seiner Studie über die Entstehung des Freiamts diese These mit Nachdruck unterstützt: BADER (wie Anm. 31), S. 51 ff.

40) Das Urbar befindet sich innerhalb des Quellenmaterials der vereinigten Breisgauer Archive im Karlsruher Generallandesarchiv (GLA 21/228). R. FESTER (wie Anm. 37), S. 650 ff., hat das Urbar bereits 1895 veröffentlicht, doch fehlt bisher eine gründliche Auswertung. Die klare Disposition der einzelnen Teile des Urbars läßt die erfahrene Verwaltungspraxis der badischen Kanzleischreiber erkennen. Zehn Jahre zuvor hatten Schreiber der badischen Kanzlei auch das weiter unten behandelte Urbar der Markgrafschaft Baden von 1404 angefertigt (vgl. Anm. 126).

41) ZGORh 20, 1867, S. 456 ff.

entspricht⁴²⁾. Der Verkaufswert des Eigenbaulandes berechnet sich nach der Flächengröße der jeweiligen Landnutzung, so daß z. B. 1 Jauchert Ackerland 3 lb, 1 Jauchert Obstgarten aber 5 lb kostet.

Tabelle 1: Verkaufswert des Eigenbaulandes und der Geld- und Naturalrenten in der Herrschaft Hachberg (1414)

Verkaufsobjekt	Grundpreis	Kapitalwert
1 lb Geldzins		15 lb
1 Malter Korngült	8 s (pro Malter)	6 lb
1 Malter Hafergült	4 s (pro Malter)	3 lb
1 Soum Weingült	6½ s (pro Soum)	5 lb
1 Jauchert Ackerland		3 lb
1 Jauchert Obstgarten		5 lb
1 Jauchert Weingarten		10 lb
1 Jauchert Wald		2½ lb
1 Mannsmahd Wiese		5 lb

Die Einnahmen aus den verpfändeten Orten Hochstetten, Niederrimsingen, Achkarren, Leiselheim, Münchweier, Sulzburg und Götlisberg werden entweder überhaupt nicht oder nur pauschal angegeben. Nicht in den entsprechenden Kapitalwert umgerechnet werden die angeführten Hühnerzinse und die schwankenden Gerichts- und Fallrechtsabgaben.

Mit 415½ Jauchert (199,4 ha)⁴³⁾ Eigenbauland, das von vier Höfen aus bewirtschaftet wurde, verfügte die Hachberger Grundherrschaft 1414 über eine beträchtliche Eigenwirtschaft: Etwa 8% der herrschaftlichen Gesamteinnahmen kamen gemäß der Verkaufswertberechnung aus dem Eigenbau. Ihren größten Eigenbauhof besaßen die Markgrafen am Fuß ihrer Stammburg: Zu ihm gehörten 122 Jauchert Ackerland, 36 Mannsmahd Wiesen, 13 Jauchert Gärten und 200 Jauchert Waldgelände, also ein stattlicher Hof von insgesamt 371 Jauchert⁴⁴⁾. Die im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus entstandene Burg Hachberg verfügte über eine eigene Gemarkung, die rein herrschaftlich bestimmt war und sich so der Einwirkung

42) Eine jährliche Geldrente von 1 lb Pfennige erzielt also einen Verkaufswert von 15 lb. Folgende Geldeinheiten werden im Hachberger Urbar verwandt: 1 lb = 20 s = 240 d; 1 lb = 2 fl.

43) Für 1 Jauchert ist 0,48 ha berechnet. Zählt man zu diesen 415 Jauchert noch den 200 Jauchert großen Wald der Domäne Hachberg, so ergibt sich die Gesamtsumme von 615 Jauchert Eigenbauland. Diese Summe setzt sich zusammen aus 304½ Jauchert Ackerland, 71 Mannsmahd Wiesen, 13 Jauchert Gartenland, 12 Jauchert Reben und 215 Jauchert Wald (1 Mannsmahd ist gleich 1 Jauchert gesetzt).

44) FESTER (wie Anm. 37), S. 656.

einer bäuerlichen Dorfgemeinde entziehen konnte⁴⁵). Der Wirtschaftshof, auf dem sowohl Ackerbau als auch Viehzucht betrieben wurde, diente der notwendigen Lebensmittelversorgung der Burg, die einen sicheren militärischen Rückhalt gewährte und zugleich als Hauptsitz der Amtsverwaltung der Herrschaft Hachberg fungierte⁴⁶). Aus dem Gemarkungsplan des Schlosses Hachberg von 1784 läßt sich deutlich erkennen, daß die Domäne den fruchtbarsten Teil des Burgbanns ackerbaulich nutzte; das Ackerland war in große Schläge eingeteilt, bei denen sich die in den Dorfgemarkungen auftretenden Probleme des Flurzwangs nicht stellten. Neben dem Getreidebau hatte offenbar die Schafhaltung eine große Bedeutung, worauf der Flurname Schafacker und große Schafställe auf dem Hofgelände hindeuten; der ausgedehnte Burgwald diente der Versorgung der Burg mit nötigem Bau- und Brennholz⁴⁷).

Der Bauhof der Burg Höhingen im südlichen Kaiserstuhl lag im Unterschied zur Hachberger Domäne nicht in einer eigenen Burggemarkung und verfügte nur über ein geringes Eigenbauareal von 54 Jauchert⁴⁸). Die Markgrafen hatten seit 1382 die Ortsherrschaft über das Weinbaudorf Achkarren an einen Breisacher Bürger verpfändet, so daß ihnen nur noch die innerhalb der Dorfgemarkung gelegene Burg Höhingen samt dem am Fuß des Burgbergs gelegenen Wirtschaftshof als isolierter Einzelbesitz verblieb⁴⁹). Im Dorf Weisweil, das die Markgrafen zusammen mit den Herren von Lichtenberg gemeinsam besaßen, verfügten sie über eine Eigenwirtschaft von 115 Jauchert Acker- und Wiesenland⁵⁰). Der vierte Eigenbauhof der Markgrafen, der eine Größe von insgesamt 75½ Jauchert hatte, befand sich schließlich in Sexau⁵¹). Ihn hatten die Markgrafen 1344 mit allen Pertinenzen vom elsässischen Kloster

45) Die anschauliche Gemarkungskarte des Schlosses Hachberg, die 1784 durch Friedrich Benjamin Seuffert angefertigt worden ist, wurde für den Historischen Atlas von Baden-Württemberg reproduziert und mit einem erläuternden Beiwort von M. SCHAAB versehen: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zur Karte I, 6, 1977.

46) Auch in der frühen Neuzeit stand der Domänenhof bei der Burg Hachberg noch in Eigenbewirtschaftung: Nach den Angaben des Urbars von 1567 wurden bei der Domäne Hachberg noch 122 Jauchert Ackerland (58,6 ha) angebaut (GLA 66/3719). Die Gesamtfläche des Domänenlandes – es gehörte vor allem zur Pertinenz der Burgen Hachberg, Höhingen und Landeck – betrug 1785 etwa 900 Jauchert (432 ha), vgl. STROBEL (wie Anm. 11), S. 54f.

47) SCHAAB (wie Anm. 45), S. 6f.

48) Zum Bauhof der Burg Höhingen gehören 1414 34 Jauchert Ackerland, 8 Mannsmahd Wiesen mit Obstbäumen und 12 Jauchert Rebgeleände: FESTER (wie Anm. 37), S. 662. Der in herrschaftlicher Eigenregie betriebene Weinbau spielte demnach bei dieser Domäne eine große Rolle. Nach den Angaben des Urbars von 1567 umfaßte der damalige markgräfliche Besitz 42 Jauchert Ackerland, 12½ Jauchert Wiesen, 1 Jauchert Garten, ein Stück Wald und 12 Jauchert Rebland (GLA 66/3721, fol. 1–9). Vgl. Kreisbeschreibung Freiburg (wie Anm. 24), II, 1, 1965, S. 9. Den Bauhof und das zugehörige Domänenland verwaltete ein Schloßmaier.

49) RMB Nr. h 344; Kreisbeschreibung (wie Anm. 24), II, 1, S. 7.

50) FESTER (wie Anm. 37), S. 660f.

51) Das Eigenbauland des vergleichsweise kleinen Bauhofes in Sexau setzt sich zusammen aus 48½ Jauchert Ackerland, 12 Mannsmahd Wiesen und 15 Jauchert *gren mit hürsten*: FESTER (wie Anm. 37), S. 657.

Andlau erworben⁵²⁾; er war ein alter Fronhof und dem Kloster bereits im ausgehenden 9. Jahrhundert von Richardis, der Gattin Kaiser Karls III., aus ehemaligem Königsgut übergeben worden⁵³⁾. Der Sexauer Herrenhof war als *curia dominicalis* jahrhundertlang das Zentrum einer kleinen Villikation mit Fronhofswirtschaft: die *terra salica* wurde mit Hilfe der dem Fronhof zugeordneten fronpflichtigen Hufenbauern bewirtschaftet. Über die Rechte und Pflichten der Huber, Lehenleute und Gotteshausleute des Hofes unterrichtet uns ein Hofrodel, das 1284 für die Breisgauer Herrenhöfe des Klosters Andlau aufgezeichnet wurde⁵⁴⁾.

Die Markgrafen von Hachberg haben ihre Domänen offenbar neben dem Einsatz von Tagelöhnern in Saisonzeiten in besonderem Maße mit Hilfe von Fronen ihrer abhängigen Bauern bewirtschaftet, da das Urbar von 1414 in den einzelnen Dörfern regelmäßig die geforderten Tagwanne erwähnt und sogar die freien Bauern des »Freiamts« gemäß den Bestimmungen des Hachberger Weistums von 1340 zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind⁵⁵⁾. Im Unterschied zur alten Fronhofswirtschaft mußten die Bauern jetzt nicht mehr infolge der Grundherrschaft und der Zugehörigkeit zu einzelnen Fronhofsverbänden, sondern auf der Basis der Gerichtsherrschaft Frondienste leisten. Die Frondienstpflicht erstreckte sich auf die Dörfer und Orte des Hachberger Territoriums, in denen die Markgrafen die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ausübten. Eine nennenswerte Belastung der bäuerlichen Anwesen durch diese Ackerbaufronen, Transportfronen und sonstigen Dienste war ohne Zweifel vorhanden und verminderte die Arbeitsintensität der Bauernwirtschaft nicht unerheblich, wie ein Vergleich mit den Zuständen im 16. Jahrhundert nahelegt⁵⁶⁾.

52) Die Markgrafen von Hachberg erwerben 1344 die Höfe Sexau und Ottoschwanden mit allen Pertinenzen für 200 Mark Silber (RMB Nr. h 211).

53) MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 35), S. 122 ff.

54) MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 35), S. 155 ff. Dieses interessante Hofrodel, das für die sechs Breisgauer Herrenhöfe des Klosters Andlau (Ottoschwanden, Kenzingen, Endingen, Bergen, Bahlingen und Sexau) Geltung hatte, enthält vor allem Bestimmungen über die Abhaltung der drei jährlichen Hofdinge und über die Rechte und Pflichten der Bauern, Schultheißen, Vögte und Keller auf den Herrenhöfen. Die frühere Fronhofswirtschaft auf den Höfen hat 1284 offenbar schon seit einiger Zeit ihr Ende gefunden, so daß die einzelnen Fronhofsverbände vor allem in ihrer Funktion als Rechts- und Abgabeneinheiten für die bäuerlichen Hofgenossen in Erscheinung treten.

55) BADER (wie Anm. 31), S. 116. – Tennenbacher Güterbuch (wie Anm. 30), S. 466 ff. – J. GRIMM, Weistümer 1, 1840, S. 366. Die Besitzer von Zugvieh sind zu Spanndiensten, die übrigen Bauern zu Handfronen verpflichtet.

56) Die Organisation der Frondienste im Zusammenhang mit der herrschaftlichen Eigenwirtschaft im Hachberger Territorium läßt sich aufgrund einer besseren Quellenlage im 16. Jh. deutlicher erkennen. Als Sitz der landesherrlichen Verwaltung und als militärischer Hauptstützpunkt stellte die Burg Hachberg die organisatorische Zentrale dar, von wo aus die Fronaufgebote für die Arbeit auf den Domänen und die für den Hofhaushalt benötigten Dienstleistungen ergingen. Auf der Burg waren auch die Speicher, Keller und Scheunen, in die die Domänenenerträge zusammen mit den grundherrlichen Abgaben in Fronarbeit eingebracht wurden. Die benötigten Dienste wurden nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden des Territoriums verteilt. Gemessen waren dabei nur die Ackerbaufronen, da die Fronpflichti-

Die Hauptmasse des Hachberger Grundbesitzes ist gegen Zins- und Abgabenleistung ausgetan. Bei der summarischen Aufführung der Grundzinsen und Gülten überwiegen die Abgaben aus den altbesiedelten, oft später dazuerworbenen Dörfern der Rheinebene, des Kaiserstuhls und der Vorbergzone, wie Eichstetten, Malterdingen und Bahlingen. In dieser Abgabenstruktur spiegelt sich die Zweiteilung des Hachberger Territoriums: auf der einen, südwestlichen Seite das Altsiedelland der Rheinebene und des Kaiserstuhls mit seinen fruchtbaren, in Gewinnfluren eingebetteten Getreide- und Weinbaudörfern, und auf der anderen Seite das Ausbauland des Schwarzwaldes mit seiner Hof siedlungsstruktur und seinen weniger günstigen Böden, auf denen die Weidewirtschaft und der Haferanbau von Bergbauern vorherrschen⁵⁷⁾. Soweit in den Urkunden auf das bäuerliche Besitzrecht eingegangen wird, werden Bauernhöfe und Güter genannt, die vorwiegend als Erblehen verliehen sind⁵⁸⁾. Demnach besaßen die Hachberger Bauern offenbar gute Besitzrechte, und ihre grundherrlichen Abgaben waren in festen Geld- und Produktenrenten fixiert. In ursächlichem Zusammenhang mit diesem günstigen erblichen Besitzrecht der Bauern steht wahrscheinlich die weitverbreitete Güterteilung und Parzellierung im Hachberger Gebiet, wie sie aus den reichhaltigen Angaben des um 1340 geschriebenen Urbars der Zisterzienserabtei Tennenbach deutlich erkennbar ist⁵⁹⁾. Die Einkünfte der Herrschaft Hachberg aus ihrem verliehenen Grund und Boden betragen gemäß dem Urbar von 1414 insgesamt 20 % des Gesamtetats, was – verglichen mit den vorher erwähnten 8 % Erträgen aus dem Eigenbau – erneut die Bedeutung der Hachberger Eigenwirtschaft hervortreten läßt. Neben dem Grundbesitz spielen die Einnahmen aus dem herrschaftlichen Besitz von Mühlen⁶⁰⁾ mit 6 % und aus Zehntrechten mit 4 % ebenfalls eine Rolle.

gen eines jeden Dorfes bestimmte Ackerstücke, Weinberge oder Wiesen mit Hand- und Spanndiensten zu bauen hatten. Die Gemeinden Freiamt, Vörstetten und Gundelfingen mußten z. B. die Äcker der Domäne Hachberg pflügen und eggen. Weniger belastend als diese Ackerbaufronen, die von den Bauern gerade während der saisonalen Arbeitsspitzen gefordert wurden und die nach A. STROBEL pro Gespann und Betrieb eine zusätzliche Arbeitsleistung von etwa 1,2 ha erforderten, waren die ungemessenen Transportfronen und die anderen Handdienste. Vgl. zu diesen Verhältnissen im 16. Jh.: STROBEL (wie Anm. 11), S. 55f. Vergleicht man die Relation des Eigenbaulandes zur Größe des Gesamtterritoriums um 1414 mit den Zuständen im 16. Jh., so war die Belastung der Bauernwirtschaften durch Fronddienste im 14. Jh. vermutlich drückender als hundert Jahre später.

57) Vgl. Kreisbeschreibung (wie Anm. 24), I, 1, S. 106ff., 180ff. – STROBEL (wie Anm. 11), S. 21ff.

58) Markgraf Heinrich IV. von Hachberg verleiht z. B. 1340 dem Werner Schelher einen Hof in Bahlingen zu einem Erblehen: ZGORh 13, 1861, S. 223f.; RMB Nr. h 202.

59) Tennenbacher Güterbuch (wie Anm. 30).

60) Hachberg verfügt 1414 über insgesamt fünf Mühlen in den Orten Emmendingen, Hachberg, Malterdingen, Teningen und Bahlingen; sie erbringen beträchtliche Einnahmen an Geldzinsen und Getreidegülten.

Tabelle 2: Einnahmen der Herrschaft Hachberg (1414)⁶¹⁾

Steuereinnahmen	722 lb	61,8 %
Grundherrl. Geldzinsen	21 lb	1,8 %
Grundherrl. Naturalzinsen	207 lb	17,7 %
Erträge vom Eigenbauland	97 lb	8,3 %
Mühlen	70 lb	6,0 %
Zehnteinkünfte	51 lb	4,4 %
Gesamteinnahmen	1168 lb	100,0 %

Den größten Einnahmeposten der Markgrafschaft Hachberg stellen mit 62 % die Steuern. Nach den Angaben des Urbars besitzen die Markgrafen 1414 in etwa 13 Dorf- und Gerichtsgemeinden Zwing- und Bannrechte, Niedergerichtsgewalt, Vogteirechte und Besteuerungshoheit in Verbindung mit der Hochgerichtsbarkeit⁶²⁾. Aufgrund dieser Gerichts- und Vogteigewalt innerhalb eines Territoriums, welches sich als ein mehr oder weniger geschlossenes Gebiet von Gerichts- und Dorfherrschaften darstellt, erhob der Markgraf die Steuern (*stúr*), die teils auf Einzelpersonen, teils auf der Dorfgemeinde insgesamt ruhten⁶³⁾. Ein besonderes Besteuerungsrecht hatte der Markgraf gegenüber den freien Bauern, die auf Tennenbacher Klostergrund im Hachberger Gerichtsbezirk saßen. Er konnte sie mit einer Bittsteuer belasten, wenn er vom Kaiser zur Romfahrt aufgefordert wurde, den Ritterschlag empfangen oder seine Töchter

61) Generelle Erläuterung zur Tabelle 2 der Einnahmen der Herrschaft Hachberg und zu den folgenden Tabellen der Herrschaften Hewen, Baden und Württemberg (Tabellen 2–6): Es handelt sich hier um aufgerundete Summen, die durch eine mühsame Addition der in den Urbaren angegebenen Einzelposten an Steuern, Zinsen, Gülten und Gefällen zustande gekommen sind. Die im Hachberger Ubar von 1414 angegebenen Wertangaben (vgl. Tabelle 1, S. 99) wurden auch den übrigen Einnahmetabellen zugrundegelegt, um die Naturalabgaben und die Erträge aus der Eigenwirtschaft in einheitliche Geldwerte umrechnen zu können. Aus Gründen der Vergleichbarkeit konnte dabei der zeitliche Abstand zwischen den Urbaren (1350, 1400, 1404 und 1414) nicht stärker berücksichtigt werden. Beim Einnahmeposten »Steuern« sind Steuergeld und Steuerkorn zusammengefaßt, unter »Mühlen« sind herrschaftliche Einnahmen aus Mühlen und Keltern vereinigt. Die Einnahmen aus Ungeld, Zoll, Patronatsrechten, Fischenzen, Geflügelzinsen und sonstigen Gefällen, die nur unvollständig oder gar nicht in den Urbaren angegeben werden, mußten in der Einnahmestatistik weggelassen werden. Zählt man zu der in der Tabelle 2 genannten Einnahmensumme der Herrschaft Hachberg von 1168 lb auch die Einkünfte aus Ungeld, Zoll, Fischenzen etc. hinzu, so ergibt sich eine Summe der Hachberger Gesamteinnahmen von rund 1691 lb.

62) Zum Hachberger Territorium gehören 1414, wenn man von den verpfändeten Orten absieht, die Dorf- und Gerichtsherrschaften Emmendingen, Denzlingen, Mundingen, Malterdingen, Teningen, Bahlingen, Eichstetten, Weisweil, Sexau, Ottoschwanden, »Freiamt«, Prechtal, Breitebene und die Burgemarkung Hachberg. In Weisweil und Prechtal gehört den Markgrafen nur die Hälfte der Ortsherrschaft. Vgl. dazu Karte 1, S. 95.

63) Vgl. FEHR (wie Anm. 24), S. 159.

ausstattete⁶⁴). Die Bedeutung der Hachberger Gerichts- und Vogteiherrschaft wird durch einen Vergleich der Steuereinnahmen mit den grundherrlichen Einkünften deutlich: Die jährlichen Steuereinnahmen übertreffen den Wert der Einnahmen aus dem eigenbebauten und verliehenen Land um mehr als das Doppelte. Die kompakte Gerichtsherrschaft der Hachberger verstärkte deren grundherrschaftliche Position und versah die oft schwierige Einziehung der Grundzinsen und Gülten mit einer ergänzenden Zwangsgewalt. Zentraler Mittelpunkt der grundherrlichen und territorialen Verwaltung des Hachberger Territoriums war die Burg Hachberg. Hier hatten die markgräflichen Amtleute, Vögte und Keller ihren Sitz, von hier aus überwachten sie den Einzug der grundherrlichen Abgaben und Zinsen⁶⁵). Die aufgrund der Gerichtsherrschaft geforderten Frondienste benutzte man erfolgreich zur Bewirtschaftung des Domänenlandes. Ein großer Teil der Bewohner der Dörfer und Weiler unterlag ferner der markgräflichen Leibherrschaft: In der Pfandbeschreibung der Herrschaft Hachberg von 1356, in der Eigenleute, Vogtleute und Freileute unterschieden werden, wird die Zahl der markgräflichen Eigenleute mit 1000 Personen angegeben⁶⁶), was einem Anteil von etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamteinwohnerschaft entsprechen dürfte⁶⁷); sie hatten ihrem Leibherrn Todfall, Drittel und Leibzins zu entrichten, und ihre Bewegungs- und Ehrechte waren eingeschränkt.

Die Grundherrschaft der Herren von Hewen im Hegau verbindet mit dem Aufbau der Hachberger Grundherrschaft einerseits manche Gemeinsamkeit, andererseits weist sie klare Unterschiede auf. Die edelfreien Herren von Hewen tauchten in der Mitte des 11. Jahrhunderts auf und nannten sich zunächst nach dem Dorf Engen (Altdorf) im Zentrum des Hegaus⁶⁸). Etwa hundert Jahre später errichteten sie ihre Stammburg auf dem Basaltkegel des Hohenhewens, legten ihren alten Geschlechtsnamen ab und benannten sich jetzt nach dieser Burg. Ihr neuer Name erreichte aber erst allmählich allgemeine Verbreitung, die alte Geschlechtsbezeichnung blieb noch bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts neben der neuen in Gebrauch. Im Unterschied zu vielen anderen hochfreien Geschlechtern gelang es den Herren von Hewen, um ihre Burg ein zusammenhängendes Herrschaftsgebiet aufzubauen, das bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in ihrer Hand verblieb und sich gegenüber den benachbarten Territorialherrschaft-

64) BADER (wie Anm. 31), S. 116 (Hachberger Weistum von 1340).

65) Markgräfliche Amtspersonen auf der Burg Hachberg: RMB Nr. h 175, 3365, 3621, 4335. Vgl. auch ZGORh 20, 1867, S. 463.

66) ZGORh 20, 1867, S. 460.

67) Vgl. FEHR (wie Anm. 24), S. 155. – MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 35), S. 136. Dazu unten, Anm. 239.

68) Die politische Geschichte der Herren von Hewen, die genealogische Einordnung der einzelnen Familienglieder und die Stellung der Herrschaft Hewen im schwäbischen Raum vom 11. bis zum 14. Jh. hat W. SANDERMANN eingehend untersucht: Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des schwäbischen Adels (Forsch. zur oberrhein. Landesgesch. 3), 1956. Vgl. ferner G. TUMBÜLT, Die Grafschaft des Hegaus, in: MIÖG Erg. 3, 1894, S. 619 ff. – S. RIEZLER, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, 1883. – A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1, 1904, Sp. 963 ff. – Die Quellen zur Geschichte der Herrschaft Hewen finden sich vor allem in Bd. 5–7 des Fürstenbergischen Urkundenbuchs (FUB).

ten der Grafschaft Nellenburg, des Hochstifts Konstanz, der Grafschaft Hohenberg und anderer weltlicher oder geistlicher Herren behaupten konnte⁶⁹⁾.

Das Aussterben einiger Adelsgeschlechter hat wahrscheinlich wesentlich zur Vergrößerung der Herrschaft Hewen beigetragen und ein stärkeres territoriales Ausgreifen ermöglicht⁷⁰⁾. In diese Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts fällt auch der Bau von zwei weiteren Burgen, Neuhewen und Junghewen (das spätere Hewenegg), die beide den Machtbereich der Herren von Hewen absichern halfen. Schließlich gründeten sie um 1250 die Stadt Engen als neuen politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt ihrer Herrschaft⁷¹⁾; auf ihre Bedeutung als Herrschaftszentrum deutet die Tatsache hin, daß die Herren von Hewen im 14. Jahrhundert häufig den Titel »Herr zu Engen« führten⁷²⁾. Die eigentliche Blütezeit der Stadt Engen liegt ohne Zweifel im 13. und 14. Jahrhundert, als sie unbestrittenes Zentrum der Herrschaft Hewen war und noch keine Eingliederung in ein größeres Territorium erfahren hatte. Einige Mitglieder des Hewener Geschlechts spielten eine nicht unbedeutende Rolle im benachbarten Hochstift Konstanz und im Konvent der Abtei Reichenau⁷³⁾: Ein Burkard von Hewen war in der Mitte des 13. Jahrhunderts Abt der Reichenau, und im 14. und 15. Jahrhundert saßen zwei Angehörige der Familie auf dem Bischofsstuhl in Konstanz und Chur⁷⁴⁾.

Den in den Hegau vordringenden Habsburgern mußten die Herren von Hewen 1291 einen Teil ihrer Herrschaft und die Stadt Engen zu Lehen auftragen⁷⁵⁾; die Herrschaft Hewen bildete in der planmäßigen Erwerbs- und Territorialpolitik der Habsburger ein wichtiges Brückenglied auf dem Weg vom Hochrhein zum innerschwäbischen Donaugebiet. Die Herren von Hewen waren von nun an zuverlässige Gefolgsleute der Habsburger und brachten in deren Dienst im 14. Jahrhundert zeitweise 15 Helme auf⁷⁶⁾ – eine ohne Zweifel respektable Leistung für ein Freiherrengeschlecht. Sie stützten sich dabei auf ihre Dienst- und Lehenleute, zu denen

69) Zur Territorialentwicklung im Hegau vgl. Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung 1, 1968, S. 287 ff. (H. JÄNICHEN). – F. L. BAUMANN, Die Territorien des Seekreises 1800 (Badische Neujahrsblätter 4), 1894, S. 22 ff. – H. BERNER, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Hrsg. v. F. METZ, 1967, S. 613 ff. – Zur Entwicklung der Burgen im Hegau vgl. H.-M. MAURER, Hochmittelalterliche Burgen im Hegau, in: ZGORh 123, 1975, S. 65 ff.

70) Vgl. SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 20.

71) Vgl. M. MILLER (Hrsg.), Baden-Württemberg (Handbuch der hist. Stätten Deutschlands 6), 1965, S. 151. – J. BARTH, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, 1882. – Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 3, 1979, S. 49 ff.

72) FUB 5, 401, S. 377, 427, S. 391 etc. Vgl. SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 39.

73) Vgl. A. SCHULTE, Die Reichenau und der Adel. Tatsachen und Wirkungen, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 1, 1925, S. 559.

74) Vgl. Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 1, S. 299.

75) FUB 5, 255, S. 221. Zur Politik der Habsburger vgl. BADER (wie Anm. 24), S. 62 ff. – H.-M. MAURER, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschr. für MAX MILLER, 1962, S. 24 ff. – BERNER (wie Anm. 69).

76) Peter von Hewen verspricht 1353 dem Herzog Albrecht von Österreich, ihm mit 15 Helmen im Kampf gegen die Eidgenossenschaft zu dienen (FUB 5, 523, S. 451). Als Entgelt für diese Kriegsdienste erhielten die Herren von Hewen zum Teil lukrative Geldzahlungen.

Geschlechter wie die von Ehingen, Zimmerholz, Friedingen und Neuhausen gehörten, und zusätzlich auf Ritter, die von Fall zu Fall in ihren Diensten standen⁷⁷). Die Burgen der Herren von Hewen waren für das Bündnissystem der Habsburger im südschwäbischen Raum von großer Wichtigkeit und sicherten die habsburgischen Verbindungslinien.

Ein Teil der Herrschaft Hewen war in den Jahren vor 1303 bereits endgültig in den Besitz der Habsburger übergegangen: die Burg Neuhewen mit den dazugehörigen Besitzungen, vor allem der Ortsherrschaft in Stetten und Buch⁷⁸). Im Laufe des 13. Jahrhunderts war die Burg Neuhewen mit ihren Pertinenzen wahrscheinlich als Heiratsgut an die mit den Hewen verschwägerten Grafen von Hohenberg gelangt⁷⁹); Graf Albrecht von Hohenberg-Haigerloch verkaufte sie an die verwandten Habsburger, so daß sie mit ihrem Zubehör als *officium Hewen* im Habsburger Urbar erscheint⁸⁰). Die Grafen von Hohenberg hatten bei ihrem Verkauf an Habsburg noch bestehende Rechte der Herren von Hewen am Gut übergegangen, so daß es 1336 zu einer heftigen Fehde zwischen Hohenberg und Hewen wegen dieser Ansprüche kam⁸¹).

Die Brüder Peter und Wölflin von Hewen sahen sich 1398 infolge drückender Schulden gezwungen, ihre gesamte Herrschaft Hewen mit allen Rechten an Herzog Leopold von Österreich unter Zusicherung des Wiedereinlösungsrechtes zu verpfänden⁸²). Herzog Leopold mußte sich indessen das meiste Geld zum Erwerb der Herrschaft erst selbst leihen, und aus Geldmangel gab er das Pfand weiter: um 1404 zuerst an die von Ramstein und 1405 schließlich an die von Lupfen⁸³). Hans von Lupfen nutzte geschickt den Gegensatz zwischen König Sigismund und Herzog Leopold aus und erreichte es 1415, daß der König ihm neben der Landgrafschaft Stühlingen, seiner eigentlichen Herrschaftsbasis, auch die Herrschaft Hewen als Reichslehen übertrug und ihn von jeder Einlöschungspflicht entband⁸⁴). Ein Wolf von Hewen verzichtete zwar 1418 auf sein Einlösungsrecht, doch seine Neffen weigerten sich und begannen 1436, unterstützt von den Habsburgern, mit Verhandlungen zur Wiedereinlösung der Herrschaft. Die Grafen von Lupfen wollten sich nicht darauf einlassen, und nach langen Auseinandersetzungen kam es erst 1477 zu einer endgültigen Lösung: Peter von Hewen heiratete die Tochter Sigmunds von Lupfen und wurde mit Geld abgefunden. Die Grafen von Lupfen blieben endgültig im Besitz der Herrschaft Hewen und konsolidierten ihre Stellung im Hegau⁸⁵).

77) Vgl. SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 23.

78) Das Habsburgische Urbar 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte 14). Hrsg. von R. MAAG, 1894, S. 446 ff.

79) SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 29f.

80) Vgl. Anm. 78. Zur genauen Datierung des Habsburger Urbars, das ungefähr zwischen 1303 und 1308 entstand, vgl. P. SCHWEIZER, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der Habsburgischen Urbaraufzeichnung, in: Das Habsburgische Urbar 2, 2 (Quellen zur Schweizer Geschichte 15, 1), 1904, S. 331 ff.

81) FUB 6, 438, S. 399; SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 30.

82) FUB 6, 127, S. 207.

83) FUB 6, 143, S. 227; SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 89.

84) FUB 6, 136,3, S. 222.

85) Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), S. 299. – SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 90 ff.

Neben dem urkundlichen Material und der erwähnten Stelle im Habsburger Urbar⁸⁶⁾ ist ein im Jahre 1400 geschriebenes Urbar⁸⁷⁾ die Hauptquelle für eine eingehende Strukturanalyse der Herrschaft Hewen und ihrer Grundherrschaft. Dieses Urbar, das in Zusammenhang mit dem 1398 erfolgten Verkauf der Herrschaft an Habsburg von habsburgischen Schreibern angefertigt wurde, um die Einkünfte der Herrschaft genau zu verzeichnen, führt die jährlichen Einnahmen an Steuern, Zinsen und Gefällen in den einzelnen Orten so sorgfältig auf, daß neben den Abgaben der Höfe und Lehengüter auch die Gülten von einzelnen Landstücken in Erscheinung treten. Das Hewener Urbar ist also viel detaillierter ausgearbeitet als das oben behandelte Hachberger Urbar.

Die edelfreien Herren von Hewen übten in ihren etwa 13 Hegaudörfern und in der Stadt Engen⁸⁸⁾ die niedere und hohe Gerichtsherrschaft aus und verfügten sogar über die Wildbannrechte und die Blutgerichtsbarkeit⁸⁹⁾. Im Jahre 1381 befreite König Wenzel die Herren von Hewen und ihre Herrschaft mit Hofgesinde, Dienern, Bürgern und allen anderen Leuten von jeglichen fremden Gerichten mit Ausnahme des königlichen Hofgerichts; außerdem wurde ihnen erlaubt, offene Ächter in ihrer Herrschaft aufzunehmen⁹⁰⁾. Der Umfang der Herrschaftsrechte wird 1405 aus einer eigens eingeholten Kundschaft klar ersichtlich: Neben dem Besitz des Hochgerichts mit Stock und Galgen haben die Herren von Hewen nach Aussage des Stadtrats von Engen und der Bauerngemeinden von mehreren Hegaudörfern auch das Recht ausgeübt, Leute zu verbrennen, Metzger und Müller zu überwachen, vier reitende Jäger zu halten, ihren Untertanen zu erlauben oder zu verbieten, Hasen und Füchse zu fangen, und schließlich die Landsassen wie ihre Eigenleute zu besteuern und zu bevogten⁹¹⁾. Die Ortsherrschaft in ihren Dörfern war demnach mit Gericht, Zwing und Bann, Gebot und Verbot, Besteuerungsrecht und Bevogtung der Landsassen verbunden. Die Herrschaft Hewen war insgesamt ein kleines festgefügtes Herrschaftsgebiet, dessen Gerichtsrechte durch eine umfangreiche Grundherrschaft untermauert wurden: Von 1012 lb Jahreseinkünften kommen 25 % aus Steuererträgen, während die Einnahmen aus eigenbebautem und verliehenem Grundbesitz 35 % betragen. Die Stadt Engen, administratives und ökonomisches Zentrum der Herrschaft, stellt sich um 1400 dar als eine kleine Ackerbürgerstadt mit schätzungsweise 700 Einwohnern. Der Stadtherr erhält außer den bescheidenen 100 lb Steuern Einnahmen aus Ungeld, Hofstättzinsen, Zollrechten in der Stadt und am Ballenberg, Gewerbezinzen von Verkaufsläden, Brotbänken, Badstube und Salzstätte, Zehntrechten und etlichen Grundstücken⁹²⁾.

86) Vgl. Anm. 78.

87) GLA 66/3785.

88) Vgl. die Karte 2, S. 109, mit einer Übersicht über die Herrschaft Hewen.

89) SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 23.

90) FUB 6, 80, S. 138.

91) FUB 6, 146, S. 235.

92) Urbar (wie Anm. 87), fol. 1 ff.; J. B. KOLB, Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden 1, 1813, S. 268f. – Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 3, 1979, S. 49ff.

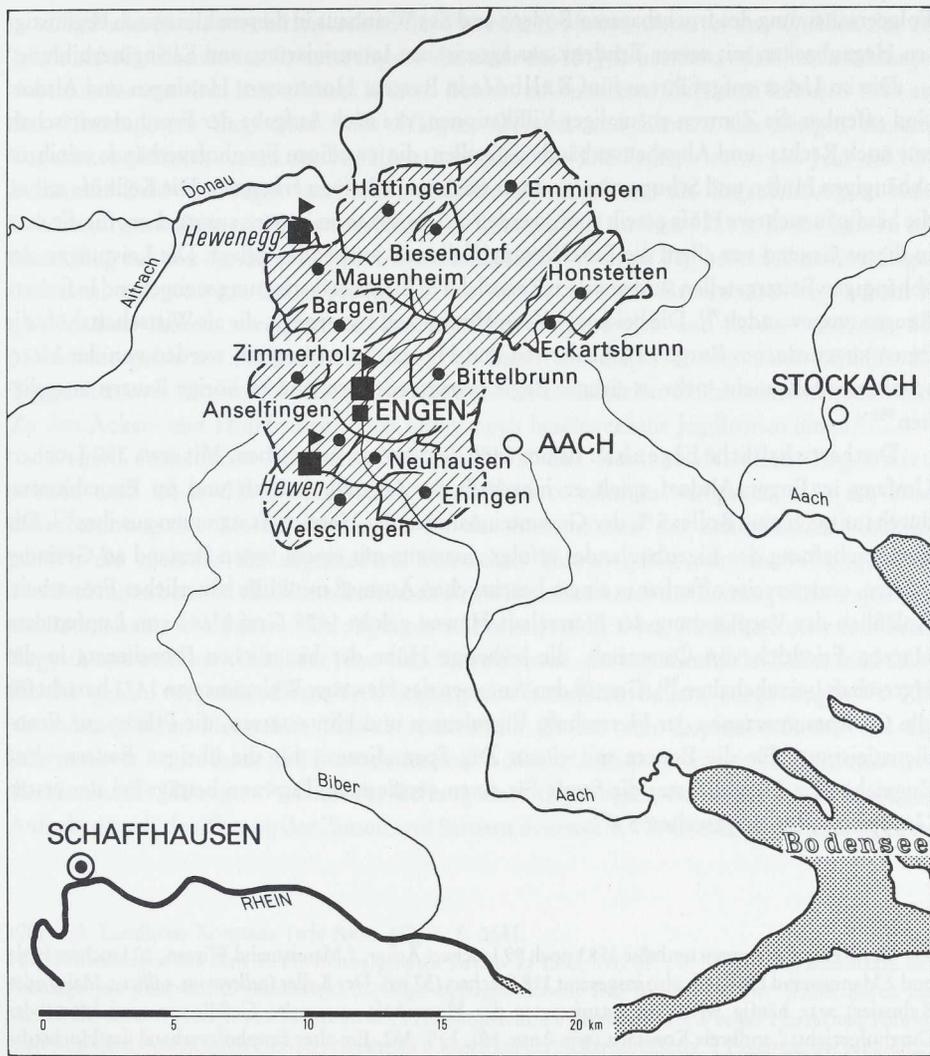
Tabelle 3: Einnahmen der Herrschaft Hewen (1400)⁹³⁾

Steuereinnahmen	251 lb	24,8%
Grundherrl. Geldzinsen	88 lb	8,7%
Grundherrl. Naturalzinsen	184 lb	18,2%
Erträge von Eigenbauland	80 lb	7,9%
Mühlen	16 lb	1,6%
Zehnteinkünfte	393 lb	38,8%
Gesamteinnahmen	1012 lb	100,0%

In der Herrschaft Hewen kommen beachtliche 27% der Einnahmen aus dem Grundbesitz, den die Herren von Hewen an ihre hörigen Bauern verliehen haben. Wenn man von den großen Kellhöfen einmal absieht, überwiegen bei den bäuerlichen Anwesen die Bauerngüter in Hufengröße⁹⁴⁾: Im Unterschied zur kleinbäuerlichen Struktur in den vorher behandelten Ebenen des nördlichen Breisgau herrscht hier also das mittelbäuerliche Element vor. Zur Bezeichnung der einzelnen Bauernlehen tritt im Urbar die Bezeichnung »Gut« deutlich in den Vordergrund, neben sonstigen Begriffen wie Hof, Hube oder Schuppe. Zwischen den nördlichen und den südlichen Gebieten der Herrschaft Hewen bestehen in der Besitzgrößenstruktur erkennbar Unterschiede. Während in den im Norden auf den Hochflächen der Hegaualb gelegenen Dörfern der Hewener Grundherrschaft größere Bauerngüter vorherrschen, ist in den tiefer gelegenen Räumen der südlichen Zone die Güterteilung und Parzellierung stärker vorangeschritten. Neben dem Einfluß der Stadt Engen ist dies wahrscheinlich eine

93) Um die Einnahmen der Herrschaft Hewen mit den Einnahmen der Herrschaften Hachberg, Baden und Württemberg vergleichen zu können, wurde in der Tabelle der bei der Gesamtrechnung von Hachberg (1414) verwandte Preis von 8 s pro Malter Korn verwandt. Der Einnahmenberechnung des Hewener Urbars von 1400 liegt in Wirklichkeit ein Preis von 9,3 s pro 1 Malter Korn zugrunde, ferner werden noch Einkünfte aus Ungeld, Zoll, Fischenzen etc. mitberechnet, so daß sich schließlich ein Jahreseinkommen von 1152 lb bzw. 288 Mark Silber (im Urbar wird 1 Mark Silber zu 4 lb gerechnet) ergibt. Bei der Verpfändung ihrer Herrschaft an Habsburg erhalten die Herren von Hewen eine Pfandsomme von 28 800 fl (FUB 6, 127, S. 207), so daß dem Pfandwert der jährlichen Einnahmen von 2304 fl (1 lb = 2 fl) genau ein Kapitalzins von 8% bzw. der Multiplikator 12,5 zugrundeliegt.

94) Die Unterschiede in der Größe der Bauernhöfe mußten aus einer Analyse der Abgabenstruktur eruiert werden, da das Hewener Urbar keine Flächenangaben zu den einzelnen Bauernwirtschaften macht. Nur eine sorgfältige Untersuchung der verschiedenen Zinshöhen und eine Ausrichtung an der Normalbelastung von Einzelhufen im Vergleich zu den Angaben auch anderer südwestdeutscher Urbare kann zu einigermaßen zuverlässigen Erkenntnissen über die unterschiedliche Größe bäuerlicher Betriebseinheiten führen. Vgl. O. FEGER, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenberg (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 3), 1943, S. 32f. – MÜLLER (wie Anm. 159), S. 40*ff.



- | | |
|--|---|
|  Hewener Herrschaftsgebiet |  Benachbarte Städte |
|  Hewener Burgen |  Stadt Engen |
|  Hewener Dörfer |  Gemarkungs- und Gerichtsgrenzen |

Abb. 2 Herrschaft Hewen

Folgerscheinung des fruchtbareren Bodens und des Weinbaus in diesem klimatisch begünstigten Hegaubecken mit seiner Tendenz zur agrarischen Intensivierung und Kleingüterbildung.

Die im Urbar aufgeführten fünf Kellhöfe in Barga, Honstetten, Hattingen und Altdorf sind offenbar die Zentren ehemaliger Villikationen, die nach Aufgabe der Fronhofswirtschaft nur noch Rechts- und Abgabenverbände darstellen; die jeweiligen Fronhofsverbände mit ihren abhängigen Hufen und Schupposen sind nur noch umrißhaft zu erkennen. Die Kellhöfe selbst, die häufig in mehrere Höfe geteilt sind, werden als Zinslehen an Bauern ausgegeben, für die man in dieser Gegend vor allem die Bezeichnung Keller zu verwenden pflegt. Die Leistungen der abhängigen Bauernstellen sind seit dem Zerfall der Villikationsverfassung weitgehend in fixierte Renten umgewandelt⁹⁵). Die beiden Höfe in Hewen und Hewenegg, die als Wirtschaftshöfe die ihnen zugeordneten Burgen Hohenhewen und Hewenegg versorgten, werden von der Herrschaft ebenfalls nicht mehr in eigener Regie bebaut, sondern sind an hörige Bauern ausgeliehen⁹⁶).

Der herrschaftliche Eigenbau ist um 1400 keineswegs aufgegeben. Mit etwa 350 Jauchert Umfang in Engen-Altdorf spielt er innerhalb der Grundherrschaft und im Einnahmeetat durchaus noch eine Rolle: 8 % der Gesamteinnahmen der Herrschaft stammen aus ihm⁹⁷). Die Bewirtschaftung des Eigenbaulandes erfolgt einerseits mit einem festen Bestand an Gesindekräften, andererseits offenbar in einem beachtlichen Ausmaß mit Hilfe bäuerlicher Fronarbeit. Anlässlich der Verpfändung der Herrschaft Hewen gelobt 1405 Graf Hans von Lupfen dem Herzog Friedrich von Österreich, die bisherige Höhe der bäuerlichen Frondienste in der Herrschaft beizubehalten⁹⁸). Gemäß den Angaben des Hewener Weistums von 1471 besteht für alle Gerichtsuntertanen der Herrschaft, Eigenleuten und Hintersassen, die Pflicht zur Frondienstleistung: für die Bauern mit einem Zug Spanndienste, für die übrigen Bauern ohne Zugviehbesitz Handdienste; die Strafe für einen versäumten Tagwann beträgt bei der ersten Gruppe 5 s, bei der zweiten 3 s⁹⁹).

95) Der Kellhof in Barga umfaßte 1583 noch 99 Jauchert Äcker, 7 Mannsmahd Wiesen, 10 Jauchert Holz und 2 Mannsmahd Hofland, also insgesamt 118 Jauchert (57 ha). Der Keller (*cellerarius*, *villicus*, Maier oder Kelmaier) war häufig weiterhin Beauftragter der Herrschaft, sammelte Gefälle ein und leitete das Dinghofgericht: Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 1, S. 362. Ein alter Fronhofsverband des Hochstifts Konstanz tritt deutlich im Hegauort Bohlingen hervor, wo um 1300 um den alten Kellhof herum 10 Hufen, 9 Schupposen und 12 Seldengüter gruppiert sind: FEGER (wie Anm. 94), S. 130ff.

96) Der Wirtschaftshof bei der Burg Hohenhewen, der im Urbar von 1400 zum ersten Mal erwähnt wird, muß einige Jahre später erneut in die Eigenwirtschaft der Herrschaft eingegliedert worden sein: Im 15./16. Jh. wird der Hewenhof von der Herrschaft selbst bebaut und erst danach wieder an Bauern verpachtet. Vgl. Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 3, 1979, S. 32.

97) Im Urbar von 1400 wird leider keine Flächengröße des Eigenbaulandes angegeben, sondern nur ein jährlicher Reinertrag von 200 Malter Korn genannt. Auf der Grundlage der Hachberger Verkaufsberechnung ergibt sich eine eigenbewirtschaftete Hoffläche von etwa 350 Jauchert (168 ha).

98) FUB 6, 143,1, S. 227f.

99) FUB 7, 16, S. 42ff.

Die Frondienstverhältnisse in der Herrschaft Hewen treten in den Quellen des 16. Jahrhunderts, die man zur Erläuterung der Zustände des 15. Jahrhunderts mit Einschränkungen durchaus heranziehen kann, klarer hervor. Bauern mit mehreren Zugtieren leisteten 1588 auf den Herrngütern Zugfronen beim Pflügen, Düngen und Ernten; die übrigen Bauern, Tagwerker genannt, waren zur Handarbeit verpflichtet. Die Fronen waren pro Jahr auf eine bestimmte Zahl von Tagen beschränkt, und die Herrschaft war als Gegenleistung zu einer Beköstigung mit Brot und Suppe verpflichtet¹⁰⁰). In Altdorf mußten 1588 z. B. die Bauern mit einem Zug auf den herrschaftlichen Gütern und Äckern je einen Tag haben, brachen, felgen und säen, und was von ihnen bebaut worden war, wurde von Bauern und Tagwerkern in gemeinsamer Arbeit zur Erntezeit abgeschnitten, aufgebunden und in die Scheunen der Herrschaft gefahren. Außerdem mußte jeder Bauer mit Zugviehbesitz unter Mithilfe der Tagwerker zwei Wagen Holz scheitern und zu den herrschaftlichen Holzammelstellen fahren. Zu den Acker- und Holzfronen traten ferner noch beschwerliche Jagdfronen hinzu¹⁰¹).

Weitere Aufschlüsse über die Organisation der herrschaftlichen Eigenwirtschaft und über die bäuerlichen Frondienste erhalten wir gegen 1488 aus einer Dienstordnung der Grafen von Lupfen für das Amtspersonal der Landgrafschaft Stühlingen¹⁰²), die auch für die angegliederte Herrschaft Hewen gültig war. In Stühlingen und Wutöschingen betreibt die Herrschaft noch einen Eigenbau unter der Leitung eines sogenannten Baumeisters. Die Bauern sind allgemein zu Fronen verpflichtet: Zu Ackerfronen mit ihrem Zugvieh und zu Diensten bei der Heu- und Getreideernte; der herrschaftliche Keller muß dabei für die genau vorgeschriebene Verköstigung der fronenden Bauern Sorge tragen¹⁰³). Zur Verwaltung ihrer Herrschaft Hewen setzten die Grafen von Lupfen während des 15. Jahrhunderts Amtmänner und Dienstleute ein¹⁰⁴). Nach Aussage des Hewener Weistums steht die Herrschaft Hewen 1471 unter der Leitung eines Obervogtes, der neben seinen sonstigen Aufgaben auch den Einzug der Zinsen und Steuern überwacht¹⁰⁵). Gemäß der Dienstordnung

100) Vgl. Landkreis Konstanz (wie Anm. 69), 1, S. 364f.

101) Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archiv 2, 1902, Nr. 677, S. 543f. Die Gesamtzahl der Frontage pro Jahr dürfte mindestens 20 Tage betragen haben. Die Bauern im Ort Wakershofen bei Meßkirch, die den Herren von Zimmern um 1515 vergleichbare Frondienste wie in der Herrschaft Hewen leisten mußten, waren ihren Herren pro Jahr zu 5 Tagen bei der Ackerbestellung, 4 Tagen bei der Heuernte, 4 Tagen bei der Ernte der Winterfrucht und 3 Tagen bei der Haferernte verpflichtet; dazu kamen noch die üblichen Fuhr-, Jagd- und Baufronen: F. Mitteilungen 1, 1894, Nr. 75, S. 36f. In einigen Orten der Herrschaft Hewen hatten die Bauern offenbar statt der Naturaldienste Fronsurrogatsgelder zu leisten, z. B. gibt 1563 im Ort Emmingen jeder Zug jährlich seinem Herrn 3 lb als Baugeld: F. Mitteilungen 2, Nr. 92, S. 57.

102) FUB 7, 129, S. 231ff. Die Dienstordnung ist Teil eines um 1486 angelegten Urbars der Grafen von Lupfen.

103) Ebd., S. 235.

104) Wylhalm Spät fungiert z. B. 1468 als Amtmann der Grafen von Lupfen in der Herrschaft Hewen (FUB 6, 284,1, S. 448).

105) FUB 7, 16, S. 43.

von 1488 wird der Obervogt durch Dienstleute wie Keller, Karrer, Burgwächter, Jäger und Dorfvögte unterstützt; für die Einziehung der Gülten und Zinsen ist als Hilfsbeamter des Vogts in erster Linie der Keller zuständig: Er verzeichnet alle Ein- und Ausgaben, kontrolliert die Domänen und überwacht den herrschaftlichen Küchenhaushalt¹⁰⁶⁾.

Die Einnahmen der Herrschaft Hewen aus eigenbewirtschaftetem und ausgeliehenem Grundbesitz mit 35 % des Gesamteinkommens werden erstaunlicherweise noch übertroffen durch 39 % Einnahmen aus dem Besitz von mannigfachen Zehntrechten: Groß- und Kleinzehnte, Reutzehnte, Heuzehnte, Wein- und Obstzehnte und vor allem Getreidezehnte. Die Herrschaft Hewen verfügte auf diese Weise – verglichen mit anderen südwestdeutschen Adelherrschaften – über außergewöhnlich umfangreiche Zehntbezugsrechte, die ihr jährlich große Einkünfte an Getreide und Naturalien vielfältiger Art einbrachten. Die Einbettung der Hewener Grundherrschaft in ein enges Netz von Machtmitteln aus der Gerichts- und Leibherrschaft unterstützte die Einforderung der Zehnten, Zinsen und Gefälle von den damit belasteten Bauernbetrieben.

Im Unterschied zu den Grundherrschaften in Hachberg und Hewen tritt uns bei den Markgrafen von Baden die Grundherrschaft eines größeren südwestdeutschen Territoriums gegenüber¹⁰⁷⁾. Nach Abtrennung der Nebenlinie Hachberg vergrößerte die markgräflische Hauptlinie im 13. und 14. Jahrhundert ihr Herrschaftsgebiet im mittelbadischen Raum beträchtlich und setzte sich hier gegenüber ihren territorialen Konkurrenten durch. Bis weit in das 13. Jahrhundert hinein lag neben den Besitzzentren in der Nähe der Burg Baden und im Uf- und Pfinzgau ein weiterer Besitzschwerpunkt im Gebiet des Murrtaus und des mittleren Neckars. In Backnang hatten die Markgrafen vor 1116 ein Chorherrenstift gegründet, dieses reichlich mit Gütern ausgestattet und es für mehrere Generationen zur Grablege ihres Geschlechts bestimmt¹⁰⁸⁾. Insbesondere in der Umgebung von Besigheim und Backnang stützten sie sich auf umfangreiche Besitzungen und Rechte: Durch den Bau mehrerer Burgen, die Gründung von Städten und den Einsatz ihrer Ministerialität errichteten sie ein festgefügt

106) FUB 7, 129, S. 231 ff.

107) Zur Geschichte der Markgrafen von Baden vgl. die in Anm. 24 angegebenen Werke zur Geschichte der Hachberger. Vgl. ferner: E. TRITSCHELLER, Die Markgrafen von Baden im 11., 12. und 13. Jh. Diss. phil. Masch. Freiburg i. Br. 1954. – R. MERKEL, Studien zur Territorialgeschichte der badischen Markgrafschaft in der Zeit vom Interregnum bis zum Tode Markgraf Bernhards I. Diss. phil. Masch. Freiburg 1953. – A. SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfinzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11. bis 13. Jh., in: ZGORh 117, 1969, S. 179 ff. – W. RÖSENER, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jh., in: Herrschaft und Stand, Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jh. (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51). Hrsg. von J. FLECKENSTEIN, 1977, S. 40 ff. – Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zu den Karten VI, 1 und VI, 1a, 1974. – W. LEISER, Zentralorte als Strukturproblem der Markgrafschaft Baden, in: E. MASCHKE u. J. SYDOW (Hrsg.), Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung für südwestdt. Stadtgeschichtsforschung. Calw, 12.–14. Nov. 1971. (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 82), 1974, S. 1 ff.

108) WUB 1, 271, S. 343; MILLER (wie Anm. 71), S. 29 f.

Herrschaftsgebiet¹⁰⁹⁾, das jedoch zum größten Teil um 1300 an die Grafen von Württemberg verloren ging¹¹⁰⁾.

Grundlage der markgräflichen Territorialbildung im Uf- und Pfingzgau war nicht die Ufgaugrafschaft, die nur kurze Zeit in den Händen der Markgrafen verblieb, sondern neben dem Herrschaftskomplex Baden die Vogtei über das Reichskloster Selz¹¹¹⁾. Erst seit 1219, als Markgraf Hermann V. durch Tausch und Erbschaft die Reichs- und Stauferstädte Lauffen, Sinsheim, Ettlingen, Durlach und Pforzheim erhalten hatte¹¹²⁾, änderte sich schlagartig die Stellung der Markgrafen am mittleren Oberrhein und im Kraichgauegebiet. Mit Durlach und Ettlingen gelangte auch ein großer Teil des benachbarten Reichsguts und dazu die Vogtei über das Kloster Gottesau in ihre Hände¹¹³⁾. Der Uf- und Pfingzgau mit seinen Zentralorten Ettlingen und Durlach wurde von 1219 an das bevorzugte Gebiet markgräflicher Territorialpolitik, und hier bildete sich auch die Basislandschaft des späteren badischen Reichsfürstentums. Nach dem Untergang des staufischen Königiums gelangte weiteres Reichsgut in den Besitz der Markgrafen, insbesondere auch die umfangreichen Lehngüter der Abtei Weißenburg, deren bisherige Lehenträger die Staufer gewesen waren¹¹⁴⁾. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben sich die Markgrafen gegenüber den geistlichen und weltlichen Mitbewerbern um die Territorialbildung am mittleren Oberrhein durchsetzen können und eine landesherrliche Stellung errungen, die der tüchtige Markgraf Rudolf I. (1243–1288) durch die Ebersteiner Erbschaft zusätzlich festigte¹¹⁵⁾. Obwohl die formelle Zugehörigkeit der Markgrafen von Baden zum Kollegium der weltlichen Reichsfürsten erst 1362 eindeutig belegt ist, zählten die Markgrafen, nicht zuletzt aufgrund ihres Markgrafentitels, vermutlich bereits einige Zeit vorher zu den Reichsfürsten. Den Kernbereich ihres Territoriums, das Gebiet in der Rheinebene von Graben bis Schwarzach und von der Murg bis Pforzheim, trugen sie seit 1362 als ihr Fürstentum vom Reich zu Lehen¹¹⁶⁾.

Nach dem Tode Markgraf Rudolfs I. erfolgte eine Spaltung des badischen Geschlechts in mehrere Linien, es kam zu langdauernden Erbteilungen und zu ansehnlichen Besitzverlusten im Bereich des Kraichgaus und am mittleren Neckar¹¹⁷⁾. Die Zeit von 1288 bis 1361 war daher

109) Vgl. RÖSENER (wie Anm. 107), S. 43f.

110) RMB Nr. 665.

111) Vgl. H. BANNASCH, Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktinerklosters Selz im Elsaß, in: ZGORh 117, 1969, S. 97ff.

112) RMB Nr. 227.

113) Vgl. SCHÄFER (wie Anm. 107), S. 226f.

114) Vgl. A. SCHÄFER, Das Schicksal des Weißenburgischen Besitzes im Uf- und Pfingzgau, in: ZGORh 111, 1963, S. 66ff.; R. STENZEL, Der rechtsrheinische Besitz des Klosters Weißenburg und der Markt Ettlingen, in: ZGORh 103, 1955, S. 626ff.

115) RMB Nr. 542/43; RÖSENER (wie Anm. 107), S. 48. – G. H. KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein, 1836, S. 42ff.

116) RMB Nr. 1174. Vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1, 1861, S. 195. – BADER (wie Anm. 24), S. 108.

117) Vgl. RÖSENER (wie Anm. 107), S. 49.

durch eine sichtbare Stagnation der Markgrafschaft geprägt, die erst wieder durch die erfolgreiche Politik des Markgrafen Bernhards I. (1372–1431) überwunden wurde. Unter ihm verstärkte sich der dominierende Einfluß der Markgrafen am mittleren Oberrhein, und aufgrund der oben erwähnten Erwerbung der Markgrafschaft Hachberg im Jahre 1415¹¹⁸⁾ dehnte sich ihr Einfluß auch auf das südliche Oberrheingebiet aus.

Seit der Übernahme der Stauferstädte und seit der Neugründung mehrerer Städte wie Baden, Besigheim und Steinbach nimmt das städtische Element einen wichtigen Platz in der badischen Herrschaftsstruktur ein¹¹⁹⁾. Neben der Hochgerichtsbarkeit und den Vogteirechten über einige Klöster sind es im 13. und 14. Jahrhundert in starkem Maße die Herrschaftsrechte über eine Reihe von Stadtgemeinden, die das Gesicht der Markgrafschaft Baden prägen und in dieser Hinsicht deutliche Kontrastpunkte zur städteleeren Markgrafschaft Hachberg setzen. Im Unterschied zu den habsburgischen und württembergischen Städten Südwestdeutschlands stehen die badischen in einer engen Abhängigkeit von ihren Landesherrn: Sie durften lediglich die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtbanns ausüben; ein Hinübergreifen in ländliche Bezirke, wie es sich z. B. bei der Stadt Freiburg gut beobachten läßt, haben die Markgrafen ihren Städten grundsätzlich verwehrt¹²⁰⁾.

Durch eine bessere Ordnung der Finanzen und durch eine straffer als bisher ausgebaute Verwaltungs- und Behördenorganisation leistete Bernhard I. einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des badischen Territorialstaates¹²¹⁾. Die ersten Grundzüge einer Ämterorganisation wurden in der Markgrafschaft Baden bereits im 13. Jahrhundert gelegt: Rudolf I. intensivierte die Lokalverwaltung, errichtete mehrere Vogteibezirke und stützte sich bei der Verwaltung der badischen Güter und Rechte auf Vögte, Schultheißen und Amtleute¹²²⁾. Markgraf Bernhard I. baute diese Vogteiverfassung systematisch aus, so daß sich gegen Ende seiner Regierungszeit insgesamt 13 Ämter feststellen lassen: Altensteig, Baden, Besigheim, Durlach, Ettlingen, Liebenzell, Mühlburg, Neu-Eberstein, Pforzheim, Staffort, Stein, Stollhofen und Yburg¹²³⁾. Die einzelnen Ämter sind von durchaus unterschiedlicher Größe und umfassen in der Regel eine Burg oder Stadt als Zentrum sowie eine Anzahl umliegender Dörfer und Besitzkomplexe als Pertinenz. Gewöhnlich diente eine Burg als Sitz desjenigen Amtmannes, Vogtes oder Schultheißen, der an der Spitze der einzelnen Ämter stand.

Schon bald nach seinem Regierungsantritt ergriff Markgraf Bernhard I. zusammen mit seinem Bruder verschiedene Maßnahmen zur Neuordnung und Vereinheitlichung der territo-

118) RMB Nr. h 567.

119) Vgl. HASELIER (wie Anm. 38), S. 269 ff.

120) Ebd., S. 276.

121) Vgl. R. FESTER, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates (Badische Neujahrsblätter 6), 1896, S. 17 ff.

122) Vgl. O. HERKERT, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1910, S. 78 ff. – TRITSCHELLER (wie Anm. 107), S. 66 ff. – RÖSENER (wie Anm. 107), S. 49.

123) HERKERT (wie Anm. 122), S. 79 f.

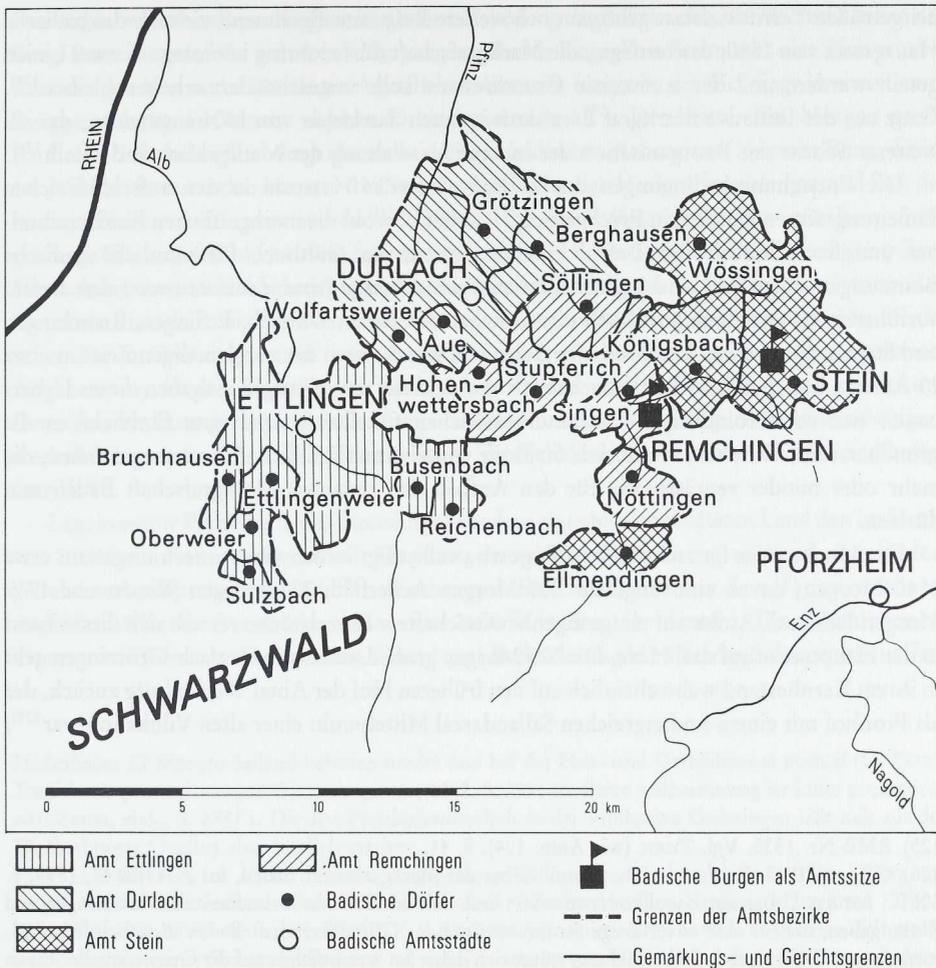


Abb. 3 Markgrafschaft Baden

rialen Verwaltungsinstrumente. Eine wichtige Voraussetzung dieser administrativen Reformpolitik war die Möglichkeit, zunächst einen Überblick über den Gesamtumfang der markgräflichen Besitzungen zur Verfügung zu haben. Das älteste Lehnbuch der Markgrafschaft Baden, das 1381 von der badischen Kanzlei angefertigt wurde, war in dieser Hinsicht ein erster Schritt auf dem Weg zur Neuordnung des Lehnwesens und zur Stärkung der badischen Herrschaft, da das Lehnbuch den Umfang der lehnherrlichen Rechte der Markgrafen sichtbar machte und festschrieb¹²⁴). In den Zusammenhang des planmäßigen Ausbaus der Markgrafschaft zu einem

124) Vgl. B. THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden. Edition und Untersuchungen (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Würt. A, 25), 1974.

zeitgemäßen Territorialstaat gehören noch weitere Reformmaßnahmen, wie z. B. das badische Hausgesetz von 1380, das festlegte, die Markgrafschaft dürfe künftig höchstens in zwei Linien geteilt werden, und der territoriale Grundbestand solle ungeschmälert erhalten bleiben¹²⁵. Ganz aus der Initiative Markgraf Bernhards ist auch das Urbar von 1404 entstanden, das ein weiterer Schritt zur Reorganisation der inneren Verwaltung der Markgrafschaft darstellt¹²⁶.

Die Entstehungsbedingungen des Urbars von 1404 treten in den aufschlußreichen Einleitungssätzen deutlich in Erscheinung¹²⁷. Aber obwohl die markgräflichen Kanzleischreiber unmißverständlich den Befehl erhalten hatten, ein Gültbuch für sämtliche badische Besitzungen anzulegen und gemäß ihrer eigenen Aussage (*und das daten wir*) den Befehl ausführten, so sind doch nur die Beschreibungen der Ämter Durlach, Ettlingen, Remchingen und Stein im badischen Archiv erhalten, also von vier Ämtern der zur damaligen Zeit aus etwa 13 Ämtern bestehenden Markgrafschaft¹²⁸. Anhand der zuverlässigen Angaben dieses Urbars lassen sich in Verbindung mit dem urkundlichen Quellenmaterial gute Einblicke in die grundherrschaftliche und territoriale Struktur von vier markgräflichen Ämtern gewinnen, die mehr oder minder repräsentativ für den Aufbau der gesamten Markgrafschaft Baden sein dürften.

Der Umfang des herrschaftlichen Eigenbaus beträgt in den vier Ämtern insgesamt etwa 1140 Morgen; davon sind ungefähr 900 Morgen Ackerfeld, 222 Morgen Wiesen und 17½ Morgen Rebland. Außer auf einige eigenbewirtschaftete Einzelstücke verteilt sich dieses Land in der Hauptsache auf drei Höfe. Die 375 Morgen große Domäne in Durlach-Grötzingen geht in ihrem Kernbestand wahrscheinlich auf den früheren Hof der Abtei Weißenburg zurück, der als Fronhof mit einem umfangreichen Sallandareal Mittelpunkt einer alten Villikation war¹²⁹.

125) RMB Nr. 1335. Vgl. THEIL (wie Anm. 124), S. 41.

126) GLA 66/1913. R. FESTER, Das älteste Urbar der Markgrafschaft Baden, in: ZGORh 47, 1893, S. 606ff., hat das Urbar nur unvollkommen ediert und viele ausführliche Grundbesitzbeschreibungen und Zinsangaben, die für eine zuverlässige Strukturanalyse der Grundherrschaft Baden unentbehrlich sind, fortgelassen. Die folgende Untersuchung stützt sich daher im wesentlichen auf die Originalquelle. Einen Überblick über den Umfang der vier genannten Ämter gewährt die Karte 3 auf S. 115.

127) GLA 66/1913, fol. 1^v; FESTER (wie Anm. 126), S. 607f.: *In dem jare da man zalte nach Cristus geburt vierzehen hundert und vier jare an sant Endristag des heiligen zwelffbotten, da wart der hochgeborm furste unser gnediger herre her Bernhart marggrave zu Baden zu rate, wie das er ein gulte buch von allen sinen nutzen und gefellen in sinem lande, in stetten und in dorffern, wolte geschriben gehabt haben, und befalbe daz Wernher schribern und Petern sinem sun zu machen und zu stunt anzufahen, und von stetten zu stetten, von slossen zu slossen, von dorffern zu dorffern zu riten und ime ein soliche gulte buch zu machen, und das daten wir vorgebant zwen und begriffen daz in aller der massen, als hernach geschriben stet, und viengen daz des ersten an zu Durlach etc.*

128) Vgl. FESTER (wie Anm. 126), S. 607.

129) GLA 66/1913, fol. 1^v. Vgl. SCHÄFER (wie Anm. 114), S. 67f. Das Gut, das Herzog Konrad von Kärnten um 1000 von der Abtei Weißenburg zu Lehen hatte, umfaßte 1 Fronhof, zu dem 700 Morgen Ackerland, Weinberge zu 20, Wiesen zu 150 Wagenladungen und 4 *mansi* gehörten, ferner 4 Mühlen, 5 Kapellen und 30 *mansi serviles*. Die Fronleistungen der Hörigen bestanden u. a. darin, daß jeder

Der Eigenbauhof in Remchingen, insgesamt 254 Morgen groß, ist der alte Wirtschaftshof der Burg Remchingen, die vor dem Übergang an Baden lange Zeit Stammsitz der Herren von Remchingen war und 1404 als markgräflicher Amtssitz fungiert; der Hof liegt inmitten einer Burgemarkung mit einem eigenen Dreizelgenverband¹³⁰⁾. Der dritte, 396 Morgen große Bauhof in Stein schließlich liegt ebenfalls in einem badischen Amtsvorort bei einer Burg, die im 14. Jahrhundert von den Herren von Stein in den Besitz der Markgrafen gelangte und Sitz des markgräflichen Amtmanns wurde¹³¹⁾. Dieser Hof war offensichtlich der zur Burg Stein gehörige Wirtschaftshof, welchen früher die edelfreien Herren von Stein zur Versorgung ihres Herrschaftssitzes mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln in eigener Regie betrieben hatten. Zur Domänenwirtschaft in den vier Ämtern sind im weiteren Sinne noch zwei markgräfliche Schafhöfe in Grötzingen und Stein zu zählen. Über die Schäferei in Stein liegen genauere Angaben vor, die dem Urbar eigens hinzugefügt worden sind¹³²⁾. Die Schafzucht konnte den Grundherren trotz geringer Anschaffungs- und Haltungskosten eine gute Rendite erbringen, weshalb man namentlich im Spätmittelalter die Schafhaltung in vielen Adelsherrschaften antrifft¹³³⁾.

Legt man zur Ermittlung der Einnahmen aus dem eigenbewirtschafteten Land den im Urbar von 1414 beim Kauf der Herrschaft Hachberg verwandten Berechnungsschlüssel und die dort geltenden Agrarpreise zugrunde¹³⁴⁾, so erbringen die Einkünfte aus dem Domänenland ungefähr 10% der Gesamteinnahmen von 2688 lb in den vier Ämtern. Die Einnahmen an Zinsen und Gülden aus verliehenem Grund und Boden betragen 15%, die Einnahmen aus dem

Hufenbauer 12 Morgen Salland bebauen mußte und bei der Heu- und Getreideernte mithalf (C. ZEUSS, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, 1842, S. 299; die ältere Aufzeichnung im *Liber possessionum*: ZEUSS, ebd., S. 278f.). Die alte Fronhofswirtschaft in der Villikation Grötzingen läßt sich aus den Weißenburger Quellen ebenfalls deutlich ersehen.

130) GLA 66/1919, fol. 6^v. R. STENZEL, *Abgegangene Siedlungen zwischen Rhein und Enz, Murg und Angelbach*, in: *Oberrheinische Studien 3. Festschrift für Günther Haselier*. Hrsg. v. A. SCHÄFER, 1975, S. 95f. – KRIEGER 2 (wie Anm. 68), Sp. 576ff. – RÖSENER (wie Anm. 107), S. 62f. In späterer Zeit wurde Remchingen zu einer Wüstung, die heute auf der Gemarkung von Wilferdingen liegt: MILLER (wie Anm. 71), S. 753.

131) GLA 66/1913, fol. 10^v. Vgl. MILLER (wie Anm. 71), S. 637. – KRIEGER 2 (wie Anm. 68), Sp. 1069. – RÖSENER (wie Anm. 107), S. 79f.

132) GLA 66/1913, fol. 11^r. Von den insgesamt 646 Schafen der Schäferei in Stein gehören 442 der Herrschaft: Der wirtschaftliche Ertrag von letzteren fällt zu $\frac{2}{3}$ an die Markgrafschaft, zu $\frac{1}{3}$ an den Schäfer. Die übrigen 204 Schafe der Herde sind hinzugeliehen, und ihr Ertrag an Wolle und Jungtieren geht je zur Hälfte an den Schäfer und an die Herrschaft.

133) Vgl. W. A. BOELCKE, *Die Einkünfte der Lausitzer Adelsherrschaften in Mittelalter und Neuzeit*, in: *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte*. Festschr. für FRIEDRICH LÜTGE, 1966, S. 195.

134) Bei dieser Berechnung wird 1 Hachberger Jauchert = 1 badischen Morgen gesetzt, um überhaupt zu einem angemessenen Vergleich der Eigenbauländereien kommen zu können. Ferner wird 1 Mannsmahd = 1 Jauchert = 1 Morgen berechnet, wie es auch bei MÜLLER (wie Anm. 159), S. 170*, geschehen ist. Diese Größenrelationen gelten auch für die übrigen Einkünftetabellen. Zu den Münz- und Maßeinheiten vgl. MÜLLER (wie Anm. 159), S. 94*ff.

Grundbesitz insgesamt demnach 25%: Verglichen mit der Adelherrschaft Hewen spielt also der Grundbesitz in der Markgrafschaft Baden eine viel geringere Rolle. Eigenbauland und Zinsland stehen sich im Verhältnis 40:60 gegenüber, so daß der badische Eigenbau angesichts des relativ bescheidenen Grundbesitzes eine wichtige Stellung einnimmt. Das Einnahmevermögen aus dem verliehenen Grundbesitz übertrifft sogar nur unbedeutend die 13% Einkünfte aus dem Besitz von 20 Mühlen, die einen außergewöhnlich hohen Beitrag zum markgräflichen Haushalt erbringen. Bei diesen Mühlen handelt es sich um 13 Getreidemühlen, 5 Ölmühlen und 2 Walkmühlen, von denen – soweit Angaben zum Leihrecht erfolgen – 9 Mühlen als Zeitlehen (4–9 Jahre) und 4 Mühlen als Erblehen verliehen sind: Besitzrechtlich überwiegt also die Zeitleihe. Außerdem stehen die Naturalabgaben an Getreide, Öl und Schweinen¹³⁵⁾ gegenüber den Geldzinsen im Vordergrund¹³⁶⁾.

Tabelle 4: Einnahmen der Ämter Durlach, Ettlingen, Remchingen und Stein der Markgrafschaft Baden (1404)

Steuereinnahmen	1574 lb	58,6 %
Grundherrl. Geldzinsen	88 lb	3,3 %
Grundherrl. Naturalzinsen	315 lb	11,7 %
Erträge vom Eigenbauland	265 lb	9,8 %
Mühlen ¹³⁷⁾	335 lb	12,5 %
Zehnteinkünfte	111 lb	4,1 %
Gesamteinnahmen	2688 lb	100,0 %

Soweit bei den größeren Höfen Angaben zum bäuerlichen Besitzrecht erfolgen, haben die badischen Bauern ihre Höfe zwar häufig als Erblehen inne, doch sind daneben noch mehr als ein Drittel der Höfe zu schlechterem Leihrecht ausgegeben, insbesondere als Zeit- und Fallehen. Bezeichnenderweise wird der aus der Eigenwirtschaft entlassene Bauhof in Berghausen als Zeitlehen auf 12 Jahre¹³⁸⁾, der aufgegebene Eigenbauhof in Wössingen zu Teilbaurecht verliehen¹³⁹⁾. Die Markgrafen von Baden suchten also soweit wie möglich ihren Einfluß auf die

135) Pro Schwein wird in Anlehnung an das Hachberger Urbar ein Preis von 10 s angenommen und pro 1 lb Öl ein Preis von 1 s.

136) Drei Mühlen sind infolge der vorausgegangenen Fehde Markgraf Bernhards mit der Pfalzgrafschaft noch zerstört. Die Mühlen erforderten im allgemeinen hohe Kapitalinvestitionen und waren bei Kriegs- und Fehdehandlungen leicht der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt. Zum Problembereich von Grundherrschaft und Fehde vgl. den Beitrag von H. PATZE in Bd. I, S. 263 ff.

137) Zu den 298 lb Einnahmen aus den Mühlen sind noch 37 lb Einnahmen aus den herrschaftlichen Kelterern hinzugezählt worden.

138) GLA 66/1913, fol. 3^v.

139) Ebd., fol. 12^r.

größeren Höfe zu wahren. Die kleineren bäuerlichen Anwesen sind dagegen offenbar überwiegend als Erblehen mit festen Geld- und Produktenrenten ausgetan worden. Das Teilbaurecht kommt außer bei den Meierhöfen vor allem im Weinbau zur Geltung: Alle im Urbar genannten Weingärten werden in Teilbau bewirtschaftet. Im übrigen tritt im badischen Urbar die Vielfalt herrschaftlicher Einnahmen an Zinsen und Gefällen – ihnen steht auf der anderen Seite die Mannigfaltigkeit und Schwere bäuerlicher Abgaben und Leistungen gegenüber – zutage, wie es aus vielen Urbaren und Zinsregistern der damaligen Zeit bekannt ist: Neben den üblichen Geldzinsen, Getreidegülden und Weinrenten die Ablieferung von Haustieren (Schweine, Hühner, Kapaune, Gänse), tierischen Produkten (Käse, Eier) und eine Reihe sonstiger Abgaben wie Leinwand, Salz oder Öl. Außer auf Steuern, Grundrenten, Zehnten und Leibzinsen sei noch hingewiesen auf die pauschal genannten Zoll- und Geleitseinnahmen, auf Ungeld, Gerichtsgefälle, Todfälle und sonstige Einnahmen vielfältiger Art und Begründung¹⁴⁰. Das Verhältnis der Geldzinsen zu den Naturalabgaben beträgt im grundherrlichen Bereich 30:70, es überwiegen demnach eindeutig die Naturalabgaben, auf die etwa 70 % aller Abgaben entfallen. Das Gros der bäuerlichen Abgabenlast ist also nicht in Geld umgewandelt, die Naturalquote keineswegs in den Hintergrund getreten.

Durch eine gut ausgebaute Ämterorganisation und ein erfahrenes Verwaltungspersonal war die Einziehung der Gefälle und Zinsen gewährleistet. Nach den Angaben des Urbars tragen die Amtmänner bzw. Schultheißen, die an der Spitze der einzelnen Ämter stehen¹⁴¹, die Hauptverantwortung: Sie besitzen Zinsbriefe und Zinsbücher, in denen die jeweiligen Gefälle detailliert aufgeführt werden¹⁴². Speziell für die ökonomischen Belange und für die Eintreibung der Zinsen steht dem Amtmann der Kastner zur Seite, der auch in besonderem Maße für die Überprüfung und Abrechnung der Domänenbetriebe zuständig ist¹⁴³. Das Einsammeln bestimmter Abgaben in einem Ort oder dessen Umgebung übernehmen manchmal Dorfschultheißen oder ausgewählte Dorfbewohner. Bei der Beschreibung des Dorfes Aue treten im Urbar interessante Einzelheiten über die Eigenmächtigkeit und Unzuverlässigkeit eines badischen Amtmannes zutage¹⁴⁴. Der einflußreiche, bereits verstorbene Amtmann Hans Kunzmann von Staffort, der *ein gewaltiger amptmann waz und dawider gedorste nyeman reden*, hat schon vor Jahren die grundherrlichen Einkünfte in Aue unberechtigt an sich genommen und dem herrschaftlichen Einnahmeetat entzogen. Sein Sohn Hans, dessen Bruder und zwei weitere

140) Bei der Erstellung der Tabelle der Gesamteinnahmen konnten nur diejenigen Einnahmen berücksichtigt werden, die durchgehend in allen untersuchten Urbaren angegeben waren. Die Einkünfte an Geflügelzinsen, Zoll, Geleit, Ungeld etc. wurden daher nicht mitberechnet.

141) Vgl. HERKERT (wie Anm. 122), S. 85 ff.

142) An vielen Stellen wird im Urbar immer wieder auf die speziellen Zinsbriefe der Amtmänner und Schultheißen verwiesen, wenn detaillierte Angaben erforderlich sind.

143) GLA 66/1913, fol. 2^r, 11^v: Die Abrechnung mit den Schäfereien in Grötzingen und in Stein erfolgt durch den Kastner. In den württembergischen Ämtern wird der Kastner in der Regel als Keller bezeichnet.

144) GLA 66/1913, fol. 3^r. – FESTER (wie Anm. 126), S. 610.

Personen sind 1404 im Besitz der entfremdeten Einkünfte. Bei ihren langwierigen Recherchen stoßen die Ersteller des Urbars auf die Angst der Dorfbewohner, Aussagen gegen die betreffenden Personen zu machen, und können nur mit Mühe die Mauer des Schweigens durchbrechen. An diesem Fall wird klar, daß die Urbare nicht nur der Kontrolle über die Abgaben der Bauern dienten, sondern zusätzlich die wichtige Funktion erfüllten, Amtmänner und Vögte zu überwachen, bei denen stets die Gefahr der Unterschlagung, Korruption und Untreue drohte¹⁴⁵.

Ungefähr 59 % aller Einkünfte in den vier badischen Ämtern kommen aus der landesherrlichen Besteuerung (Bede), bei der vor allem 1000 lb Steuern – also $\frac{1}{3}$ des Steueraufkommens – aus den beiden Städten Ettlingen und Durlach zu Buche schlagen. Die wichtigste Grundlage des badischen Territorialstaates und seiner Einkünfte ist demnach die Gerichtsherrschaft und keineswegs die Grundherrschaft.

Ähnlich wie bei der Markgrafschaft Baden begegnet uns bei der Grafschaft Württemberg die Grundherrschaft einer größeren südwestdeutschen Landesherrschaft¹⁴⁶). Die Grafen von Württemberg verdanken ihre mächtige Stellung in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht einem ursprünglichen Reichtum ihres Geschlechts, sondern einer zähen und kontinuierlichen Erwerbs- und Territorialpolitik während des 13. und 14. Jahrhunderts: Die Württemberger, die seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert auf ihrer Stammburg über dem Neckartal bei Untertürkheim in Erscheinung treten, nehmen ihren Ausgang von einer sehr bescheidenen Besitz- und Herrschaftsgrundlage¹⁴⁷). Zu Beginn des 12. Jahrhunderts beerben sie die reichen Herren von Beutelsbach, führen seit 1136 den Grafentitel und haben die Grafschaftsrechte im Remstal inne. Die Besitzbasis der Grafen wurde durch einige Verkäufe entscheidend erweitert, zu denen die Staufer während des Thronkampfes zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig gezwungen waren. Auf diesem Wege gelangte ausgedehntes Reichs- und Hausgut der

145) In den Jahren 1420/21 wird dem jüngeren Hans Kunzmann wegen erwiesener Untreue der Prozeß gemacht (RMB Nr. 3238, 3251, 3253). Die Familie Kunzmann, die ursprünglich in Ettlingen ansässig war, stieg im markgräflichen Dienst durch Stellungen als Vögte, Amtmänner oder Räte zu adeligem Rang empor (Wappenbrief König Wenzels von 1392). Der ältere Hans Kunzmann durfte sich nach der badischen Burg Staffort benennen, und sein Sohn erbt diese Stellung, bis er sie durch Untreue zeitweise verlor. Trotz dieses tiefen Sturzes gehörten die Kunzmann von Staffort bald wieder zu den bedeutendsten Familien der Markgrafschaft Baden.

146) Von den darstellenden Werken zur Geschichte der Grafschaft Württemberg ist noch immer unentbehrlich: CH. FR. STÄLIN, *Württembergische Geschichte* 1–4, 1841–1873. Vgl. ferner P. FR. STÄLIN, *Geschichte Württembergs* 1–2, 1882/87. – Beschreibung der württembergischen Oberämter. Hrsg. vom Königl. statist.-topograph. Bureau, 1824 ff. (OAB). – Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden 1–4, 1904–1907. – K. WELLER u. A. WELLER, *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, 1971. Die gedruckten Quellen finden sich vor allem in: *Württembergisches Urkundenbuch* 1–11. 1849–1913 (WUB); *Württembergische Regesten* 1301–1500, 1916–1940.

147) Vgl. F. KRÜGER, *Der Ursprung des Hauses Württemberg*, in: *WVH* 8, 1899, S. 71 ff. – A. MOCK, *Die Entstehung der Landeshoheit der Grafen von Württemberg*. Diss. Freiburg 1927.

Staufer im Remstal, in Waiblingen und in Cannstatt in die Hand der Württemberger. Bedeutsam war ferner die Belehnung mit Zoll- und Geleitsrechten auf den Reichsstraßen um Cannstatt, wodurch das Geschlecht beträchtliche Geldmittel zum Aufkauf zahlreicher Herrschaften und Güter gewann¹⁴⁸⁾.

Der eigentliche Aufstieg der Grafschaft Württemberg zu einem beachtlichen Territorium vollzog sich in den Jahren des Zusammenbruchs der staufischen Macht, als Graf Ulrich I. (1241–1265) aus dem Gegensatz zur staufischen Reichsgewalt umfangreichen territorialen Nutzen zog. Den wirtschaftlichen und sozialen Niedergang vieler schwäbischer Hochadelsgeschlechter nutzte Württemberg durch zahlreiche Käufe zur Vergrößerung seines Gebietes aus. Der Erwerb der Grafschaft Urach von den verschuldeten Urachern um 1260 vergrößerte den württembergischen Herrschaftsbereich schlagartig fast um das Doppelte¹⁴⁹⁾. Im Unterschied zu vielen anderen Hochadelshäusern erwarben die Württemberger viele Besitzungen und Rechte, die sich räumlich an ihr Stammgebiet anschlossen, so daß das württembergische Territorium sich schon früh durch eine starke Geschlossenheit auszeichnete. Mittelpunkt der Grafschaft Württemberg wurde bald die Stadt Stuttgart, die Ulrich I. durch seine Heirat mit einer badischen Erbtöchter gewann¹⁵⁰⁾. Sein Sohn Eberhard I. (1265–1325) setzte durch den Kauf von Einzelgütern und ganzen Herrschaften wie Neuffen, Asperg, Brackenheim und Calw die erfolgreiche Territorialpolitik seines Vaters fort und dehnte den württembergischen Herrschaftsbereich nach allen Seiten weiter aus. Den Bemühungen König Rudolfs von Habsburg um eine Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben brachte er energischen Widerstand entgegen und konnte sich gegen das Vordringen der Habsburger schließlich behaupten. Die langjährige Ausübung des Amtes eines Reichslandvogtes in Niederschwaben stärkte die Stellung Württembergs gegenüber den benachbarten Reichsstädten und förderte nicht unerheblich die Vergrößerung des württembergischen Territoriums¹⁵¹⁾. Trotz einiger schwerer Rückschläge, wie vor allem im Reichskrieg, den König Heinrich VII. gegen Württemberg führte¹⁵²⁾, setzten Eberhard I., sein Sohn Ulrich III. und sein Enkel Eberhard II. der Greiner (1344–1392) die kontinuierliche Territorialpolitik zur Ausbreitung und Festigung des württembergischen Herrschaftsbereiches fort. Der siegreiche Ausgang des Städtekrieges in der Schlacht bei Döffingen (1388) brachte für Württemberg schließlich die »entscheidende Wendung zum spätmittelalterlichen Großterritorium«¹⁵³⁾.

148) Vgl. K. WELLER, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, in: WVH 33, 1927, S. 1 ff. – WELLER (wie Anm. 146), S. 84.

149) WUB 6, 1786, S. 178.

150) Vgl. G. WEIN, Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart, 1: Die Burgen im Stuttgarter Tal (Veröff. des Archivs der Stadt Stuttgart 20), 1967, S. 6 ff. – H. DECKER-HAUFF, Geschichte der Stadt Stuttgart, 1966, S. 129 ff.

151) Dazu allgemein K. WELLER, Die Grafschaft Württemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jhs., in: WVH 38, 1932, S. 113 ff., ZWL 4, 1940, S. 18 ff., 209 ff.

152) H. HAERING, Der Reichskrieg gegen Graf Eberhard den Erlauchten von Württemberg, in: WürtJbbStatLdkde 1910, S. 43 ff.

153) BADER (wie Anm. 24), S. 99.

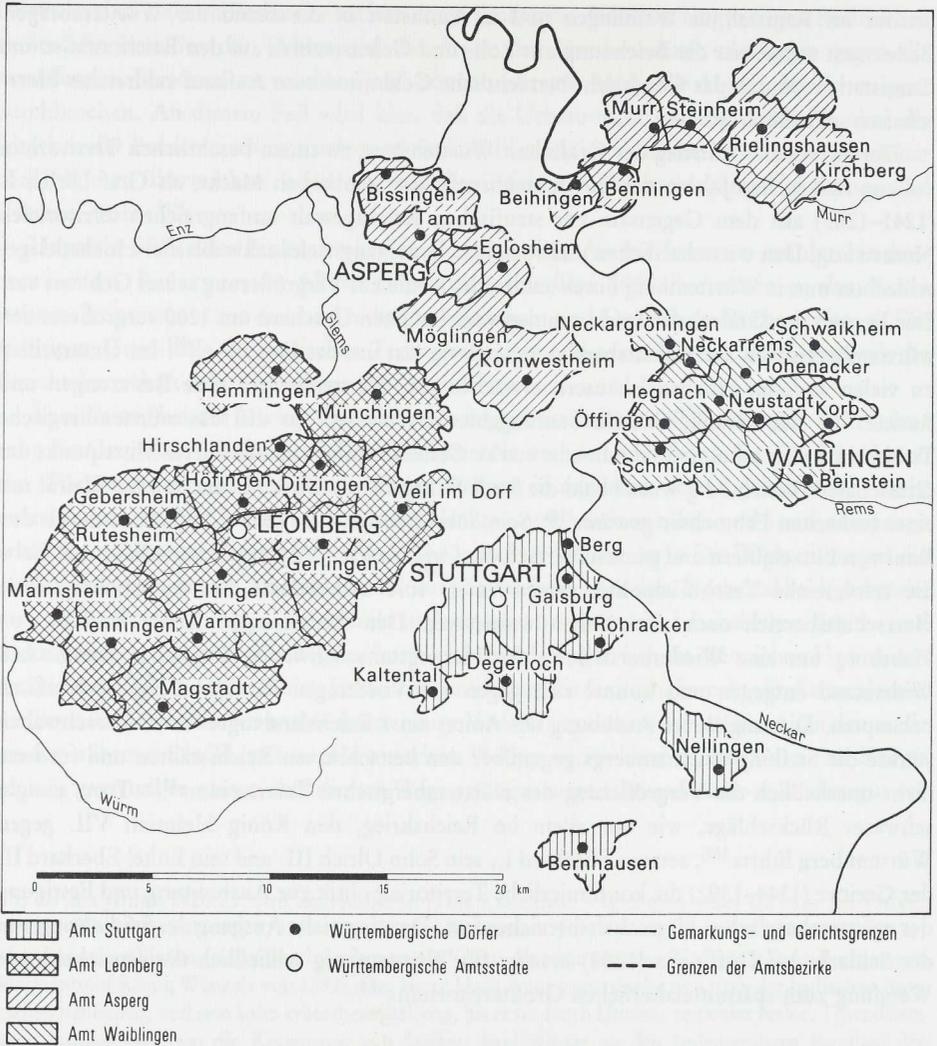


Abb. 4 Grafschaft Württemberg

Begünstigt wurde die württembergische Territorialentwicklung im 13. und 14. Jahrhundert durch den Umstand, daß die Grafschaft fast immer ungeteilt vom Vater auf den Sohn überging. Einige gemeinsam geführte Regierungen zweier Brüder ohne Teilung des Landes gingen rasch und ohne schlimme Folgen vorüber. Im Unterschied zum zersplitterten Herrschaftsbereich der Habsburger im südschwäbischen Raum ist das württembergische Territorium schon frühzeitig durch eine ungewöhnliche Geschlossenheit seines Kernbestandes geprägt. Das Herrschaftsge-

biet der Württemberger bildete schon im ausgehenden 14. Jahrhundert eine eng zusammenhängende Fläche, wodurch die innere Festigkeit des württembergischen Territorialstaates begünstigt wurde. Neben der Hochgerichtsbarkeit und der landesherrlichen Schirmvogtei über zahlreiche Klöster spielte die Grundherrschaft über umfangreiche dazuerworbene Besitzungen eine wichtige Rolle.

Die Entwicklung des aus vielen Einzelherrschaften, Burgen, Städten und Dörfern entstandenen württembergischen Herrschaftskonglomerats zu einem festgefügteten Territorium, die Vereinigung der vielfältigen Teilrechte zu einer einheitlichen Landesherrschaft wurde entscheidend durch eine geordnete Amts- und Verwaltungsorganisation vorangetrieben, die Württemberg früher als andere süddeutsche Territorien ausbaute¹⁵⁴). Zu einem Amt (*advocatia*, Vogtei oder Pflēge) gehörten im 14. Jahrhundert eine Burg oder Stadt als Amtssitz und eine Anzahl umliegender Dörfer¹⁵⁵). An der Spitze der einzelnen Ämter, deren Größe im übrigen sehr verschieden war, standen vom Landesherrn eingesetzte Vögte, Amtmänner oder Schultheißen; sie bestimmten die Administration, das Gerichtswesen und die Wehrorganisation und wurden durch Dorfschultheißen, Keller, Schreiber und andere ihnen zugeordnete Amtspersonen unterstützt. Burg und Stadt und die in einem Amtsbezirk vereinten Dörfer wurden durch das Hochgericht der Stadt, die Kellerei für die Abgaben und die Verpflichtung der Eingessenen zu Leistungen für die Burg zusammengehalten¹⁵⁶). Bei der Landesteilung von 1441/42 war die Grafschaft Württemberg insgesamt in 38 Ämter eingeteilt¹⁵⁷).

In Zusammenhang mit dem Ausbau und der Konsolidierung des württembergischen Territorialstaates im 14. Jahrhundert stehen sowohl die Abfassung von Urbaren als auch die Aufzeichnung der Lehnrechte. Durch eine Zusammenstellung der Lehnobjekte und durch Verzeichnisse der in den einzelnen Ämtern anfallenden Steuern, Zinsen und Gefälle sollte der Kanzlei¹⁵⁸) ein besserer Überblick über die württembergischen Rechte und Besitzungen zur Verfügung stehen. Nur wenige Jahre nach dem gemeinsamen Regierungsantritt Graf Eberhards des Greiners und seines Bruders Ulrich (1344) erfolgte in den Jahren 1350–52 die Aufzeichnung der Einkünfte der beiden Grafen in den Ämtern Stuttgart, Leonberg, Asperg und Waiblingen.

154) Vgl. BADER (wie Anm. 24), S. 101.

155) Zur württembergischen Ämterorganisation: F. WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg 1, 1904, S. 1 ff. – W. GRUBE, Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwesdeutschlands, ²1960. – DERS., Stadt und Amt in Altwürttemberg. In: Stadt und Umland (wie Anm. 107), S. 20 ff. – Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zur Karte VI, 10: E. BLESSING, Einteilung Württembergs in Ämter um 1525, 1972.

156) Vgl. WINTERLIN (wie Anm. 155), S. 6.

157) Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zur Karte VI, 2: E. BLESSING, Die territoriale Entwicklung von Württemberg bis 1796 einschließlich der linksrheinischen Besitzungen, 1972. – BLESSING (wie Anm. 155), S. 1.

158) Zur Entwicklung der württembergischen Kanzlei: WINTERLIN (wie Anm. 155), S. 15 ff., und MÜLLER (wie Anm. 159), S. 24* ff.

gen¹⁵⁹). Neben diesen ältesten Urbaren, die der württembergischen Finanzverwaltung eine festere Grundlage verschafften, fällt die Abfassung des ersten Teils des württembergischen Lehnrechts ebenfalls in die Anfangsjahre der gemeinsamen Regierung¹⁶⁰).

Gemäß den ausführlichen Angaben des Urbars beträgt der Umfang des herrschaftlichen Eigenbaus in den vier Ämtern Stuttgart, Leonberg, Asperg und Waiblingen um 1350 etwa 1390 Morgen¹⁶¹). Außer auf einige isolierte Einzelliegenschaften verteilt sich dieses Land auf sechs Eigenbauhöfe von jeweils 260 Morgen in Stuttgart, 160 Morgen in Gaisburg-Berg, 174 Morgen in Brauchat, 352 Morgen in Waiblingen, 229 Morgen in Wassenbach und von ungenannter Größe in Kaltental¹⁶²). Die umfangreiche Domäne in Waiblingen setzt sich aus ursprünglich zwei Bauhöfen und drei Huben¹⁶³) zusammen und ist mit Abstand der größte eigenbewirtschaftete Hof in den vier Ämtern. Es fällt auf, daß von den sechs Domänen drei in der Nähe von Stuttgart liegen: Sie dienten offensichtlich in besonderem Maße der Versorgung des württembergischen Hofes in der Stadt Stuttgart, die allmählich zum Hauptsitz der Grafen geworden war. In der Nähe von Stuttgart und anderer oft besuchter Landesresidenzen lagen insbesondere große Wiesenstücke, die eine beachtliche Rinder- und Pferdehaltung zur Versorgung der herrschaftlichen Hofhaltung ermöglichten¹⁶⁴). Der Bauhof in Wassenbach (Gem. Renningen) war früher im Besitz des gleichnamigen Herrengeschlechts, einer Nebenlinie der von Höfingen, die sich im Wassenbachtal eine Burg mit angeschlossenem Wirtschaftshof erbaut hatten¹⁶⁵). Im Jahre 1319 verkaufte die Witwe des Heinrich von Wassenbach die Burg mit allem Zubehör an Feld und Wald und mit einigen Eigenleuten um 450 lb Heller an Graf Eberhard von Württemberg, der den mit einem eigenen Zelgverband ausgestatteten Hof weiterhin in eigener

159) K. O. MÜLLER, *Altwürtembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344–1392)* (Württ. Geschichtsquellen 23), 1934, S. 9*, 12*, 27*. Die Urbare der Ämter Stuttgart, Leonberg, Asperg und Waiblingen: Ebd., S. 1–201. Einen Überblick über die vier genannten Ämter verschafft die Karte 4 auf S. 122.

160) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 27*. – Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirtemberg. Hrsg. von E. SCHNEIDER, in: WVH 8, 1885, S. 113–164.

161) Die Eigenbaufläche von insgesamt etwa 1390 Morgen setzt sich zusammen aus 1217 Morgen Acker, 171 Morgen Wiese und 2½ Morgen Reben.

162) Für den in seiner Flächengröße nicht ausgewiesenen Hof in Kaltental wurde in der Gesamtzählung die durchschnittliche Größe der übrigen fünf Eigenbauhöfe von 235 Morgen zugrundegelegt.

163) Von diesen drei Huben schreibt das Urbar, daß sie *ze fron handen gevallen sint*: MÜLLER (wie Anm. 159), S. 180. Sie wurden also entweder als wüstgewordene Hufen oder als eingezogene Lehen zur herrschaftlichen Eigenwirtschaft geschlagen.

164) Im 16. Jh. lagen in der Nähe der Landesresidenzen Stuttgart und Urach jeweils noch 174 bzw. 167 Tagwerk Wiesen. Sie wurden von Wiesenknechten unter Aufsicht des Viehmeisters bewirtschaftet und die anfallenden Arbeiten größtenteils als Fronen durchgeführt: Vgl. H.-M. MAURER, *Die landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jh. Studien zu den landesherrlich-eigenen Burgen, Schlössern und Festungen* (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 1), 1958, S. 174.

165) Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 989.

Regie bewirtschaften ließ¹⁶⁶). Es handelt sich bei der Domäne in Wassenbach also um einen Hof, der früher der Eigenversorgung des auf der genannten Burg lebenden Ritteradelsgeschlechts diente. Die Domäne in Brauchat bei Tamm geht dagegen auf einen alten Besitz der Württemberger zurück, der schon im 12. Jahrhundert genannt wird¹⁶⁷). Dieser eigenbewirtschaftete Hof, der um 1350 zu einem Teil unbebaut daliegt, war vermutlich der zur Burg Brauchat gehörende Wirtschaftshof¹⁶⁸).

Neben der beständigen Arbeit von Dienstboten und dem saisonalen Einsatz von Lohnarbeitern sind die württembergischen Eigenbauhöfe offenbar in nicht geringem Ausmaße auch durch bäuerliche Fronarbeit bewirtschaftet worden. In den Urkunden und Urbaren des 14. Jahrhunderts sind aber nur wenig Aussagen über Fronen enthalten¹⁶⁹), so daß die Quellen der späteren Zeit ergänzend herangezogen werden müssen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verteilt meistens der Vogt die anfallenden Acker-, Fuhr- und Baufronen wie Transporte von Feldfrüchten zur herrschaftlichen Kellerei, Mähen von Domänenwiesen und Ausbesserungsarbeiten an Amtsgebäuden auf die einzelnen Dorfgemeinden des Amtsbezirks. Acht Gemeinden des Amtes Leonberg hatten die Wiesen beim Viehhof Büsnau zu mähen, so daß z. B. das Dorf Weil 10 Tagwerk Wiesenfläche bearbeiten mußte¹⁷⁰). Das Lagerbuch des Stuttgarter Amtes (um 1520) erwähnt unter den Eigengütern der Herrschaft Württemberg in Kaltental insgesamt 54 Tagwerk Wiesen: Von diesen haben die Bauern von Kaltental 7 Tagwerk in Fronarbeit zu heuen, während die Leute von Ror für die anderen 47 Tagwerk bei der Heuarnte 8 Heuarbeiter *ain tag in fron* schicken müssen; das übrige soll die Herrschaft auf eigene Kosten betreiben¹⁷¹). Aufschlußreich ist die Ordnung des Amtes Stuttgart von 1561 und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Fronen in den Dörfern wie Arbeiten an Brunnen, Wegen und herrschaftlichen Äckern. Ein jeder Fronpflichtige soll mit Handgerät, Karren oder Wagen erscheinen: bei einer versäumten Handfron sind 2 s, bei einer ausgebliebenen Wagenfron 6 s als Strafe zu zahlen. Wenn in einem Ort herrschaftliche Äcker vorhanden sind, müssen sie in Fronarbeit bebaut werden; die Pferdebesitzer haben Spanndienste beim Pflügen, Düngen und Ernten zu leisten, die übrigen Leute lediglich Handdienste¹⁷²).

166) Im Urbar von 1350 werden die jeweiligen Hofflächen in den drei Zelgen der Burgmarkung ausführlich beschrieben: MÜLLER (wie Anm. 159), S. 110f. In der Flur Kolbenklinge liegen 14½ Morgen des Hoflandes unbebaut (ebd., S. 116).

167) WUB 2, 344, S. 74, 359, S. 110.

168) Vgl. OAB Ludwigsburg, 1859, S. 336f.

169) In den württembergischen Urbaren wird nur an wenigen Stellen auf die Fronen eingegangen, wie z. B. 1380 beim Amt Marbach, wo in einigen Orten von *angariae* im Sinne von Ersatzgeldern für zu leistende Frondienste die Rede ist: MÜLLER (wie Anm. 159), S. 326. Mehrmals werden sog. Schnittheller erwähnt: Eine Geldabgabe als Ersatz für zu leistende Schnitterfronen bei der Ernte (MÜLLER, ebd., S. 205, 257).

170) OAB Leonberg, 1930, S. 279.

171) Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520–1534. 4: Stuttgart Amt, 1972, S. 122ff.

172) Württembergische ländliche Rechtsquellen 2, 1922, S. 85ff.

Die langfristige Entwicklung der Frondienste läßt sich am Beispiel des Herrenhofes in Renningen gut verfolgen. Hier besaß die Reichsabtei Weißenburg im 9./10. Jahrhundert eine *curtis dominicalis* mit 260 Morgen und 90 Fuder Wiesen, der 22 ganze und 1 halbe Hufe in einem Fronhofsverband zugeordnet waren. Jede Hufe mußte u. a. pro Woche drei Tage auf dem Herrenhof arbeiten, 3 Morgen Land beackern und zweimal im Jahr einen Wagen zum Kloster fahren¹⁷³. Erst im Urbar des Amtes Leonberg von 1381 erhalten wir wieder einen genaueren Einblick in die Agrarverhältnisse von Renningen. Das Villikationssystem ist inzwischen zerfallen und der frühere Herrenhof in vier Höfe geteilt worden, die sich nun im württembergischen Besitz befinden¹⁷⁴. Die alte Fronhofswirtschaft mit der vorherrschenden feudalen Arbeitsrente hat ein Ende gefunden, und an die früheren Verhältnisse erinnern nur noch wenige Relikte: Die beiden größten Höfe, die die Grafen von Württemberg zu Halnteil verliehen haben, besitzen während der Haferernte das Vorrecht, daß jedes Haus im Dorf ihnen einen Schnitter stellt oder drei Heller dafür bezahlt¹⁷⁵. Im Urbar von 1424 ist von diesem Recht bereits keine Rede mehr, die Dienste sind inzwischen ganz weggefallen, und die Bauern müssen stattdessen hohe Abgaben in festen Geld- und Naturalbeträgen leisten¹⁷⁶. Alte Herrenhöfe als Zentren ehemaliger Villikationen sind um 1350 in vielen Orten der vier württembergischen Ämter vorhanden, wie z. B. in Kornwestheim, Hemmingen, Münchingen oder Ditzingen.

Berechnet man die Einnahmen aus der württembergischen Domänenwirtschaft nach dem Hachberger Modell, so erhalten die Grafen von Württemberg um 1350 etwa 5% ihrer Gesamteinnahmen von 5390 lb in den vier Ämtern aus dem herrschaftlichen Eigenbau. Die Gült- und Zinserträge aus dem an Bauern verliehenen Boden erbringen demgegenüber erstaunliche 41%, die Einnahmen aus dem gesamten Grundbesitz also 46%. Diese Zahlen lassen die im Vergleich zu den Verhältnissen in Baden und Hachberg enorme Bedeutung der Grundherrschaft im württembergischen Territorium sichtbar werden. Herrschaftliche Eigenwirtschaft und bäuerliche Rentenwirtschaft stehen sich im Verhältnis 1:8 gegenüber, so daß die Einnahmen aus dem württembergischen Eigenbau gegenüber denen aus dem umfangreichen bäuerlichen Zinsland deutlich zurückstehen. Die Einkünfte aus dem gesamten Grund und Boden erreichen mit 46% fast die Höhe der Steuereinnahmen (48%): Anders als in der Markgrafschaft Baden, wo die Grundherrschaft gegenüber der alles überragenden Gerichtsherrschaft stark zurücktritt und nur 14% grundherrliche Einnahmen zu verzeichnen sind, hat die Grundherrschaft in der Grafschaft Württemberg eine große Bedeutung und bildet neben der Gerichtsherrschaft den zweiten Grundpfeiler des württembergischen Territorialstaates.

173) ZEUSS (wie Anm. 129), S. 280, 293; OAB Leonberg, 1930, S. 308f.

174) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 257: Von den vier Höfen sind je zwei 86 bzw. 72 Morgen groß.

175) Ebd., S. 257.

176) Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 310.

Tabelle 5: Einnahmen der Ämter Stuttgart, Leonberg, Asperg und Waiblingen der Grafschaft Württemberg (1350)¹⁷⁷⁾

Steuereinnahmen	2562 lb	47,5 %
Grundherrl. Geldzinsen	543 lb	10,1 %
Grundherrl. Naturalzinsen	1684 lb	31,2 %
Erträge vom Eigenbauland	278 lb	5,2 %
Mühlen	83 lb	1,5 %
Zehnteinkünfte ¹⁷⁸⁾	[240]	4,5 %
Gesamteinnahmen	5390 lb	100,0 %

In der württembergischen Grundherrschaft nimmt das Teilbaurecht einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Die Herrenhöfe bzw. Meierhöfe sind sogar zum überwiegenden Teil gegen eine festgesetzte Prozentquote vom Ertrag zur selbständigen Bewirtschaftung an Bauern ausgegeben, während der kleinere Teil gegen eine Fixabgabe von Zins und Gült verliehen ist. Insgesamt sind um 1350 in den vier württembergischen Ämtern 5689 Morgen Land (5178 Morgen Äcker, 244½ Morgen Wiesen, 266½ Morgen Weinberge) zu Teilbaurecht ausgetan¹⁷⁹⁾, denen eine Eigenbaufläche von 1390 Morgen gegenübersteht. Setzt man die durch sechs Höfe eigenbewirtschaftete Fläche und das Teilbauland zueinander in Relation, so sind in den vier Ämtern 20 % in Eigenbau und 80 % in Teilbau.

Bei den teilbaurechtlich bewirtschafteten Höfen ist in der Regel die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags an Feldfrüchten (Halb- und Drittelbau) abzuliefern, wozu dann unter Umständen noch Geflügelabgaben oder Wiesenzinsen kommen. In der württembergischen Grundherrschaft ist beim Teilbau die Unterscheidung »mit« oder »ohne« Schaden von Bedeutung. Bei Höfen, die »mit Schaden« verliehen sind, trägt die Herrschaft einen Teil der Betriebskosten mit: Sie gibt die Hälfte des Saatguts und übernimmt ihren Anteil an den Kosten der Ernte- und Drescharbeiten, während der Bauer allein für das Pflügen und Säen aufzukommen hat. Bei zu Halbbau bewirtschafteten Höfen trägt die Herrschaft oft den »Schaden« mit, beim Drittelbau

177) In dieser württembergischen Gesamtrechnung fehlen die Einnahmen aus Ungeld, Gewerbezinzen, Geflügelzinsen und weiteren kleinen Abgabenposten. Der Hachberger Berechnungsschlüssel und die dort geltenden Agrarpreise wurden trotz einiger Bedenken wegen der zeitlichen Differenz zugrundegelegt, um eine mit den übrigen Grundherrschaften vergleichbare Tabelle erstellen zu können. Die Erträge aus den Teilbauflächen wurden in einer gewissen Relation zu den Erträgen aus dem Eigenbauland berechnet, so daß für 1 Morgen Acker 3 s, für 1 Morgen Wiese 5 s und für 1 Morgen Rebgelände 10 s jährlicher Ertrag angenommen wurde (vgl. Tabelle 1, S. 99).

178) Im württembergischen Urbar sind in der Regel keine genauen Ertragsangaben aus Zehntrechten, sondern nur pauschale Zehntbeschreibungen vorhanden. Um die Gesamtrechnung nicht allzusehr zu verfälschen, wurde in Anlehnung an Baden ein Schätzwert von 240 lb bzw. rund 4 % der Gesamteinnahmen eingesetzt.

179) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 159), S. 170*.

aber heißt es meist »ohne Schaden der Herrschaft«. Von der gesamten Teilbaufläche in allen vier Ämtern (5689 Morgen) entfallen rund 53 % auf die halbbauerechtlich verliehenen Höfe und 32 % auf die dritteiligen Güter. Neben diesen beiden Hauptformen haben die Anteile von einem Viertel des Ertrages mit 7,5 % und von einem Fünftel des Ertrages mit 4 % nur noch periphere Bedeutung und finden vor allem im Weinbau ihre Anwendung¹⁸⁰⁾. Zu reinem Halbbauerecht verliehene Höfe kommen zwar vor, bilden aber gegenüber den Höfen »mit Schaden« eine seltene Ausnahme¹⁸¹⁾.

Bei den Teilbaugütern handelt es sich fast durchweg um große Herren-, Meier- oder Bauhöfe, die man in früherer Zeit offenbar zum größten Teil als herrschaftliche Fronhöfe in eigener Regie und mit Hilfe von bäuerlicher Fronarbeit bewirtschaftete. Die Grafen von Württemberg haben nach und nach viele Höfe der Kirchen und Klöster, des hohen und niederen Adels in ihren Besitz gebracht. Die Entwicklung vieler Herrenhöfe verläuft dabei in der Regel so, daß Fronhöfe nach Aufgabe der Eigenwirtschaft vielfach zu Teilbaurecht an einen Bauern verliehen werden. In einer späteren Phase werden die Höfe als mit Fixrenten belastete Lehen ausgegeben, zusätzlich oft geteilt und schließlich als Erblehen an mehrere Bauern vergeben. Der württembergische Fronhof in Höfingen kann für diesen Entwicklungsgang als illustratives Beispiel dienen. Um 1350 ist dieser Herrenhof, der früher sicherlich vom Grundherrn in Eigenbau betrieben wurde, zu Halbbau ohne Schaden an einen Bauern verliehen¹⁸²⁾. Dreißig Jahre später bebaut ein Aberlin Mayger den Hof, dessen Größe jetzt mit 212 Morgen Acker und 12 Morgen Wiese angegeben wird, ebenfalls zu Halbbau ohne Schaden¹⁸³⁾. 1407 wird der Hof als Erblehen mit einer fixierten Produktenrente von 20 Malter Roggen, 200 Malter Dinkel, 80 Malter Hafer und 2 Malter Erbsen vergeben, und um 1500 ist der Hof schließlich in zwei Hälften zerlegt, von denen jeder Bauer die Hälfte jener Gültsumme zahlt¹⁸⁴⁾.

*Tabelle 6: Gesamtbetrag der festen Geld- und Naturaleinkünfte
in den vier württembergischen Ämtern um 1350**

Art der Einkünfte	Stuttgart	Leonberg	Asperg	Waiblingen	Summe der 4 Ämter
Geldeinkünfte	1740 lb	819 lb	231 lb	668 lb	3358 lb
Naturaleinkünfte:					
Roggen	34 Sch.	307 M.	365 M.	221 Sch.	927 Sch.
Korn	14 Sch.	100 M.	—	—	114 Sch.
Dinkel	—	403 M.	153 M.	117 Sch.	673 Sch.
Hafer	230 Sch.	407 M.	347 M.	114 Sch.	1098 Sch.

180) Vgl. MÜLLER, ebd., S. 53*.

181) Vgl. MÜLLER, ebd., S. 127 und 235.

182) MÜLLER, ebd., S. 95.

183) MÜLLER, ebd., S. 252.

184) Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 852.

[Ergänzung zu Tabelle 6: Ferner ergeben sich in den vier Ämtern noch folgende Naturaleinkünfte: 444 M. Korngült nach der Zelge, 4453 Hühner, 152 Kapaunen, 2501 Gänse, 250 Eier, 55 Simri Öl, 148 Stück Käse, 21 Metzen Salz, 4 lb Pfeffer, 60 Würste, 6 Simri Erbsen, 20 Eimer Wein, 50 Eichhörnchen und 49 Karren Mist.

*Vgl. Müller (wie Anm. 159), S. 172 *f. Die Erträge aus dem Teilbau sind nicht berücksichtigt worden. Die Zahlen sind aufgerundet, die Abkürzungen Sch. und M. stehen für Scheffel und Malter.]

Trotz dieser großen Bedeutung des Teilbaus in der württembergischen Grundherrschaft ist die überwiegende Grundfläche an Bauern zu festen Geld- und Produktenrenten ausgeben. Hinsichtlich des bäuerlichen Leihrechts sind die meisten Huben und Lehen im 14. und 15. Jahrhundert offenbar im erblichen Besitz der Bauern¹⁸⁵). Viele Bauergüter werden ausdrücklich als Erblehen bezeichnet, und auch die alten Herrenhöfe schließen sich dieser Tendenz an, sobald sie aus der herrschaftlichen Eigenwirtschaft oder einem strengen Teilbaurecht gelöst sind; anders als im badischen Herrschaftsbereich finden sich in den württembergischen Ämtern insgesamt wenig Fallehen. Die Zersplitterung der Huben und Güter nimmt im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zu, obwohl die Grundherren die Teilung häufig untersagen oder wenigstens einzuschränken suchen. Von der früheren Einheitlichkeit einer geschlossenen Zahl gleichartiger Hufen ist daher um 1350 bereits nur noch wenig zu erkennen. Dazu kommt die Beobachtung, daß die Geschlossenheit der Bauergüter in den Urbaren stärker hervortreten scheint als sie in Wirklichkeit bestand. Unter betriebstechnischen Gliederungskategorien verteilt sich der Grundbesitz in den württembergischen Urbaren vor allem auf Höfe, Huben, Güter, Lehen, Selden und vielen Einzelstücken; die kleinste Betriebseinheit ist dabei die Selde, die häufig nur wenig Morgen Land umfaßt. Zwischen den Quellentermini Huben, Güter und Lehen bestehen hinsichtlich ihrer Größe nur schwer erkennbare Unterschiede, allerdings findet sich die Bezeichnung Lehen vielerorts für die kleineren Gütereinheiten¹⁸⁶). Die Vielfalt der Zins- und Abgabenformen in der Grafschaft Württemberg entspricht im wesentlichen den in den übrigen drei Grundherrschaften gemachten Beobachtungen. Das Verhältnis der Geldzinsen zu den Naturalabgaben beträgt beim verliehenen Grund und Boden in Württemberg 1:3,1, so daß die Naturalrente noch 76 %, die Geldrente aber nur 24 % des Gesamtwerts der Abgaben ausmacht. Unter Einschluß der Steuern verschiebt sich diese Relation in der Gesamtrechnung beträchtlich: 55 % Geldeinkünften stehen 45 % Naturaleinnahmen gegenüber.

185) Württ. Regesten (wie Anm. 146), Nr. 10406, 10419, 10420 etc. – Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 312.

186) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 159), S. 40*.

Tabelle 7: Einkünfte der Grafschaft Württemberg aus dem Amt Bietigheim, dem Amt Marbach und dem Zabergäu im J. 1380¹⁸⁷⁾

Art der Einkünfte	Naturalwert	Geldwert ¹⁸⁸⁾	Prozent
Geldeinkünfte		1744 lb	35,9 %
Naturaleinkünfte:			
Dinkel	1312 Malter	328 lb	6,8 %
Roggen	1222 Malter	611 lb	12,6 %
Hafer	1367 Malter	342 lb	7,0 %
Wein	170 Fuder	1708 lb	35,2 %
	+ 5 Eimer		
Hühner	1593 Stück	80 lb	1,6 %
Gänse	219½ Stück	16 lb	0,3 %
Heu	4 Fuder	8 lb	0,2 %
Fische		20 lb	0,4 %
Gesamteinkünfte		4857 lb	100,0 %

Die Einziehung der Zinsen und Gefälle erfolgte im Rahmen der gut eingerichteten württembergischen Ämterorganisation. Dem an der Spitze eines Amtes stehenden Vogt stand der Keller zur Seite, der in besonderer Weise für die Eintreibung der grundherrlichen Abgaben und die Verwaltung der Domänen verantwortlich war¹⁸⁹⁾. Im Bereich der landesherrlichen Burgen befanden sich in der Regel neben den Amtsgebäuden des Vogtes und des Kellers Fruchtkästen, Scheunen, Keller und sonstige Nebengebäude, die der Aufbewahrung der von den Bauern in Fuhrfronen herbeigeschafften Naturalabgaben dienten¹⁹⁰⁾. In den Dörfern des Amtsbezirks hatte der jeweilige Schultheiß als herrschaftlicher Beamte beim Einzug der Geldzinsen und Fruchtgülden mitzuhelfen. Die um 1420 abgefaßte Dienstordnung für die

187) Im Herbst des Jahres 1380 wurden die Einkünfte der Grafen von Württemberg in den Ämtern Bietigheim und Marbach und aus dem Zabergäu in lateinischer Sprache aufgezeichnet, als Graf Eberhard der Milde von Württemberg Antonia Visconti, die Tochter des Barnabò Visconti von Mailand, ehelichte und seiner Frau die obigen Einkünfte zur Sicherstellung ihrer Mitgift und Aussteuer anwies: MÜLLER (wie Anm. 159), S. 321–327; vgl. auch ebd., S. 107* ff., 180* ff.

188) Die Umrechnung in den Geldwert basiert auf den im Einkünfteverzeichnis für das Amt Bietigheim genannten Preisangaben (MÜLLER, ebd., S. 322): 1 Malter Roggen = 10 s, 1 Malter Dinkel = 5 s, 1 Malter Hafer = 5 s, 1 Fuder Wein = 10 lb, 1 Huhn = 1 s, 1 Gans = 1½ s, 1 Fuder Heu = 2 lb; in der Endrechnung wurden die Pfundbeträge abgerundet. Das Verhältnis der Geld- zu den Naturalzinsen beträgt 1:2, d. h. rund 64 % der Einkünfte sind Naturalien; ohne die außergewöhnlich hohen Weingülden, die vor allem aus dem Zabergäu kommen, sind es nur 45 % Naturaleinnahmen. Im Amt Bietigheim sind allein 48 % der Einkünfte Naturalien und dementsprechend 52 % Geldeinnahmen.

189) Vgl. WINTTERLIN (wie Anm. 155), S. 6. – MÜLLER (wie Anm. 159), S. 54* f.

190) Vgl. MAURER (wie Anm. 164), S. 173.

württembergischen Vögte, Keller und sonstigen Amtspersonen erläßt allgemeine Vorschriften über die Verrechnung der herrschaftlichen Einnahmen und Ausgaben¹⁹¹⁾.

*

Durch einen Vergleich der vier untersuchten Grundherrschaften Hachberg, Hewen, Baden und Württemberg lassen sich einige Charakteristika der Grundherrschaft des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter herausarbeiten.

*Tabelle 8: Gesamtberechnung der Einnahmen aus den Grundherrschaften
Hewen, Hachberg, Baden und Württemberg¹⁹²⁾*

Steuereinnahmen	5109 lb	49,8 %
Grundherrl. Geldzinsen	740 lb	7,2 %
Grundherrl. Naturalzinsen	2390 lb	23,3 %
Erträge vom Eigenbauland	720 lb	7,0 %
Mühlen	504 lb	4,9 %
Zehnteinkünfte	795 lb	7,8 %
Gesamteinnahmen	10258 lb	100,0 %

Bedenkt man die Behauptung vieler Handbücher und wirtschaftsgeschichtlicher Gesamtdarstellungen über die sogenannte Aufgabe der herrschaftlichen Eigenwirtschaft seit dem Zerfall der Villikationsverfassung im 12. und 13. Jahrhundert¹⁹³⁾, so ist die nun gewonnene Einsicht höchst aufschlußreich, daß der Anteil des Eigenbaus an den Einnahmen in allen vier Herrschaften während des behandelten Zeitraums von 1350–1414 noch 5–10 % erreicht und im Durchschnitt rund 7 % beträgt¹⁹⁴⁾. Die herrschaftliche Eigenwirtschaft erbringt demnach auch um 1400 noch einen beträchtlichen Teil der Einkommen der kleinen

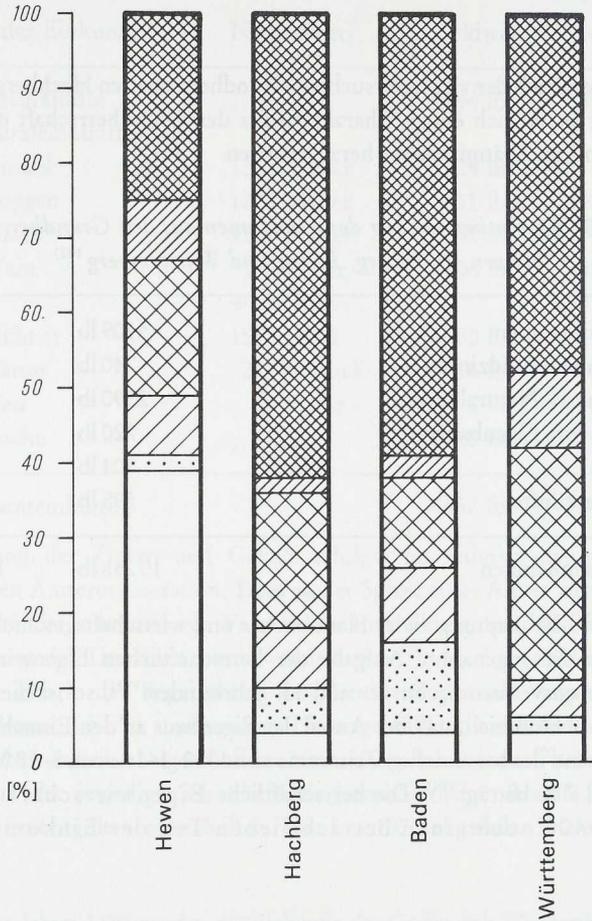
191) WINTERLIN (wie Anm. 155), S. 109ff.: Beilage 1. Die Amtleute sollen genaue Rechnung über die herrschaftlichen Einnahmen und Ausgaben führen. Zur besseren Übersicht über die einzuziehenden Gülden, Zinsen und Gefälle an Geld, Früchten, Wein und Geflügel wird den Vögten die Anfertigung von Registern und Salbüchern befohlen. Unter den Ausgaben soll man auch die Löhne für Knechte, sonstiges Gesinde und Handwerker, ferner die Unkosten für den in Eigenwirtschaft betriebenen Getreide- und Weinbau auführen.

192) Diese Gesamtberechnung stützt sich auf die in den Tabellen 2–5 zusammengestellten Zahlen.

193) Vgl. z. B. LAMPRECHT (wie Anm. 21), S. 874. – K. TH. v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 1891, S. 191. – H. KELLENBENZ, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, 1977, S. 98 und S. 103.

194) Bei diesen Einnahmen aus der Eigenwirtschaft handelt es sich selbstverständlich um kostenbereinigte Nettoeinkünfte: die durchschnittlichen Betriebskosten für Saatgut, Düngung und Lohnausgaben sind abgezogen worden. Den Zahlen liegt die Hachberger Berechnung zugrunde, nach der 1 Jauchert Eigenbauland im Durchschnitt pro Jahr ½ Malter Korn Reinertrag bringt.

Abb. 5 Vergleich der Einnahmen der vier Grundherrschaften



-  Steuereinnahmen
-  Grundherrliche Geldzinsen
-  Grundherrliche Naturalzinsen
-  Erträge von Eigenbauland
-  Einkünfte aus Mühlen
-  Zehnteinkünfte

und mittleren Territorialherren im südwestdeutschen Raum¹⁹⁵). Erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts ist offenbar der Eigenbau der adeligen Grundherren in Südwestdeutschland wesentlich zurückgegangen¹⁹⁶). Die Produkte der Eigenwirtschaft dienten sowohl der Selbstversorgung des herrschaftlichen Haushalts mit den benötigten Feldfrüchten als auch deren Verkauf auf den städtischen Märkten, je nach der Höhe der Eigenproduktion und der Größe und Struktur der Grundherrschaften. Obwohl über den Viehbestand der Eigenbauhöfe außer einigen indirekten Hinweisen keine genaueren Angaben vorliegen, darf doch eine umfangreiche Pferde- und Rindviehhaltung angenommen werden, die aber weitgehend nur auf die Deckung des Eigenbedarfs ausgerichtet war¹⁹⁷). Wie H.-P. Lachmann aufgrund der ausgezeichneten Rechnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen von 1401¹⁹⁸) zeigen konnte, fanden auch die beachtlichen Domänenerträge der Grafen von Katzenelnbogen in erster Linie im eigenen Wirtschaftssektor Verwendung und wurden nur geringe Ladungen an Getreide überhaupt verkauft. Die hohen Produktionsmengen der Höfe an Korn dienten vor allem der Versorgung des gräflichen Haushalts und der Burgen in der Niedergrafschaft¹⁹⁹).

195) Größe und Bedeutung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft im Spätmittelalter werden in der Literatur sehr unterschiedlich beurteilt. Die ältere Forschung nahm überwiegend eine völlige Auflassung des Eigenbaus seit dem Hochmittelalter und seine Ersetzung durch ein Pacht- und Zinsgütersystem an; gegen diese Einschätzung wandte sich mit Recht A. DOPSCH (wie Anm. 21), S. 129ff. – H.-P. SATTLER, Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise, in: Ortenau 44, 1964, S. 35, behauptet, daß der Eigenbau beim süddeutschen Ritteradel im Spätmittelalter keine Bedeutung mehr gehabt habe; THEIL (wie Anm. 124), S. 150, hat dagegen mit Recht darauf hingewiesen, daß beim badischen Lehnsadel die Eigenwirtschaft im ausgehenden 14. Jh. noch in nennenswertem Maße vorhanden war. Zu Umfang, Struktur und Entwicklung der adeligen Eigenwirtschaft in anderen Räumen vgl. E. ENGEL, Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, in: E. ENGEL/B. ZIENTARA, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg (Abhh. zur Handels- und Sozialgeschichte 7), 1967, S. 188ff. – B. ZIENTARA, Die Agrarkrise in der Uckermark im 14. Jh., in: Ebd., S. 274ff., 308ff. DOPSCH (wie Anm. 21), S. 150f.

196) Der herrschaftliche Eigenbau ist im südwestdeutschen Bereich während des 15. und 16. Jhs. offensichtlich beträchtlich zurückgegangen, wie eine Reihe von Untersuchungen nahelegt: In der Grafschaft Württemberg wurden im Laufe des 15. Jhs. nach MAURER (wie Anm. 164), S. 174, sämtliche herrschaftlichen Getreidebauhöfe zu Teilbaurecht an Bauern verliehen. In der Herrschaft Hachberg wurde der größte Teil des Domänenlandes erst gegen Ende des 16. Jhs. verpachtet, und nur einzelne Wiesenkomplexe und Rebkulturen blieben davon ausgenommen; statt der Ackerbaufronen wurden von den pflichtigen Gemeinden Fronsurrogatgelder erhoben: STROBEL (wie Anm. 11), S. 56. Ähnliche Vorgänge lassen sich auch in der Grafschaft Hohenlohe feststellen, vgl. E. SCHREMMER, Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (QForschAgrarG 9), 1963, S. 71ff. Vgl. ferner TH. KNAPP, Neue Beiträge (wie Anm. 10), S. 77.

197) Vgl. H.-P. LACHMANN, Die Höfe der Katzenelnbogener in der Obergrafschaft. Ein Beitrag zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte des beginnenden 15. Jhs., in: ArchHessG 32, 1974, S. 173f.

198) H.-P. LACHMANN, Die älteste Rechnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen aus dem Jahre 1401, in: ArchHessG 31, 1971/72, S. 4–97.

199) Die Obergrafschaft Katzenelnbogen erhielt 1401 insgesamt 4196 Malter Korneinkünfte, von denen 2040 Malter auf den Eigenbauhöfen erzeugt wurden, 1091 ½ Malter von den Zehnten kamen und 1064 ½ Malter Zinskorn waren; fast die Hälfte der Korneinnahmen stammte also aus der Domänenwirtschaft. Vgl. LACHMANN (wie Anm. 197), S. 174. Verkauft wurden nur rund 233 Malter Korn, was einem Anteil von etwa 6% entspricht.

Die Verhältnisse in der Grafschaft Württemberg sind mit denen in der Grafschaft Katzenelnbogen in mancher Hinsicht vergleichbar. Die auf den württembergischen Domänen erzeugten Agrarprodukte waren offensichtlich in erster Linie für den großen Eigenbedarf des landesfürstlichen Hofes, der württembergischen Burgen und der personalintensiven Ämterverwaltung bestimmt. Unter diesen Bedingungen wird für den Verkauf auf den Märkten, auch wenn man die Einkünfte an Zins- und Zehntkorn mitrechnet, nicht allzu viel Getreide übriggeblieben sein²⁰⁰). Die Markgrafschaft Baden, in der der prozentuale Anteil der Eigenproduktion an Getreide fast doppelt so hoch lag wie in der Grafschaft Württemberg, und die kleine Territorialherrschaft Hewen mit ihren reichlichen Naturaleinkünften werden wahrscheinlich eine höhere Getreidequote auf den Märkten abgesetzt haben.

Eine vergleichsweise hohe Marktquote durch verkaufte Getreideüberschüsse läßt sich bei der Herrschaft Hohenberg feststellen²⁰¹). Das Getreide, das nicht für den Eigenbedarf gebraucht wurde, ließ man vor allem an die Bürger der Städte Rottenburg und Horb verkaufen²⁰²); der jährliche Ertrag an Getreide (Roggen, Dinkel), der sich aus einer ununterbrochenen Serie von Rechnungen der Jahre 1425–1450 ersehen läßt, schwankt im übrigen zwischen 700 und 1048 Malter²⁰³). Eine beachtliche Domänenwirtschaft betreibt in dieser Zeit die Ritterkommende Beuggen bei Rheinfelden. Von einem Gesamteinkommen von rund 1454 fl im Jahr 1414 stammen etwa 10 % aus dem Eigenbau, und von den gesamten Getreideeinkünften fließen sogar 36 % aus dieser Einnahmequelle²⁰⁴). Die Kommende Beuggen gehört mit 14 Ordensbrüdern und 15 Dienstboten zur Kategorie der Großhaushalte und hat entsprechend einen hohen Eigenverbrauch an Feldfrüchten. Ein Teil der anfallenden Getreidemenge wird ferner als Futtergetreide für die Viehwirtschaft, bei der Aufzucht und Mästung von Rindern, Ochsen, Schweinen und Geflügel, verwandt. Den verbleibenden Rest, immerhin noch ungefähr 68 % der Getreideeinkünfte, verkauft man auf den Märkten der benachbarten Städte.

200) Vgl. die Tabelle 6, S. 128, über die festen Geld- und Naturaleinkünfte in den vier württembergischen Ämtern um 1360.

201) Vgl. K. O. MÜLLER, Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg vom Übergang an Österreich (1381) bis zum Ende der Reichsstädtischen Pfandschaft (1454). 1 (Württ. Geschichtsquellen 24), 1953; 2 (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. A, 4), 1959.

202) MÜLLER, ebd., 2, S. XIX.

203) MÜLLER, ebd., 2, S. XVI.

204) Die aufschlußreiche Jahresrechnung der Deutschordenskommende Beuggen vom Jahr 1414 hat K. O. MÜLLER veröffentlicht: DERS., Das Finanzwesen der Deutschordenskommenden Beuggen und Freiburg i. Br. im Jahre 1414, in: ZGesBeförderungGKdeFreib/Br 32, 1917), S. 56ff. Allgemein zu den Einkommen der Kommenden in der Ballei Elsaß-Burgund: K. O. MÜLLER, Das Finanzwesen der Deutschordensballei Elsaß-Schwaben-Burgund im Jahre 1414, in: HJb 34, 1913, S. 781ff. Vgl. dazu C. ULBRICH, Leiherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), 1979, S. 113ff. und 124f.

Im Bodenseeraum ist z. B. Überlingen im Spätmittelalter die Stadt mit dem bedeutendsten Getreidemarkt der Umgebung, wo viele geistliche und weltliche Grundherren ihre Getreideüberschüsse verkaufen, die dann bis weit in den Zentralalpenraum hinein abgesetzt werden²⁰⁵. Bei der Beurteilung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft sollte im übrigen das Moment der Sicherung und Vorsorge für Krisenzeiten nicht außer acht gelassen werden. Die Getreideeinkünfte aus der Produktion der in eigener Regie betriebenen Höfe gewährleisteten auch in schlechten Erntejahren eine Mindestversorgung vieler grundherrschaftlicher Haushalte.

Der Grad der feudalen Eigenwirtschaft hatte entscheidende Auswirkungen auf die Arbeitsverfassung der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung, da mit dem Anstieg des herrschaftlichen Eigenbaus in der Regel die Arbeitsrente gegenüber der Geld- und Produktenrente wuchs. Die Bewirtschaftung der Domänen und ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgte in den vier untersuchten Grundherrschaften im Kernbereich durch einen festen Bestand an Gesindekräften, deren Arbeit durch die Frondienste der Bauern nicht unwesentlich ergänzt wurde. In Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung griffen die Grundherren auch auf die Arbeit von Tagelöhnern zurück²⁰⁶. In welchem Ausmaß die Bauern um 1400 in den vier Grundherrschaften mit Frondiensten an der Bewirtschaftung der herrschaftlichen Eigenbaugüter beteiligt waren, ist aufgrund der ungünstigen Quellenlage schwer zu beurteilen. Einige benachbarte südwestdeutsche Grundherrschaften, bei denen ein besseres Quellenmaterial zur Frage der Arbeitsverhältnisse überliefert ist, müssen daher zur Ergänzung und zum Vergleich herangezogen werden.

In der bereits erwähnten Kommende Beuggen spielten die Frondienste der hörigen Bauern eine wichtige Rolle bei der Bewirtschaftung des beträchtlichen Domänenareals. Die Klagen der Bauern über eine allzu große Belastung mit Fronen sind gut bezeugt: Neben den Fuhr-, Bau- und Weinbergfronen wurden sie ausgiebig zu Mäh-, Heu-, Ernte- und Drescharbeiten herangezogen²⁰⁷. Außer auf diese Fronen stützte sich die Ritterkommende 1414 auf die Arbeit von 35 festangestellten Knechten und Mägden und zusätzlich auf die Hilfe von Tagelöhnern, die in den Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung und für Spezialaufgaben angeheuert wurden²⁰⁸. In der Herrschaft Hohenberg geben uns die Rechnungen der Jahre 1425–1450 gute Einblicke in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse²⁰⁹. Die Herrschaft verfügte in Rottenburg über eine ansehnliche Domänenwirtschaft auf drei Höfen²¹⁰, deren Bebauung zu einem großen Teil

205) Vgl. F. SCHÄFER, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550–1628 (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte 44), 1893. – P. EITEL, Die Rolle der Reichsstadt Überlingen in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraumes, in: SchrrVGBodensee 89, 1971, S. 9ff. Vgl. auch den Diskussionsbeitrag von U. DIRLMEIER (Protokoll Nr. 224, S. 101).

206) Vgl. dazu die Ausführungen zu den vier Grundherrschaften in den vorhergehenden Abschnitten.

207) Vgl. MÜLLER, Beuggen (wie Anm. 204), S. 56ff. – ULBRICH (wie Anm. 204), S. 56ff.

208) Genaue Angaben zu den Aufwendungen für Lohnarbeiter bei MÜLLER, Beuggen (wie Anm. 204), S. 60.

209) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 201).

210) Vgl. MÜLLER, ebd., 2, S. XIIIff.; OAB Rottenburg 2, 1900, S. 38.

mit Hilfe von Lohnknechten erfolgte, die für die Heu-, Getreide- und Weinernte und für die Drescharbeiten angeworben wurden; die bäuerliche Fronarbeit hatte daneben nur geringes Gewicht²¹¹). Die Höfe der Grafen von Katzenelnbogen in der Obergrafschaft wurden im beginnenden 15. Jahrhundert mit einem verhältnismäßig geringen Bestand an festangestellten Diensthöfen, an deren Spitze ein sogenannter Hofmann stand, bewirtschaftet. Für die personalaufwendigen Arbeiten wie die Heu- und Getreideernte stellte man Tagelöhner ein, die außer Geldlohn auch Naturalien in Korn erhielten; Frondienste spielten nur eine geringe Rolle, da die Katzenelnbogener den Einsatz von Lohnarbeitern vorzogen²¹²).

Die Gesamtbelastung der bäuerlichen Wirtschaft in den vier Grundherrschaften mit Frondiensten läßt sich um 1400 nur schwer abschätzen und ist abhängig von der Größe der jeweiligen Domänenwirtschaft. Das Verhältnis der Einnahmen aus dem Eigenbauland zu denen aus der Rentenwirtschaft beträgt in Baden 1:1,4, in Hachberg 1:2,5, in Hewen 1:3,3 und in Württemberg 1:8,2. Demnach ist der Anteil des Domänenlandes am herrschaftlichen Grundbesitz in Baden am höchsten und in Württemberg weitaus am niedrigsten. Die stärkere Belastung der Bauern in der Markgrafschaft Baden mit feudalen Arbeitsrenten als in der Grafschaft Württemberg findet auch in den Quellen ihren Niederschlag. Im Unterschied zu den württembergischen Urbaren ist im badischen Urbar häufiger von Fronen und Tagwannen die Rede. Auch in anderen badischen Quellen des 13. bis 15. Jahrhunderts wird auf die Verpflichtung der Bauern zu Fronen hingewiesen²¹³).

Die besser überlieferten Agrarverhältnisse des 16. bis 18. Jahrhunderts können, wenn auch mit Einschränkungen, die Frondienste der badischen Bauern zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein wenig erläutern helfen. Die badischen Bauern müssen in der frühen Neuzeit die herrschaftlichen Eigenbaugüter in Fronarbeit bestellen. Zu diesen Diensten kommen noch zahlreiche Transportfronen bei der Überführung der Zehnt- und Gültfrüchte in die Amtsscheunen und -keller und beim Heranschaffen von Holz, ferner lästige Bau- und Jagdfronen²¹⁴). Ähnlich wie bei der Steuer schreiben die Amtleute dem Dorf als Ganzem eine bestimmte Zahl von Fronen zu: Spanndienste für die Besitzer von Zugvieh, Handdienste für die Tagelöhner. Die Gegenleistung der Herrschaft besteht vor allem in der genau vorgeschriebenen Beköstigung der Fröner bei der Arbeit. Im Jahre 1765 diente in der mittleren Markgrafschaft ein Tagelöhner jährlich

211) Vgl. MÜLLER, ebd., 2, S. XXIff.

212) Vgl. LACHMANN (wie Anm. 197), S. 172f.

213) Alle Hintersassen im badischen Dorf Geroldsau sind 1288 ihrem Dorfherrn zu *frontagen* verpflichtet (ZGORh 7, 1856, S. 215). Im badischen Teilungsvertrag von 1388 wird erwähnt, daß die herrschaftlichen Fischteiche bei Ettligen mit Hilfe von Fronen der benachbarten Dorfbewohner ausgebaut werden sollen (ZGORh 42, 1888, S. 109). Das Hofrecht von Rastatt (um 1370) bestimmt, daß jeder Hintersasse in diesem badischen Dorf der markgräflichen Herrschaft fronen muß (vgl. J. GRIMM, Weisthümer 1, 1840, S. 438). Das Kloster Herrenalb schließlich beschwert sich 1408 darüber, daß seine Leute in einigen badischen Dörfern von der markgräflichen Gerichtsherrschaft zu Frondiensten herangezogen werden (RMB Nr. 2500).

214) LUDWIG (wie Anm. 10), S. 20ff.

etwa 14 Tage, ein Zugviehbesitzer 16 Tage²¹⁵). Die Belastung der bäuerlichen Wirtschaft durch Frondienste wurde dadurch erheblich verstärkt, daß Ackerbaufronen während der jährlichen Arbeitsspitzen, in der Zeit der Heu- und Getreideernte, zu leisten und mit der eigentlichen Feldarbeit noch lange An- und Abmarschwege verbunden waren. Daher konnte die Arbeitsintensität der bäuerlichen Betriebe durch Frondienste zeitweise erheblich gemindert werden.

In Baden erbringen die Einkünfte aus der grundherrlichen Rentenwirtschaft nur 15 %, in Hachberg dagegen bereits 20 %, in Hewen 27 % und in Württemberg sogar 41 % der Gesamteinnahmen. Aus dieser Zusammenstellung ist die außerordentliche Bedeutung der grundherrlichen Gefälle im Einnahmeetat der Herren von Hewen und insbesondere der Grafen von Württemberg zu ersehen; die Herrschaft Hewen und die Grafschaft Württemberg bauen auf einer dichten grundherrlichen Basis auf. Die Markgrafschaften Baden und Hachberg verfügen demgegenüber über ein relativ bescheidenes grundherrliches Substrat; das Fundament ihrer Territorialherrschaft bilden die Gerichts- und Vogteirechte. Diese unterschiedlichen Grundelemente schlagen sich unübersehbar im Einnahmeetat der vier Herrschaften nieder: Die Einnahmen aus Steuern und Vogtbeden erreichen in Hachberg einen Anteil von rund 62 %, in Baden von 59 %, in Württemberg aber von 48 % und in Hewen schließlich von nur 25 %.

Die alte Villikationsverfassung, zu deren Kern die grundherrliche Fronhofwirtschaft gehörte, hat überall dort, wo sie vorhanden war, endgültig aufgehört und einer bäuerlichen Rentenwirtschaft mit einem vorwiegend fixierten Abgabensystem Platz gemacht. In der Regel besteht keine wirtschaftliche Verbindung mehr zwischen den Meierhöfen und den übrigen Gütereinheiten des Grundherrn am gleichen Ort: Nur in Ausnahmefällen zinsen noch einzelne Güter an den alten Herrenhof, der früher das Zentrum der lokalen Wirtschaftsführung war, oder ein Meierhof dient dem Grundherrn lediglich als Aufbewahrungsstelle für die Zenterträge. Die in Restbeständen erkennbaren ehemaligen Fronhofsverbände stellen nur noch Rechtseinheiten dar, in denen die Genossenschaften der alten Hofrechtsleute zusammengeschlossen sind. Freiwerdende Güter dürfen dann nur im Kreis der Hofgenossen weitergegeben werden, und Heiraten über diesen Kreis hinaus blieben untersagt²¹⁶). An die Stelle des früheren Villikationsystems ist eine Zusammenfassung der Zinsgüter zu größeren Amtsbezirken (*officia*, Pflügen) getreten, in denen Beamte des Grundherrn (*officiales*, Keller, Kastner) Zinsen, Gülten und Gefälle eintreiben und zugleich die Aufsicht über die noch in eigener Regie betriebenen Höfe führen. Die alten Fron- und Herrenhöfe, jetzt in der Regel Meier- oder Kellhöfe genannt, werden als Zinslehen an Bauern verliehen; sie sind häufig schon geteilt und erscheinen dann nur noch als die ersten unter sonst gleichen Höfen im Dorf. Die größeren Meierhöfe, die häufig den Umfang der normalen bäuerlichen Anwesen beträchtlich überschreiten²¹⁷), sind oft zu ungünstigem Leiherecht, als kurzfristige Zeitlehen und zu Teilbaurecht, ausgegeben.

215) Ebd., S. 24.

216) Vgl. dazu z. B. das Hofrecht von Sexau (ZGORh 34, 1882, S. 155 ff.).

217) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 159), S. 42* ff.

Die alte Hufenordnung ist, soweit sie überhaupt voll ausgebildet war, durch die zunehmende Güterteilung zerfallen und an ihrer Stelle ein kleinbäuerliches Zinsgütersystem entstanden. In einigen Gebieten Südwestdeutschlands, wie im Breisgau und im mittleren Neckarraum, ist die Güterzersplitterung und Parzellierung besonders stark vorangeschritten, wahrscheinlich mitbeeinflusst durch den Weinbau und eine intensive Agrarwirtschaft. Zur Bezeichnung der überwiegend uneinheitlichen Bauerngüter werden oft die vieldeutigen Termini Gut oder Lehen verwandt, die sowohl für kleine als auch größere Anwesen stehen. Im bäuerlichen Besitzrecht überwiegt zwar in manchen Gegenden des Untersuchungsraumes die Erbleihe, doch hat sich dieses günstige Besitzrecht der Bauern am Grund und Boden keineswegs überall voll durchgesetzt: Bei einem nennenswerten Teil der Bauerngüter kommen noch Fall- und Zeitlehen vor. Die Leistungen der Bauern an den Grundherrn bestanden aus den jährlich wiederkehrenden Abgaben an Zinsen und Gülten und solchen Gebühren, die beim Besitzwechsel (*laudemium*, Ehrschatz, Handlohn) erhoben wurden²¹⁸⁾. Die grundherrlichen Abgaben waren aus dem Produktionsertrag der Bauernwirtschaft als Preis für die Überlassung des feudalen Grundeigentums aufzubringen. Sie waren bei den Erblehen in ihrer Höhe fixiert und lagen als Reallast auf den Leihegütern; durch diese Radizierung der Leistungen auf den Grund und Boden galt vor allem das Leihegut als belastet und weniger der Leihenehmer.

Das unmittelbare Interesse des Grundherrn an der Agrarwirtschaft zeigte sich am stärksten beim Teilbau, der es ihm erlaubte, an Produktions- und Preissteigerungen prozentual teilzunehmen und den Produktionsvollzug weitgehend zu kontrollieren. Bei den vier untersuchten Grundherrschaften war das Teilbaurecht am stärksten in der Grafschaft Württemberg verbreitet, wo in erster Linie viele Meierhöfe, die vormals herrschaftliche Fronhöfe waren, den Bauern gegen einen bestimmten Anteil am Ertrag zur Bewirtschaftung überlassen wurden²¹⁹⁾. Die Gesamtbelastung der einzelnen Bauernbetriebe durch Grundzinsen, Zehntlasten, Steuern und leibherrliche Abgaben ist bei den zu Erb- und Fallehen vergebenen Huben und Gütern schwer zu errechnen. Bei den zu Teilbaurecht ausgeliehenen Höfen ist dies dagegen genauer zu erfassen: Die Mehrzahl der Teilbauhöfe hatte in Württemberg eine Belastung von 33 % bis zum Höchstsatz von 50 % zu tragen.

Die in der Literatur vielerorts vertretene Meinung, die bäuerlichen Abgaben seien im Spätmittelalter überwiegend in Geld umgewandelt und die Naturalrenten in den Hintergrund getreten, ist aufgrund der oben erfolgten Auswertung der Urbare für den Südwesten nicht aufrechtzuerhalten. Die Abgaben von Produkten des Getreide- und Weinbaus spielen, wenn man von den übrigen Naturalabgaben in Gestalt von Haustieren und Tierprodukten einmal ganz absieht, gegenüber den Geldzinsen eine überragende Rolle. Rechnet man zu diesen grundherrlichen Naturalien noch die proportionalen Abgaben von

218) Zu den verschiedenen Formen regelmäßiger und unregelmäßiger Abgaben im südlichen Oberrheingebiet vgl. GILOMEN (wie Anm. 11), S. 213 ff., 264 ff.

219) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 159), S. 51* ff.

Zehnten, übertreffen die Naturalabgaben die Geldzinsen sogar beträchtlich²²⁰). Das Verhältnis von Geldzinsen zu Naturalzinsen in der engeren Grundherrschaft, bei verliehenem Grund und Boden, beträgt in Hewen 1:2,1, in Württemberg 1:3,1, in Baden 1:3,6 und in Hachberg 1:9,8. Der Einfluß der Geldwirtschaft auf die Abgabenstruktur in den vier Grundherrschaften differiert also auffallend: In Hachberg finden sich die meisten Naturalabgaben, und in Hewen ist der Übergang zum Geldzinssystem am stärksten vollzogen²²¹).

Ein Vergleich der Jahreseinnahmen der Herrschaften Hachberg und Hewen mit dem Einkommen einiger benachbarter Klostergrundherrschaften kann die abstrakten Zahlen in eine konkretere Vergleichslandschaft rücken. Nach den Angaben des Liber Marcarum (um 1360) hat die Zisterzienserabtei Tennenbach ein Jahreseinkommen von 1250 lb²²²), das Frauenkloster Günterstal von 600 lb²²³) und die Benediktinerabtei St. Blasien von 2295 lb²²⁴). Der Jahresetat der Hochadelsherrschaft Hewen mit 1152 lb ist also vergleichbar dem Einkommen der Abtei Tennenbach, aber erst halb so groß wie das des Klosters St. Blasien²²⁵).

III.

Nach dieser Strukturanalyse der vier Grundherrschaften soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, welchen Einwirkungen und Veränderungen die vier Adels herrschaften im Spätmittelalter ausgesetzt waren, wobei insbesondere der Einfluß der Agrarkrise im Vorder-

220) In der älteren und teilweise auch in der jüngeren Literatur ist der sog. Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft während des Hochmittelalters sehr übertrieben dargestellt worden. Die Naturalien spielen aber in Wirklichkeit auch im Spätmittelalter noch eine bedeutende Rolle. In seiner Untersuchung über die Grundherrschaft des Basler St. Alban Priorats hat vor kurzem H.-J. GILOMEN errechnet, daß um 1300 die Naturalabgaben gegenüber den Geldzinsen eindeutig den größeren Teil der grundherrlichen Einkünfte des Klosters St. Alban ausmachen und daß die Naturaleinnahmen sogar um 1500 noch das Übergewicht im Einkünftehaushalt des Klosters einnehmen. Vgl. GILOMEN (wie Anm. 11), S. 216ff.

221) Im Durchschnitt beträgt das Verhältnis von Geldzinsen zu Naturalzinsen in den vier Grundherrschaften 1:3,2 (24 % Geldzinsen, 76 % Naturalzinsen). Inwieweit möglicherweise der prozentuale Anteil der Naturalrente an der feudalen Grundrente in Südwestdeutschland höher liegt als in anderen Räumen, müßte erst durch vergleichende Untersuchungen näher erforscht werden.

222) FDA 5, 1870, S. 90; 1 Mark Silber wurde zu 2½ lb umgerechnet. Vgl. J. CAHN, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559, 1911, S. 380 (Angabe zum Wert des Konstanzer Pfennigs im Jahre 1364).

223) FDA 5, 1870, S. 89.

224) Ebd., S. 93.

225) Zum Vergleich seien noch einige Beispiele von Einkommenshöhen verschiedener Adelsgruppen genannt: Die edelfreien Herren von Regensberg haben um 1300 ein jährliches Einkommen von etwa 130 Mark Silber (= 325 lb), vgl. R. SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), 1979, S. 131. In der Oberschicht des Ritteradels, wie bei den Herren von Klingenberg oder den von Landenberg, finden sich zur gleichen Zeit Spitzeneinkommen von über 100 Mark Silber pro Jahr, vgl. SABLONIER, ebd., S. 136.

grund steht²²⁶⁾. Als die Herrschaft Hachberg 1415 an die Markgrafen von Baden verkauft wurde, hatte die Schuldenlast der Hachberger mit 33500 fl eine beängstigende Höhe erreicht: Vom Gesamtkapitalwert von 50735 fl waren also bereits 66 % durch Hypotheken- und Leistungsschulden verloren gegangen²²⁷⁾. Eine wichtige Ursache der Verschuldung ist in den Auswirkungen der Agrarkrise zu sehen, wenn man von anderen Gründen, wie z. B. der Verschuldung durch Käufe zur Herrschaftserweiterung²²⁸⁾, einmal absieht. Die agrarisch-ländliche Wirtschaftsstruktur, der hohe Anteil der Naturalzinsen an den grundherrlichen Einnahmen mit rund 91 % und die ungünstigen Bodenverhältnisse in einem Teil des Hachberger Gebiets machten die Herrschaft Hachberg für die Folgen der Agrardepression und den langfristigen Fall der Getreidepreise besonders anfällig.

In der Nordwestregion der Hachberger Territorialherrschaft, im Bereich des mittleren Schwarzwaldes mit seinen kargen, nährstoffarmen Böden und einem ungünstigeren Klima, läßt sich der Wüstungsprozeß des 14. und 15. Jahrhunderts an einer hohen Zahl abgegangener Weiler und Höfe ablesen. Im Unterschied zu den Altsiedelräumen der Rheinebene und der Vorbergzone mit ihren geschlossenen Haufendörfern ist dieses Ausbauggebiet des Schwarzwaldes durch Einzelhöfe mit Einödfuren und durch beschränktere Bodennutzungsmöglichkeiten in Form von extensiver Feldgraswirtschaft geprägt. Der starken Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der hochmittelalterlichen Expansionsphase folgte im 14. und 15.

226) Vgl. dazu allgemein: W. ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, ³1978, S. 57 ff. – DERS., Landwirtschaft 1350–1500, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1, hrsg. von H. AUBIN und W. ZORN, 1971, S. 300 ff. – DERS., Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 2) ²1967, S. 110 ff. – E. PITZ, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: VjschrSozialWirtschG 52, 1965, S. 247 ff., widerspricht dem von W. ABEL entwickelten Erklärungsmodell der spätmittelalterlichen Krise als einer Agrardepression und charakterisiert sie seinerseits als eine Strukturkrise der Wirtschaft insgesamt. Zur Interpretation der spätmittelalterlichen Krise als Krise des Feudalismus vgl. B. TÖPFER, Bemerkungen zum Problem der »Krise des Feudalismus« im 14. und 15. Jh., in: Städtische Volksbewegungen im 14. Jh., hrsg. v. E. WERNER u. M. STEINMETZ, 1960, S. 180 ff. – G. BOIS, Crise du féodalisme. Économie rurale et démographie en Normandie du début du 14^e siècle au milieu du 16^e siècle, Paris 1976. – R. HILTON, A crisis of feudalism, in: Past and Present 80, 1978, S. 3 ff. Ein ausgezeichneter Überblick über die Literatur zur Krise des Spätmittelalters findet sich bei F. GRAUS, Das Spätmittelalter als Krisenzeit (Mediaevalia Bohemica, Supplementum 1), Prag 1969. – Zum Agrarkrisenproblem aus der Perspektive der Sozial- und Wirtschaftsentwicklung in den süddeutschen Städten des Spätmittelalters vgl. U. DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jh.). AbhhHeidelbAkad-WissPhilosHistKl 1, 1978), S. 13 ff. und S. 532 ff.

227) Vgl. FESTER (wie Anm. 37), S. 655.

228) Die Markgrafen von Hachberg erwerben 1344 vom Kloster Andlau die Höfe Ottoschwanden und Sexau für 200 Mark Silber (RMB Nr. h 211) und von den Herren von Üsenberg 1392 die Herrschaft Höhingen für 5000 fl (RMB Nr. h 402).

Jahrhundert die Zeit der Kontraktion und Reduktion der Agrarwirtschaft²²⁹). Eine Reihe von Höfen und Siedlungen, die das Tennenbacher Güterbuch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausführlich beschreibt, werden in den Urbaren des 16. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt²³⁰). Zahlreiche Wüstungen befinden sich in der Umgebung der Burg Hachberg und insbesondere im weiter nördlich gelegenen Gebiet des Freiamts; zu den bekannten Wüstungen kommen noch viele nicht genau lokalisierbare ehemalige Siedlungen, oft kleine Weiler mit wenigen bäuerlichen Anwesen oder Einzelhöfe²³¹). Außer einem starken Bevölkerungsschwund durch Pestepidemien muß man ferner auch in Betracht ziehen, daß zahlreiche Schwarzwaldbauern ihre unrentablen Kleinhöfe verließen und in die fruchtbaren Getreide- und Weinbaudörfer der Rheinebene und des Kaiserstuhls abwanderten.

Der spätmittelalterliche Wüstungsprozeß hat auch in den Nachbargebieten deutliche Spuren hinterlassen. Im Grundherrschaftsbereich des Klosters St. Peter entstanden zahlreiche wüste Hofstätten und Weiler; viele Höfe oder Teile davon lagen un bebaut da und bescherten ihren Grundherren hohe Einnahmeverluste²³²). Bei den unverliehenen Gütern stellte sich die heikle Frage der Entrichtung der Vogtsteuern: Gemäß dem Weistum von 1416 ist der Abt von St. Peter verpflichtet, selbst die Steuern von den unbesetzten Lehen zu entrichten²³³). Für den Bereich des Frauenklosters Friedenweiler lassen sich zahlreiche unbebaute Höfe und Wüstungen feststellen, wobei gerade die Siedlungen der späten Ausbauperiode des Hochmittelalters dem Reduktionsprozeß zum Opfer gefallen sind²³⁴). Eine große Anzahl von ausgegangenen Orten befindet sich in der der Baar benachbarten Region des mittleren Schwarzwaldes²³⁵). Ein durch Pestepidemien und Hungersnöte verursachter Bevölkerungsschwund mit nachfolgendem Wüstungsvorgang zeigt sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gleichfalls in den Gebieten des südlichen Schwarzwaldes. Im Umkreis der Benediktinerabtei St. Blasien läßt sich anhand zuverlässiger Quellen ein starker Bevölkerungsrückgang nachweisen, der zu einer Verödung vieler Anbauflächen und zu großen Mindereinnahmen des Klosters führte²³⁶). Die schlechten Bodenverhältnisse, das Sinken der Getreidepreise und die hohe Abgabenbelastung trieben zusätzlich viele Bauern zur Abwanderung in agrarisch günstigere Gebiete oder in die Städte²³⁷).

229) Vgl. W.-D. SICK, Das Freiamt bei Emmendingen. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgenese des Mittleren Schwarzwaldes, in: Die europ. Kulturlandschaft im Wandel. Festschrift für KARL HEINZ SCHRÖDER, 1974, S. 109ff. – Kreisbeschreibung Freiburg (wie Anm. 24), S. 180ff.

230) Vgl. das Ortsnamenregister zum Tennenbacher Urbar und die beigegebene Karte: Tennenbacher Güterbuch (wie Anm. 30).

231) Vgl. SICK (wie Anm. 229), S. 212. Von den Wüstungen haben sich nur wenig Spuren erhalten, wie z. B. Wölbäcker in Aspen oberhalb der Burg Landeck.

232) Vgl. GOTHEIN (wie Anm. 10), S. 292.

233) Ebd., S. 292.

234) Vgl. K. S. BADER, Friedenweiler (wie Anm. 11), S. 98f.

235) Vgl. F. L. BAUMANN, Abgegangene und umbenannte Orte der badischen Baar und der Herrschaft Hewen, in: SchrVGNaturgeschBaar 3, 1880, S. 50ff.

236) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 50ff. – OTT, St. Blasien (wie Anm. 11), S. 41f. und 113ff.

237) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 53f. – PRASSE (wie Anm. 11), S. 61f.

Die demographische Entwicklung im Gebiet des sogenannten Freiamts läßt sich mit Hilfe einiger Zahlenhinweise deutlicher verfolgen. Die dort ansässigen freien Bauern, die dem Markgrafen von Hachberg jährlich zur Entrichtung von 1 Scheffel Freihafer als Vogtsteuer verpflichtet waren, leisteten 1356 eine Summe von 300 Scheffel Freihafer²³⁸⁾; dies ergibt eine Zahl von 300 steuerpflichtigen Freibauern bzw. von insgesamt rund 1650 Einwohnern²³⁹⁾. Der rapide Bevölkerungsrückgang des 14. und 15. Jahrhunderts offenbart sich in den Zahlen von 1414: Hachberg erhält nur noch 110 Scheffel Freihafer²⁴⁰⁾, was also einer Bevölkerung von etwa 605 Einwohnern entspricht. Bis 1627 ist die Zahl der männlichen Steuerbürger wieder auf 211, d. h. auf rund 1160 Freiamtsbewohner angestiegen²⁴¹⁾. Ein Vergleich der drei Stichjahre zeigt unübersehbar den starken Bevölkerungseinbruch im 14./15. Jahrhundert, der auch 1627 noch nicht wieder aufgeholt ist und erst um 1800 wieder den Stand von 1356 erreicht²⁴²⁾. Die hohe Zahl spätmittelalterlicher Wüstungen im Freiamt korrespondiert also durchaus mit den demographischen Befunden. Das Gebiet des Freiamts erhielt trotz wenig günstiger Bodenverhältnisse im Verlauf der hochmittelalterlichen Ausbauphase eine solche Dichte der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie in den späteren Jahrhunderten lange Zeit nicht wieder erreicht wurde²⁴³⁾. Die Herrschaft Hachberg verfügt um 1350 schätzungsweise über eine Bevölkerung von insgesamt 6000 Personen; 1627 zählt die Hachberger Bevölkerung rund 7300²⁴⁴⁾ und 1820 rund 11 200 Einwohner²⁴⁵⁾. In der Pfandbeschreibung der Herrschaft Hachberg von 1356 wird eine Zahl von 1000 markgräflichen Eigenleuten angegeben²⁴⁶⁾, so daß neben der oben errechneten Zahl von 1650 Freibauern noch 3350 Vogtleute vorhanden sind. Ein Bevölkerungsrückgang um ein Drittel auf rund 4000 Einwohner zwischen 1356 und 1414 dürfte daher ein realistischer Schätzwert sein.

238) ZGO 20, 1867, S. 459f.

239) Pro steuerpflichtigen Haushalt wurde eine Durchschnittszahl von 5,5 Personen angenommen. Die Errechnung der Bevölkerungshöhe aus der Vogtsteuer kann aus naheliegenden Gründen nur einen Annäherungswert ergeben. Vgl. auch BADER, Freiamt (wie Anm. 11), S. 52. – MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 35), S. 135f., und FEHR (wie Anm. 24), S. 155.

240) FESTER (wie Anm. 37), S. 657f. Die Freihafermengen in Ottoschwanden wurden denen im Freiamt hinzugefügt.

241) Vgl. STROBEL (wie Anm. 11), S. 26f.

242) Vgl. KOLB (wie Anm. 92), 1, S. 337f. – Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, 1885, S. 822.

243) Nach Meinung von E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften 1, 1892, Nachdr. 1970, S. 661, war der Schwarzwald nie mehr so dicht mit Bauernhöfen besetzt wie um 1300 vor dem großen Bevölkerungseinbruch des 14./15. Jhs. Inwieweit man aber tatsächlich von einer »Übersiedlung« – so SICK (wie Anm. 229), S. 113 – sprechen kann, wodurch die Tragfähigkeit dieses Raumes überschritten worden sei, ist ein strittiges Problem. Unter den agrarwirtschaftlichen Bedingungen des 13. Jhs. waren die vielen Kleinbauernbetriebe im Freiamt wahrscheinlich durchaus existenzfähig.

244) 1627 betrug die Zahl der Steuerbürger in der Herrschaft Hachberg 1306 Männer: STROBEL (wie Anm. 11), S. 27.

245) Vgl. MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 35), S. 136.

246) ZGORh 20, 1867, S. 460.

Der deutlich gewordene Bevölkerungs- und Siedungsverlust brachte den Markgrafen von Hachberg große Einkommenseinbußen, dazu beachtliche Minder-einnahmen durch eine unaufhaltsame Geldentwertung und ein sinkendes Getreidepreisniveau, gemessen an der Straßburger Münzgeld- und Getreidepreisentwicklung²⁴⁷. Vermutlich mußten die Markgrafen bei einer Reihe von Bauernlehen zu Zinssenkungen schreiten, um überhaupt deren Bewirtschaftung in Gang zu halten. Beim Hachberger Hof in Malterdingen läßt sich sogar eine Zinsermäßigung nachweisen: 1356 zahlt der Hof 110 Mutt Korn, 1414 nur noch 90, was also ein Zinsnachlaß von 18 % bedeutet²⁴⁸.

Infolge der krisenhaften Entwicklung sind die Markgrafen gezwungen, ihren Hof in Sexau erneut in eigener Regie zu bebauen: 1414 liegen von den 75½ Juch, die zum Hof gehören, noch 15 Juch wüst, das übrige wird mit eigenen Kräften bewirtschaftet²⁴⁹. Wahrscheinlich hat der 1356 noch an einen Bauern verliehene Hof²⁵⁰ in der Schwarzwaldrandzone eine Zeitlang ungebaut dagelegen, wovon die 15 Juch ein Restbestand sind. Die Ausweitung des herrschaftlichen Eigenbaus erfolgte in diesem Fall offensichtlich nur unter dem Zwang besonderer Umstände und ist daher mehr Ausnahme als Symptom eines allgemeinen Trends.

Die heftigen Konflikte der Markgrafschaft Hachberg mit den benachbarten Breisgaustädten im 14. und 15. Jahrhundert sind teilweise Auswirkungen der Wirtschaftskrise und des veränderten Stadt-Land-Verhältnisses²⁵¹. Zum Schutz ihrer Grundherrschaft und ihrer territorialen Position und zur Eindämmung der Landflucht sahen die Markgrafen sich gezwungen, die Leib- und Gerichtsherrschaft zu intensivieren und gegen das Pfahlbürgertum der Städte anzukämpfen. Nach längeren Auseinandersetzungen kam es 1368 zwischen den Städten Freiburg, Breisach und Neuenburg und ihren Kontrahenten, den

247) Da für Freiburg und den Breisgau keine fortlaufenden Preisnotierungen aus dem Spätmittelalter vorhanden sind, muß die Getreidepreisentwicklung im nahegelegenen Straßburg zugrundegelegt werden. – Zur Straßburger Getreidepreisentwicklung vgl. ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 226), S. 70 (Straßburger Roggenpreiskurve), S. 302 und S. 308. Abel stützt sich vor allem auf A. HANAUER, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne 2, 1878, S. 91 f. Vgl. ferner H.-P. SATTLER (wie Anm. 195), Ortenau 45, 1965, S. 36, mit einer Tabelle zur Münzentwicklung in Straßburg im 14. Jh., und J. CAHN, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, 1895. Zur Münzentwicklung in Basel vgl. GILOMEN (wie Anm. 11), S. 121.

248) FESTER (wie Anm. 37), S. 659 f. – ZGORh 20, 1867, S. 458.

249) FESTER (wie Anm. 37), S. 657.

250) ZGORh 20, 1867, S. 459.

251) Die Konflikte zwischen den Städten und den territorialen und grundherrlichen Gewalten des Breisgaus waren zwar schon im 13./14. Jh. vorhanden, verschärften sich aber zunehmend im 14./15. Jh. Seit dem 13. Jh. besaßen vor allem die Städte Freiburg, Breisach und Neuenburg eine intensive Ausstrahlungskraft auf die ländlichen Grund- und Gerichtsherrschaften des Breisgaus. Vgl. dazu H. FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jh. (Volkswirtsch. Abhh. der bad. Hochschulen 8, 3), 1905, S. 162 f. – T. SCOTT, Relations between Freiburg im Breisgau and the surrounding countryside in the age of south-west German agrarian unrest before the peasants war. Diss. phil. Masch. Cambridge 1973, S. 212 f. – AMMANN (wie Anm. 38), S. 48 ff. – SCHWINEKÖPER (wie Anm. 38), S. 29 ff.

Hachbergern und der Breisgauritterschaft, zu einem Vertrag: Die Städte verpflichteten sich, keine neuen Ausbürger mehr anzunehmen und den Leibeigenen des Adels auch dann kein Bürgerrecht mehr zu gewähren, wenn sie sich bereits in den Städten aufhielten; die Dienst-, Steuer- und Gehorsamspflicht wurde an die jeweilige Ortsherrschaft gebunden. Der Landadel seinerseits versprach, keine Fremden mehr als Eigenleute zu beanspruchen und ihnen ihre Freizügigkeit zu lassen²⁵²). Trotz des Vertrages hielten sich die Städte nicht an das Beschlossene, und das Problem der Landflucht dauerte an. Aber auch die Markgrafen versuchten, die Einschränkungen der Freizügigkeit und das Nachjagerecht auf alle ihre Gerichtsuntertanen auszudehnen.

Nach dem Übergang der Herrschaft Hachberg an die Markgrafschaft Baden (1415) setzte sich der neue Territorialherr den Breisgaustädten gegenüber energischer zur Wehr. Durch die Gründung von Märkten in seinen Dörfern Eichstetten und Emmendingen leitete Markgraf Bernhard eine neue Wirtschaftspolitik ein²⁵³), um das ökonomische Ungleichgewicht zwischen der stadt- und marktlosen Herrschaft Hachberg und den umliegenden Städten zu seinen Gunsten zu verändern. Die Hachberger Dörfer am Kaiserstuhl sollten in erster Linie vom Breisacher, die Dörfer und Höfe im Osten der Herrschaft vom Freiburger Markteinfluß unabhängig gemacht werden und der Gewinn aus dem Umsatz bäuerlicher Agrarprodukte und handwerklicher Warenerzeugnisse dem Hachberger Territorium zugute kommen. Die Gründung der Stadt Emmendingen als administratives und ökonomisches Herrschaftszentrum wurde zwar in die Wege geleitet, aber erst im 16. Jahrhundert endgültig realisiert²⁵⁴).

Die sich verschärfenden Spannungen und der schließlich ausgebrochene Krieg wurden 1424 durch ein zweites Abkommen beendet, das die Bestimmungen des Vertrages von 1368 von neuem verpflichtend machte²⁵⁵). Die Städte versprachen, die Ausbürgerpolitik aufzugeben und diejenigen, die aus der Markgrafschaft zu ihnen gezogen waren, auf Anforderung und nach Beweis markgräflicher Zugehörigkeit auszuliefern. Bei der Pfändung von Zinsen und Zehnten sollten sich die Stadtbürger an den Hachberger Amtmann wenden und mit seiner Hilfe die Pfänder eintreiben dürfen. Der Markgraf versuchte in der Folgezeit, die Freizügigkeit nicht nur seiner Eigenleute, sondern auch der zahlreichen Vogt- und Freileute in seinen Gerichtsherrschaften zu unterbinden. Durch eidliche Treueversprechungen mußten sich Hachberger Untertanen häufig verpflichten, weder sich noch ihr Gut der Herrschaft zu entfremden²⁵⁶). Die wiederholten Ansätze, die Freizugsbeschränkungen auf alle Untertanen auszudehnen und die rechtlichen Unterschiede zwischen Eigen-, Vogt- und Gotteshausleuten anzugleichen, waren allmählich von Erfolg begleitet, und im Laufe des 15. Jahrhunderts entwickelte sich die

252) UB der Stadt Freiburg 1, 1828, S. 515f.; RMB Nr. h 294.

253) RMB Nr. 3049.

254) Vgl. FESTER (wie Anm. 121), S. 93. – MILLER (wie Anm. 71), S. 148f.

255) RMB Nr. 3707.

256) RMB Nr. h 212, 213.

Hachberger Leibherrschaft von einem personal zu einem territorial bezogenen allgemeinen Abhängigkeitsverhältnis²⁵⁷⁾.

Der Aufkäufer der Herrschaft Hachberg bekam die Folgen der Wirtschaftskrise auch in seinem mittelbadischen Territorium zu spüren. Auf den Fall der Getreidepreise und den Anstieg der Lohnkosten reagierte Markgraf Bernhard in der Weise, daß er den in eigener Regie betriebenen Ackerbau reduzierte. Den Eigenbauhof in Berghausen gab er als Zeitlehen aus und behielt davon noch 13½ Morgen Wiese in eigener Nutzung²⁵⁸⁾. Den Hof in Wössingen verlieh er in seinem Kernbestand zu Teilbaurecht, ließ aber den Haferacker zeitweise wieder selbst bebauen und weitere 65 Morgen als Zinsäcker zu einer Fixpacht nach der jeweiligen Baufrucht verleihen²⁵⁹⁾. Entsprechend den zur damaligen Zeit guten Absatzchancen für Wein²⁶⁰⁾ erfolgte bezeichnenderweise eine Ausdehnung der Weinbauflächen: In Stein wurden neue Weingärten angelegt und gegen Teilbau bewirtschaftet. Die hohe Wertschätzung der Weinproduktion kommt auch darin zum Ausdruck, daß von dem an Bauern verliehenen Reb Gelände keine Geldzinsen, sondern ausnahmslos Weingülten erhoben wurden.

Die demographischen und siedlungsgenetischen Vorgänge des ausgehenden Mittelalters haben auch im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden ihre Spuren hinterlassen, wenn auch nicht in dem Ausmaße wie in der Herrschaft Hachberg²⁶¹⁾. Auf der Nordabdachung des Schwarzwaldes finden sich zahlreiche Weiler und Gehöftgruppen, die während der hochmittelalterlichen Rodungsphase entstanden waren und im Zuge des späteren Bevölkerungsrückgangs wieder aufgegeben oder zu Einzelhöfen reduziert wurden²⁶²⁾. Die spätmittelalterlichen Marktveränderungen machten den Getreideanbau auf vielen Grenzertragsböden der Gebirgstäler dieser Gegend unrentabel und führten zu einer Nutzung der Landflächen als Viehweiden oder zu deren Wiederbewaldung. Aber auch in der Rheinebene und im südwestlichen Kraichgau kam es zu einer ansehnlichen Reihe abgegangener Dörfer, Weiler und Hofsiedlungen, obschon die Zahl der Wüstungen infolge der besseren Bodenverhältnisse geringer war als im Schwarzwald²⁶³⁾.

257) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 224), S. 227.

258) GLA 66/1913, fol. 3^v. Der Hof ist als Zeitlehen auf 12 Jahre verliehen. Es ist bezeichnend, daß bei der Aufgabe der herrschaftlichen Eigenwirtschaft in Berghausen ein großes Wiesenstück zurückgehalten wird – ein Hinweis darauf, daß infolge der Ausdehnung der Viehwirtschaft die Wiesen im Spätmittelalter besonders geschätzt wurden. Vgl. ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 226), S. 121.

259) GLA 66/1913, fol. 12^r. Der Hof ist zu Halbaurecht verliehen, und die Herrschaft stellt die Hälfte des Saatguts. Zur früheren Geschichte des markgräflichen Hofes in Wössingen vgl. RMB Nr. 1103, 1251.

260) Vgl. ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 226), S. 126.

261) Eine gute Übersichtsdarstellung bietet der gründliche Aufsatz von R. STENZEL (wie Anm. 130). Vgl. ferner M. WALTER, Verschwundene Dörfer und verlassene Wege um Pforzheim, in: Enz- und Pfingzgau. Bad. Heimat 12, 1925, S. 41 ff. – A. SCHÄFER, Die Wüstung Zimmern auf Gemarkung Stebbach, in: Oberrhein. Studien 1, hrsg. v. A. SCHÄFER, 1970, S. 357 ff.

262) Vgl. STENZEL (wie Anm. 130), S. 156 ff.

263) Vgl. STENZEL (wie Anm. 130), S. 91 ff. Die Wüstlegung vieler Orte darf nicht ausschließlich als Folge der Pestepidemien erklärt werden; sie war streckenweise auch die Auswirkung von Bevölkerungsabwanderungen vom Umland in Gründungsstädte wie Ettligen und Durlach (vgl. STENZEL, ebd., S. 150 ff.) oder Folge von Siedlungskonzentrationen.

Die Auswirkungen der Agrarkrise sind im Urbar der vier badischen Ämter von 1404 außer an der Reduzierung des herrschaftlichen Eigenbaus an zwei weiteren signifikanten Erscheinungen zu erkennen: 1. An der umfangreichen Ausdehnung des Zinsäckerareals auf etwa 500 Morgen. Es handelt sich bei diesen Äckern nur zum kleinen Teil um aufgegebenes Eigenbauland wie im Fall der Zinsäcker des Wössinger Hofes; zum größeren Teil sind es aufgeteilte Landstücke von verlassenen Bauernlehen, die zu einem billigen Pachtpreis vergeben wurden. 2. An der Ausdehnung der extensiven Weidewirtschaft durch herrschaftliche Schafhöfe²⁶⁴. Durch den Rückgang des beackerten Landes war die Schafhaltung ein geeignetes Mittel, um brachliegende Flächen durch lohnsparende Weidewirtschaft zu nutzen. Aufgrund verhältnismäßig geringer Anschaffungs- und Haltungskosten brachte die Schafzucht den Grundherren eine Rendite ein, die im 14. und 15. Jahrhundert die Erträge aus anderen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen häufig übertraf²⁶⁵. Die Einrichtung herrschaftlicher Schäfereien ging allerdings oft zu Lasten der bäuerlichen Bevölkerung, die die Beschädigung ihrer Dorffluren durch weidende Schafherden zu beklagen hatte²⁶⁶.

Ähnlich wie in der Herrschaft Hachberg läßt sich auch im mittelbadischen Herrschaftsraum der Markgrafen eine Verschärfung der Leibeigenschaft beobachten, die in Richtung auf eine Lokalleibeigenschaft tendierte²⁶⁷. Die Intensivierung zeigt sich an der zunehmenden Beschränkung der Freizügigkeit der Eigenleute und Hintersassen, am Verbot der ungenoßsamen Ehe und an dem größeren Gewicht der leibherrlichen Abgaben²⁶⁸. Die Abgabeverpflichtung der Eigenleute bestand in der Entrichtung von Steuern, Todfällen und Leibhühnern²⁶⁹.

264) Von der markgräflichen Schäferei in Stein mit insgesamt 646 Schafen ist uns im badischen Urbar von 1404 eine detaillierte Abrechnung überliefert (s. Anm. 132).

265) Vgl. BOELCKE (wie Anm. 133), S. 195, der die große Bedeutung der Schafhaltung in den sächsischen Adelherrschaften unterstreicht.

266) Vgl. H. JÄNICHEN, Markung und Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben, in: DERS., Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 60), 1970, S. 183.

267) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 227.

268) In der unter Markgraf Christoph erlassenen Landesordnung von 1495 ist schließlich die badische Territorialleibeigenschaft voll ausgebildet; die Landesordnung ist gedruckt bei R. CARLEBACH, Badische Rechtsgeschichte 1, 1906, S. 93–118.

269) Im badischen Urbar von 1404 (GLA 66/1913) werden an vielen Stellen markgräfliche Eigenleute genannt und auf deren Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern, Leibschilden, Todfällen und Leibhühnern hingewiesen. Der badische Teilungsvertrag von 1388 verbietet den beiden Vertragspartnern, die Eigenleute und Hintersassen des jeweils anderen in seinem Gebiet als Bürger aufzunehmen; die Möglichkeit zur Heirat zwischen den Eigenleuten beider Landesteile soll aber bestehen bleiben: R. FESTER, Der Teilungsvertrag der Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von 1388, in: ZGORh 42, 1888, S. 108. Aus mehreren Urkunden des 14. und 15. Jhs. läßt sich das Bestreben der Markgrafen erkennen, fremde Leibeigene in badischen Dörfern aufzukaufen: 1378 erwirbt z. B. der Markgraf von Gerhard von Staffort alle Leibeigenen, die letzterer in den badischen Dörfern der oberen und niederen Hardt besitzt (RMB Nr. 1323).

Auch die außerhalb des markgräflichen Territoriums wohnenden Leibeigenen, die sogenannten Ausleute, hatten Steuern zu entrichten; diese leibherrliche Mannbede führte mancherorts zu einer Doppelbesteuerung, wenn die Ausleute auch an die jeweilige Ortsherrschaft reguläre Steuern zu zahlen hatten. Die Ausleute pflegten an vorgeschriebenen Tagen ihre Leibschillinge an bestimmten Orten ihrem Leihherrn abzuliefern, der sie bei dieser Gelegenheit bewirteten mußte²⁷⁰.

Auch die Bürger der badischen Städte unterlagen der Leibherrschaft: In zahlreichen Erbhuldigungsreversen verpflichteten sie sich, nicht abtrünnig zu werden und sich weder mit Leib noch mit Gütern zu entfremden²⁷¹. Die strenge Bindung der badischen Stadtbürger an ihre Herrschaft verdeutlicht die jahrzehntelange Auseinandersetzung Markgraf Bernhards mit seinem Pforzheimer Eigenmann Heinrich Göldlin²⁷². Letzterer entstammte einer alten, im Dienst des Markgrafen stehenden Pforzheimer Schultheißenfamilie und gewann durch seine geschickten Finanzgeschäfte ein reiches Geldvermögen, das er erfolgreich für seinen sozialen Aufstieg einsetzte. Sein Lebensweg verlief von Pforzheim über Speyer zur Reichsstadt Heilbronn, wo er um 1390 das Bürgermeisteramt bekleidete, und schließlich nach Zürich. Markgraf Bernhard verlangte Göldlin, der inzwischen Mitglied der Züricher Patriziergesellschaft der Konstaffel geworden war, noch immer als seinen Eigenmann zurück und forderte von ihm die gewaltige Summe von 60000 fl. Erst durch die Vermittlung der Stadt Straßburg kam es 1414 zwischen den beiden ungleichen Kontrahenten zu einem Ausgleich²⁷³.

Ein Seitenblick auf die Verhältnisse in der Grafschaft Württemberg zeigt ähnliche Vorgänge und Entwicklungstendenzen wie in der Markgrafschaft Baden. Auch in Württemberg wird in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die herrschaftliche Eigenwirtschaft reduziert: Ein Vergleich der Urbare des Amtes Leonberg von 1350 und 1381 läßt erkennen, daß das Domänenland von 231½ auf 23 Morgen zurückgegangen ist und daß das freigewordene Land zu einem für die Herrschaft günstigen Teilbaurecht an Bauern ausgegeben wurde²⁷⁴. Diese Veränderung beruht im wesentlichen darauf, daß die Grafen von Württemberg die Eigenbewirtschaftung ihres Hofes in Wassenbach aufgegeben haben²⁷⁵. 1381 ist der Hof in seinem Kernbestand von 216 Morgen bereits an den Bauern Contz Widman verliehen, der in dem einen Jahr ein Drittel und in dem anderen die Hälfte des Ertrages abliefern muß; ferner sind

270) In Durlach liefern die dortigen Ausleute, die sog. Wiser, jährlich am St. Stephanstag ihre Leibzinsen ab und werden von ihrem Leihherrn bewirtet (GLA 66/1913, fol. 2^v). In Stein kommen die Ausleute ebenfalls am St. Stephanstag zusammen und übergeben ihre Leibschillinge (ebd., fol. 9^v).

271) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 220.

272) Vgl. B. KIRCHGÄSSNER, Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jh., in: Festschrift für ERICH MASCHKE (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 85), 1975, S. 97 ff.

273) RMB Nr. 2814/16. Heinrich Göldlin soll dem Markgrafen eine Abschlagssumme von 5000 fl zahlen.

274) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 50 ff., 207 ff. und S. 156* f. In der Eigenbaufläche vom Jahre 1381 sind 40 Morgen herrschaftliche Waldfläche nicht mitgerechnet.

275) Vgl. oben Anm. 165 f.

6 Äcker und 1 Wiese vom Hofgelände an andere Bauern verliehen²⁷⁶). Im Jahre 1424 ist der Hof bereits auf neun Bauern verteilt, die zusammen 25½ Malter Roggen und Hafer und auch einige Geldzinse von den Wiesen geben, und im 16. und 17. Jahrhundert werden schließlich sechs Bauernlehen in Wassenbach erwähnt²⁷⁷). Die Geschichte dieses Hofes von der Eigenbewirtschaftung über das Teilbaurecht zur Aufteilung und Vergabe als erbliche Bauernlehen zeigt also exemplarisch den Entwicklungsgang einer Reihe württembergischer Herrenhöfe während des 14. und 15. Jahrhunderts.

Anders als das Domänenareal ist die Teilbaufläche im Amt Leonberg nach den Angaben der Urbare von 1350 und 1381 von rund 1053 auf 2278 Morgen angewachsen: eine Folge des in Teilbaurecht übergegangenen Eigenbauhofes Wassenbach, sonstiger dazugekommener Teilbauhöfe und von Neuerwerbungen. Sehr wahrscheinlich ist auch beim Hof Mauer (Gem. Münchingen) in den Jahren vor 1381 der Eigenbau aufgegeben worden – jedenfalls wird dieser ansehnliche Hof von 565 Morgen Größe 1381 in Teilbau bewirtschaftet und ist in der genannten Teilbaufläche enthalten²⁷⁸). Die Grafen von Württemberg hatten diesen Hof 1318 vom Kloster Hirsau erworben und offenbar zunächst als Eigenbetrieb fortgeführt²⁷⁹). 1381 wird der Hof in Halbbau bewirtschaftet, und die Herrschaft gibt jährlich 30 Malter als Saatfrucht; 20 Jahre später ist der Hof bereits als Lehen mit Festzins verliehen²⁸⁰). Die württembergische Grundherrschaft nimmt demnach im Spätmittelalter einen solchen Verlauf, daß der herrschaftliche Eigenbau schrittweise zugunsten des Teilbaus zurückgeht, dann die inzwischen stark angewachsene Teilbaufläche sich reduziert und schließlich das zu erblichem Besitzrecht und Festrente an Bauern vergebene Land vorherrscht. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sind fast sämtliche noch bestehenden herrschaftlichen Getreidebauhöfe der Württemberger in bäuerliche Bewirtschaftung überführt worden²⁸¹).

Bevölkerungsschwund, Wüstungsbildung und Auswirkungen veränderter Agrarverhältnisse treten im Spätmittelalter in der Grafschaft Württemberg und im gesamten nordschwäbischen Raum deutlich zutage²⁸²). Der Wüstungsprozeß hat in vielen Gegenden die Siedlungsstruktur

276) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 262f.

277) Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 262f.

278) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 247.

279) Württ. Reg. (wie Anm. 146), Nr. 10385. Das Kloster Hirsau hatte den Hof Mauer im 11./12. Jh. aus 17 Hufen gebildet; im Leonberger Urbar von 1350 wird der inzwischen württembergische Hof nicht aufgeführt, möglicherweise – so vermutet V. ERNST (OAB Leonberg, 1930, S. 948) – weil er noch in Eigenbewirtschaftung stand. Wegen dieses Unsicherheitsfaktors wird er bei der obigen Berechnung der Eigenbaufläche von 1350 nicht mitgezählt.

280) Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 948. Der Hof Mauer leistet 1399 eine Festgült von 30 Malter Roggen, 100 Malter Dinkel und 50 Malter Hafer.

281) Vgl. MAURER (wie Anm. 164), S. 174.

282) Eine hilfreiche, noch immer unentbehrliche Übersicht über die Wüstungen im gesamten württembergischen Raum bietet das Werk von D. WEBER, Die Wüstungen in Württemberg (Stuttgarter Geograph. Studien A, 4/5), 1927. Der Höhepunkt der Wüstungsbildung liegt nach WEBER im 14. und 15. Jh. (ebd., S. 197); seine Darlegungen über die Ursachen des Wüstungsprozesses sind aber teilweise überholt. Unter den

grundlegend gewandelt; viele Kleinsiedlungen sind verödet und ihre Fluren den benachbarten Dorfgemarkungen zugeschlagen worden. Neben dem Bevölkerungsverlust durch Pestepidemien und bäuerliche Abwanderung in die Städte tritt auch die Siedlungskonzentration als Faktor der Wüstungsbildung in Erscheinung²⁸³). Auf den Fildern sind in einem Gebiet von insgesamt 45 Siedlungen 23 im Spätmittelalter abgegangen, also etwa die Hälfte, wobei Ortschaften der frühen und späten Ausbauzeit von der Wüstlegung viel stärker betroffen sind als altesiedelte Orte²⁸⁴). Im weiter nördlich gelegenen württembergischen Keuperbergland, das im Unterschied zum württembergischen Altsiedelraum erst in der hochmittelalterlichen Rodungsphase erschlossen wurde und viele Weiler und Einzelhöfe aufweist, zeigen sich noch stärkere Auswirkungen: Zahlreiche Ortschaften und Kleinsiedlungen sind im Spätmittelalter abgegangen²⁸⁵).

Im Zuge des Wandels im Agrar- und Siedlungswesen kommt es zur vermehrten Einrichtung herrschaftlicher Schäfereien. Die Weidebezirke der einzelnen Schafhöfe werden in erster Linie aus dem Zubehör verlassener Weiler und Höfe gebildet. In Württemberg finden sich 1442 schon 17 herrschaftliche Schafhöfe, von denen die Abstetter, Pulverdinger und Berkheimer Höfe schon in ihren Namen an abgegangene Siedlungen erinnern²⁸⁶). Auf den Fildern richteten die Grafen von Württemberg im 15. Jahrhundert fünf herrschaftliche Schafhöfe ein und wiesen ihnen festgelegte Schaftriebbezirke zu. Die Bauern sahen die herrschaftlichen Schäfereien jedoch nur ungern, da die Schafe in ihren Feldern vielfach Schaden anrichteten, und baten die Herrschaft um Aufhebung der Höfe – ein Wunsch, der nur gelegentlich gegen Entschädigung erfüllt wurde²⁸⁷).

Aus dem Urbar des Amtes Leonberg (1381) und dem der Schönbuchämter (1383)²⁸⁸) lassen sich einige Folgeerscheinungen der Agrarkrise in der Grafschaft Württemberg deutlich erfassen. An vielen Orten stoßen wir auf beträchtliche wüstliegende Ackerflächen und auf bald danach eingegangene Siedlungen wie Brauchat und Erlbach²⁸⁹). Infolge des Bauernmangels bebaut ein und derselbe Mann manchmal zwei Höfe, oder er besitzt neben einer Hube noch eine Selde und einige zusätzliche Einzelstücke. Überall finden wir Äcker, die außerhalb von geschlossenen Betriebseinheiten einzeln verliehen werden: Es handelt sich hierbei nicht nur um aufgegebenes Eigenbauland der Herrschaft, sondern auch um Äcker verlassener, unbesetz-

neueren Forschungen zur Wüstungsproblematik im südwestdeutschen Raum sind zu nennen: JÄNICHEN (wie Anm. 266). – W.-D. SICK, Wüstungen im württembergischen Keuperbergland, in: Wüstungen in Deutschland. Ein Sammelbericht. Hrsg. v. W. ABEL (ZagrarAgrarsoziol Sonderheft 2), 1967, S. 28 ff. – H. OTT, Das Urbar als Quelle für die Wüstungsforschung, dargestellt an Beispielen aus dem Oberrheingebiet, in: ZGORh 116, 1968, S. 1 ff.

283) Vgl. JÄNICHEN (wie Anm. 266), S. 175.

284) Ebd., S. 178.

285) Vgl. SICK (wie Anm. 282), S. 28 ff.

286) Vgl. JÄNICHEN (wie Anm. 266), S. 182.

287) Ebd., S. 183 f.

288) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 207 ff., 281 ff.

289) Ebd., S. 143 f. und S. 187.

ter Huben und Bauerngüter²⁹⁰). Die Domäne in Brauchat bei Tamm liegt bereits um 1350 größtenteils wüst, und nur die Wiesen werden vom herrschaftlichen Bauhof in Marbach aus noch bewirtschaftet²⁹¹): Die Eigenwirtschaft konnte wegen Leutemangels bzw. wegen zu hoher Lohnkosten nicht fortgesetzt werden, und es fand sich offenbar kein Bauer, der den Hof zu den geforderten Bedingungen übernahm.

Ein sorgfältiger Vergleich der beiden Urbare des Amtes Leonberg von 1350 und 1381²⁹²) läßt weitere symptomatische Veränderungen der württembergischen Grundherrschaft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hervortreten. Neben der bereits genannten radikalen Reduzierung der Domänenwirtschaft und der Ausbreitung der Teilbauflächen um das Doppelte springt die offenkundige Zunahme der Wüstungen und der unbebauten Landflächen ins Auge. Die Einnahmen der Grafschaft Württemberg aus der regulären Ortssteuer gehen von 1350 bis 1381 um 11 % zurück, die Einnahmen an Gültkorn sogar um 40 %; das Zelgkorn von den vermehrten Zinsäckern steigt dagegen um 5 % an.

Der Bevölkerungsschwund im Gefolge der Pest und die bedrohliche Zunahme der Landflucht veranlaßten die Grafen von Württemberg 1383 zu einer drastischen Verschärfung der Leibeigenschaft: Um die Abwanderung der Bauern zu verhindern, verlangten sie von ihren Untertanen Bürgschaften und Leibeigenschaftsreverse. Im Januar 1383 schwören die Einwohner von Leonberg und den umliegenden Amtsdörfern, sich mit Weib, Kind und Gut der Herrschaft Württemberg nicht zu entfremden. Wer anders handelt, verfällt mit Leib und Gut der Herrschaft und soll als ehrlos und meineidig gelten. Zieht jemand aber ohne Erlaubnis weg, müssen die Zurückgebliebenen den Wert ersetzen, den der Weggezogene an liegenden und fahrenden Gütern besaß²⁹³). Die in den württembergischen Urbaren an vielen Stellen genannten Eigenleute waren zur Abgabe von Leibhühnern und Todfällen und zur Steuerzahlung verpflichtet. Die häufig auftretende Mannsteuer, die von der gewöhnlichen Ortssteuer zu unterscheiden ist, wird von den mehr außerhalb der engeren Grundherrschaft lebenden Eigenleuten entrichtet. Die Tendenz zur Ausbildung einer württembergischen Lokalleibeigenschaft läßt sich um 1350 im Dorf Höfingen beobachten, wo es heißt, daß alle nach Höfingen ziehenden Leute dem Ortsherrn zu eigen gehören, sofern sie keinen nachfolgenden Herren haben²⁹⁴).

290) Vgl. ebd., S. 42*.

291) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 144.

292) Ebd., S. 50ff. und S. 207ff.

293) Württ. Reg. (wie Anm. 146), Nr. 10399, 10400. Vgl. OAB Leonberg, 1930, S. 393f. Um 1383 scheint in der Grafschaft Württemberg ein Tiefpunkt der Bevölkerungsentwicklung erreicht worden zu sein, so daß energische Maßnahmen gegen einen weiteren Bevölkerungsverlust dringend geboten waren. Im württembergischen Amt Urach, wo eine hohe Zahl von Wüstungen auf den Bevölkerungsabgang des Spätmittelalters hinweist, ergibt sich aus den Einwohnerlisten von 1383, daß zur damaligen Zeit nur die Hälfte der Einwohnerzahl von 1470 vorhanden war. Daher war gegen 1383, zum Zeitpunkt der Einschränkung der Freizügigkeit, ein großer Bevölkerungseinbruch erfolgt, sofern die Zahlen genügend zuverlässig sind. Vgl. OAB Urach, 1909, S. 285f. (V. ERNST).

294) MÜLLER (wie Anm. 159), S. 96.

Eine drückende Schuldenlast zwang 1398 die Herren von Hewen, ihre Hegauherrschaft mit allen Pertinenzen an die Habsburger zu verpfänden. Über den Grad der Verschuldung erhalten wir dadurch einen Anhaltspunkt, daß Peter von Hewen 1476 während der Auseinandersetzungen mit den Grafen von Lupfen um die Wiedereinlösung der Herrschaft Hewen deren Wert mit 80000 fl ansetzt²⁹⁵), während der reale Pfandwert 1398 nur 28800 fl²⁹⁶) beträgt, d. h. die Herrschaft Hewen hatte nach dieser Schätzung infolge der Verschuldung einen Wertverlust von 64 % erlitten. Die Gründe der Verschuldung sind schwerlich darin zu suchen, daß die Herren von Hewen, wie die Zimmerchronik berichtet, ein aufwendiges Leben führten und dadurch immer stärker in Geldnot gerieten²⁹⁷). Vielmehr liegen die entscheidenden Ursachen für den Niedergang des Hewener Adelsgeschlechts in den Folgen der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des Spätmittelalters im allgemeinen und des südschwäbischen Raumes im besonderen, mögen auch einige individuelle Familienschicksale hinzukommen. Die große Bedeutung der Grundherrschaftserträge und das hohe Volumen der Naturaleinkünfte im Haushalt der Herrschaft Hewen machte sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts besonders anfällig für die Folgen der Agrarkrise und des Sinkens der Getreidepreise. Die Einnahmen aus dem Grundbesitz und aus Mühlen- und Zehntrechten nehmen nämlich 75 % ihres Etats ein, und von den 1012 lb Gesamteinnahmen entfallen rund 65 % auf Naturaleinkünfte: Ein erstaunlich hoher Prozentsatz für eine Hochadelsherrschaft mit Besteuerungsrecht²⁹⁸).

Im Hewener Urbar von 1400 haben sich unübersehbare Spuren des demographischen Einbruchs und der Krise im Agrarsektor niedergeschlagen. An zwei Stellen ist ausdrücklich die Rede von wüstliegendem Bauernland: In Spitzach liegt ein Hof von 30 Jauchert brach²⁹⁹), in Barga sind 7 Jauchert unbebaut³⁰⁰). Die durch die Verminderung der Landbevölkerung bedingte Häufung mehrerer Lehen in der Hand einiger Bauern fällt auf. Mehrere Bauern besitzen je zwei Höfe oder bebauen neben ihren Höfen noch ein Kleingut; viele Bauern bewirtschaften außer ihrem Hauptgut weitere Acker- und Wiesenstücke. In vielen Orten werden außerdem auffallend häufig Zinsäcker erwähnt: Es sind Äcker, die außerhalb der geschlossenen Bauernlehen einzeln verliehen werden und insgesamt eine beträchtliche Fläche ausmachen. Neben ehemaligem Eigenbauland der Herrschaft handelt es sich offenbar vor allem um die Äcker unbesetzter Bauernhöfe. Die Zinsäcker werden zu einem auffallend niedrigen Festzins verpachtet, und eine Zinsleistung erfolgt während der dreijährigen Feldrotation nur in den bebauten Jahren und je nach der gewachsenen Zelgfrucht. Einige Zinsäcker haben sogar ausdrücklich nur dann Gülten oder Zinsen zu entrichten, wenn sie überhaupt bebaut

295) FUB 7, Nr. 37,12, S. 91.

296) FUB 6, Nr. 127, S. 207.

297) Zimmerische Chronik 3, hrsg. v. K. BARACK u. P. HERMANN, 1932, S. 533.

298) Vgl. Tabelle 3, S. 108.

299) GLA 66/3785, fol. 3^v.

300) Ebd., fol. 3^v.

werden³⁰¹⁾ – ein offenkundiger Hinweis darauf, daß zahlreiche Äcker wüst lagen oder zu Billigpachtsätzen vergeben wurden.

Deutliche Krisensymptome im ländlichen Raum begegnen uns während des Spätmittelalters im gesamten Hegau und seinen Nachbarregionen. In dieser altbesiedelten Landschaft sind in der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode zahlreiche Dörfer, Weiler und Einzelhöfe abgegangen³⁰²⁾. Die Orte der früh- und hochmittelalterlichen Ausbauphase, die sich vor allem in den Randgebieten des Hegaus befinden, waren in besonderem Maße von der Verödung betroffen, während der Wüstungsquotient bei den Altsiedelorten niedriger liegt³⁰³⁾. Im benachbarten Bodenseeraum erhalten wir aus dem Ort Laimnau bei Tettngang einen interessanten Quellenbeleg von der verheerenden Wirkung der großen Pestepidemie von 1348: Vor der Pest gab es dort 150 bewohnte Häuser, jetzt, um 1353, sind es nur noch rund 100³⁰⁴⁾. Die Urbare des Konstanzer Domkapitels und der Abtei St. Blasien von 1383 geben ähnlich wie das Hewener Urbar zahlreiche Hinweise auf Wüstungen, verlassene Höfe und unbebaute Felder³⁰⁵⁾. Im Umkreis von Schaffhausen, der größten Stadt im Nahbereich des Hegaus, tritt neben dem Landbevölkerungsverlust durch Pestepidemien deutlich ein weiterer Faktor in Erscheinung: die Anziehungskraft einer aufblühenden Stadt, die das Verschwinden einer Reihe von stadtnahen Siedlungen zur Folge hat. Die Wandlung des Siedlungsbildes in der Landschaft um Schaffhausen, die dort zum Verlust von mehr als der Hälfte der Siedlungen führt, ist wesentlich auf die aufgrund der verschlechterten Lebensbedingungen im ländlichen Raum verursachte Abwanderung zur Stadt Schaffhausen mit ihren attraktiveren Möglichkeiten zurückzuführen³⁰⁶⁾.

Die Grafen von Lupfen, deren territoriales Zentrum westlich des Hegaus in der Landgrafschaft Stühlingen lag, machten die 1405 dazuerworbene Herrschaft Hewen im Laufe

301) Häufig wird der Zusatz verwendet: *so nutz da wirdet*. Viele Zinsäcker werden zum niedrigen Pachtzins von 1/2 bis 1 Mutt Winter- oder Sommerfrucht pro Jauchert Ackerland vergeben: Bei einem Ertrag von 2 Malter pro Jauchert würde dies einem Anteil von 1/8 bis 1/4 am Ernteertrag entsprechen.

302) Vgl. Landkreis Konstanz (wie Anm. 69) 1, S. 286 (H. JÄNICHEN). Allgemein zur Siedlungsentwicklung des Hegaus, mit dem Schwerpunkt auf der Zeit des Früh- und Hochmittelalters: J. C. TESDORPF, Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B, 72), 1972.

303) Vgl. TESDORPF (wie Anm. 302), S. 222.

304) Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Dioecesi Constantiensi de anno 1353, hrsg. von HAID, in: FDA 5, 1870, S. 31: *Item ante bestilenciam fuerunt ibidem C et L domicilia, nunc tantum C*.

305) ZGORH 10, 1859, S. 146f.

306) Vgl. K. SCHIB, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 88ff, und DERS., Wandlungen im mittelalterlichen Siedlungsbild rund um Schaffhausen (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Schaffhausen 1969/70) 1970. K. Schib betont zu sehr die Anziehungskraft der Stadt und Vorgänge von Siedlungskonzentration als Faktoren der Wüstlegung und berücksichtigt fast überhaupt nicht die spätmittelalterliche Agrarkrise und ihre sichtbaren Auswirkungen für den Wandel der Siedlungsstruktur in der Landschaft um Schaffhausen.

des 15. Jahrhunderts zu einem festen Bestandteil ihres Territoriums³⁰⁷). Schon nach einigen Jahren zeigte sich, daß die neuen Herren sich mit tatkräftigem Zugriff bemühten, ihre Einnahmen aus der Herrschaft Hewen zu vergrößern und den nachteiligen Auswirkungen der Agrardepression entgegenzutreten. So gingen sie dazu über, die Fronverpflichtungen der Bauern zu erhöhen, um stärker die bäuerliche Fronarbeit für die herrschaftliche Eigenwirtschaft und andere Aufgaben ausnutzen zu können³⁰⁸). Während der heftigen Auseinandersetzungen und Prozeßstreitigkeiten um die Lösung der Herrschaft Hewen aus der Pfandschaft werden die Grafen von Lupfen 1445 von den Herren von Hewen beschuldigt, den Umfang der bisherigen Fronen um drei Tagwanne erhöht und allgemein die Bauern mit zu harten Diensten beschwert zu haben³⁰⁹). Zu Hand- und Spanndiensten waren alle in der Herrschaft Hewen ansässigen Gerichtsuntertanen, sowohl die Eigenleute als auch die Vogtleute, verpflichtet. Ferner versuchten die Grafen, sich mehr Einnahmen zu verschaffen, und erhöhten zu diesem Zweck eine Reihe von Abgaben: Sie dehnten die Erbschaftsansprüche bei verschiedenen Personengruppen aus, beschlagnahmten die Hinterlassenschaft lediger Personen, auch wenn nahe Verwandte Ansprüche anmeldeten, verlangten plötzlich Zehntabgaben von Äckern, die bisher davon befreit waren, führten neue Zölle ein und besteuerten die Untertanen mit landesunüblichen Schatzungen³¹⁰). Dieses Bündel an neuen Abgaben und Diensten schuf eine wachsende Unzufriedenheit unter den Bauern und verstärkte die Abwanderungsbewegung in die benachbarten Städte.

Graf Johann von Lupfen beschwerte sich 1430 bei König Sigmund darüber, daß mehrere in der Nachbarschaft seines Territoriums gelegene Städte seine Eigenleute, nachjagenden Vogtleu-

307) Vgl. R. WAIS, Die Herren von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen bis 1384 (Veröff. aus dem F. F. Archiv 16), 1961. – H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (Forsch. zur oberrhein. Landesgesch. 16), 1965, S. 119ff. – F. L. BAUMANN, Die Territorien des Seekreises 1800 (Bad. Neujahrsblätter 4), 1894, S. 42ff.

308) Die Entwicklung in der Herrschaft Hewen während des 15. Jhs. ist vergleichbar mit dem Geschehen im Herrschaftsgebiet der Kommende Beuggen während des gleichen Zeitraums: Die Kommende Beuggen, die einen beachtlichen Eigenbau betrieb, ging offenbar im Laufe des 15. Jhs. dazu über, die Dienstpflicht ihrer hörigen Bauern zu erhöhen, um einen Teil der ursprünglichen Lohnarbeiten durch Frondienste zu ersetzen. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 125.

309) FUB 6, Nr. 219,20, S. 339: *So hat gráff Johannis selig die armen lút in der herschafft mit so schworlichen, herten diensten oberladen vnd dazú getrungen, das ir ettlicher von irem buwen lassen, ettlich vsser der herschafft wichen vnd ziechen müsten.* Und weiter unten: *Si hand och die armen lut, in der herschafft vnd vff dem land gesessen, geschetzt vmb zwayhundert guldin vnd ir yeglichem drier tagwan mer vffgelait zú dienen, denn si von alter har getan hand.* Kurz nach der Übernahme der Herrschaft Hewen hatte Graf Hans von Lupfen gelobt, die zur Herrschaft gehörenden Leute und Güter nicht über die althergebrachten Zinse, Steuern, Dienste, Fäll und Gülten zu beschweren (FUB 6, Nr. 143,2, S. 227f.). Einige Jahrzehnte später, im Jahr 1525, beschwerten sich die Bauern der Landgrafschaft Stühlingen erneut über eine zu starke Belastung mit Frondiensten, vgl. G. FRANZ, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, 1963, S. 110ff.: *Das wir mit mancherlei Frondienste werden beschwert.*

310) FUB 6, Nr. 219,20, S. 337ff., und Nr. 219,21, S. 341ff.

te und unverrechneten Amtleute³¹¹⁾ zu Bürgern aufnehmen und ihm entfremden; durch diese bäuerliche Fluchtbewegung nehme die Bevölkerung in seinem Gebiet bedrohlich ab³¹²⁾. Elf Jahre zuvor hatte er sich bereits mit der Klage an den König gewandt, daß etliche seiner Leute in benachbarte Städte und Herrschaften abwanderten und doch die in seinem Gebiet gelegenen Güter weiterhin bebauten und Brücken und Wege benutzten, ihm selbst aber nicht davon dienen wollten. Der König hatte daraufhin dem Grafen zugestanden, daß solche Personen ihre Güter entweder liegen lassen oder aber Steuern und Dienste davon leisten sollten³¹³⁾. Zur Abwehr der bäuerlichen Abwanderung verschärften die Grafen von Lupfen schrittweise die Leibeigenschaft und schränkten die Bewegungsfreiheit nicht nur ihrer Eigenleute, sondern auch ihrer Gerichtsuntertanen ein. Die Tendenz zur Ausformung einer Lokalleibeigenschaft findet im Weistum der Herrschaft Hewen von 1471 ihren Niederschlag, wonach Eigenleute und Hintersassen ihrem Herrn einen Treueid schwören müssen und beide Gruppen ihre Freizügigkeit weitgehend verloren haben: Die Eigenleute können nur mit Erlaubnis ihres Leibherrn wegziehen, die Hintersassen nur gegen Zahlung einer Abzugsgebühr³¹⁴⁾.

Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Städten und dem Hegauadel, die zwischen 1439 und 1445 einen Höhepunkt erreichten und an denen die Grafen von Lupfen in vorderster Front beteiligt waren, müssen auf dem Hintergrund des krisenhaft gespannten Verhältnisses zwischen den prosperierenden Städten und den in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Adels herrschaften im spätmittelalterlichen Südschwaben gesehen werden³¹⁵⁾. Als 1439 Bürger der Städte Memmingen und Kempten von der Burg Hohenhewen aus überfallen und beraubt worden waren, wandten sie sich mit Erfolg an den schwäbischen Städtebund. Die schuldigen Adligen fanden andererseits bei der Ritterschaft vom St. Jörgenschild³¹⁶⁾ Hilfe und Unterstützung in den nun ausbrechenden Kämpfen, die zeitweise stark durch Erscheinungsformen des bekannten Raubrittertums geprägt waren und an denen sich die Grafen von Lupfen führend beteiligten: Ausgangspunkte für räuberische Überfälle auf durchreisende

311) Bei den unverrechneten Amtleuten handelt es sich um ungetreue Amtsdienner, die ihre Herren verlassen haben, ohne ihnen vorher Rechenschaft über ihre letzte Amtstätigkeit abgelegt zu haben. Vgl. OBENAU (wie Anm. 316), S. 23.

312) Der König verbot daraufhin den Städten die Aufnahme der genannten Personengruppen: FUB 6, Nr. 136,6, S. 222.

313) FUB 6, Nr. 136,4, S. 222.

314) FUB 7, Nr. 16, S. 42ff. Die leibherrlichen Abgaben setzen sich zusammen aus der Übergabe von Fastnachtshühnern und der Entrichtung von Fall und Laß nach dem Tod; die ungenoßsame Ehe außerhalb der Herrschaft ist verboten. Zur Leibeigenschaft in der Herrschaft Hegau vgl. auch: Landkreis Konstanz (wie Anm. 69) 3, 1979, S. 34.

315) FUB 6, Nr. 230, S. 362ff. Vgl. O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes 3, 1963, S. 239ff.

316) Zur Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild allgemein: H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7), 1961. – H. MAU, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, 1941.

Kaufleute waren insbesondere die gut befestigte Burg Hohenhewen und die Stadt Engen. Mit mächtigen Heeren zogen die verbündeten Städte zweimal in den Hegau, zerstörten etliche Burgen ihrer Gegner und plünderten deren Dörfer. Erst ein 1445 in Konstanz abgeschlossener Vertrag beendete die langjährige Fehde zwischen den Reichsstädten und dem Hegauadel³¹⁷⁾.

*

Vergleicht man die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Agrardepression³¹⁸⁾ in den untersuchten Grundherrschaften, so lassen sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede beobachten. Durch den langfristigen Fall der Getreidepreise, den Anstieg der Lohnkosten³¹⁹⁾ und allgemein durch die ungünstige Ertragsentwicklung kam es in der Markgrafschaft Baden und in der Grafschaft Württemberg zu einer deutlich sichtbaren Reduzierung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft im Getreidebau. Die Tatsache, daß die Markgrafen von Hachberg ihren Hof in Sexau erneut in eigener Regie betrieben, widerspricht nicht dem allgemeinen Trend, da die Ausdehnung der Eigenwirtschaft in diesem Fall offensichtlich unter dem Zwang besonderer Umstände erfolgte. Die Eigenbauhöfe werden sowohl mittels Lohnarbeit durchgehend angestellter Dienstboten und kurzfristig angeheuerter Tagelöhner als auch durch Frondienstleistungen höriger Bauern bewirtschaftet, wobei in den Grundherrschaften Hachberg und Hewen die bäuerliche Fronarbeit ein vergleichsweise großes Gewicht zu haben scheint. Um die Kosten für Lohnarbeit zu vermindern, sind die Grafen von Lupfen in ihrer Herrschaft Hewen im 15. Jahrhundert sogar dazu übergegangen, die Fronlasten ihrer Bauern zu erhöhen³²⁰⁾. In Zusammenhang mit den Wüstungsvorgängen wurden viele Getreidebauäcker in ausgedehnte Viehweiden umgewandelt. Zur Ausnutzung dieser Weideflächen und der wüstgewordenen Ländereien vergrößerten die Grundherren ihre extensive Weidewirtschaft und errichteten vielerorts herrschaftliche Schafhöfe, wie es sich besonders im

317) Vgl. FEGER (wie Anm. 315), S. 242.

318) Inwieweit man heute noch in der allgemeinen Form von einer spätmittelalterlichen Agrarkrise sprechen kann, wie dies vor einigen Jahrzehnten geschah, ist mit Recht als Frage aufzuwerfen. Der ohne jeden Zweifel schweren Krise im Getreideanbau, die bei den vorausgegangenen Untersuchungen in besonderem Maße beobachtet wurde, standen im 14. und 15. Jh. auch einige positive Entwicklungstendenzen der Agrarwirtschaft gegenüber, die vor allem bei den Intensiv- und Sonderkulturen (Weinbau, Flachs-anbau etc.) in Erscheinung traten. W. Abel, der Klassiker der Agrarkrisentheorie, hat schon mit Nachdruck auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der regionalen und sektoralen Entwicklungsfaktoren der Agrarwirtschaft im Spätmittelalter hingewiesen. DERS., Agrarkrisen (wie Anm. 226), S. 57 ff. Vgl. dazu die Diskussionsvoten von F. IRSIGLER und B. KIRCHGÄSSNER im Protokoll Nr. 224, S. 73 f. und 75 f.

319) Als Quellenbasis für die Lohnentwicklung im südwestdeutschen Raum stehen vor allem die Abrechnungen der Grafschaft Hohenberg vom Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jhs. zur Verfügung: MÜLLER, Hohenberg (wie Anm. 201). Ferner ist hinzuweisen auf die Rechnungen der Deutschordenskommanden vom Jahre 1414: MÜLLER, Beuggen und Freiburg (wie Anm. 204).

320) Zur Ausweitung der bäuerlichen Fronverpflichtungen im Gebiet von Ostholstein im Zuge der spätmittelalterlichen Agrarkrise und zur Entwicklung der dortigen Gutsherrschaft bzw. Gutswirtschaft vgl. den Beitrag von W. PRANGE in Bd. I, S. 519 ff.

Bereich der badischen und württembergischen Grundherrschaft beobachten läßt. Die lebhaftere Nachfrage nach Wein aber veranlaßte die Grundherren dazu, die vorhandenen Weinbauflächen bestehen oder sie sogar ausdehnen zu lassen, wie man in der Markgrafschaft Baden feststellen konnte. In den klimatisch dafür geeigneten Landschaften Südwestdeutschlands breitet sich im Spätmittelalter an vielen Stellen der Wein- und Obstbau aus, und aufgrund der guten Absatzchancen gewann der Anbau von Industrie- und Handelspflanzen, besonders von Flachs und Hanf, große Bedeutung³²¹.

Der Rückgang der ländlichen Bevölkerung infolge der Pestkatastrophen und der Abwanderung in die Städte löste im Spätmittelalter einen Wüstungsprozeß aus, dem auch in Südwestdeutschland viele Dorf- und Kleinsiedlungen zum Opfer fielen. Der Bevölkerungsverlust und die Verbreitung der Wüstungen und der Orte, denen ein Wüstwerden drohte, sind in vielen südwestdeutschen Landschaften stärker als die bisherige Forschung annimmt. Außer den permanenten und totalen Ortswüstungen sollten die partiellen und temporären Wüstungen, die die Siedlungsgeographie häufig zu wenig beachtet, mehr berücksichtigt werden³²². Der Schwarzwald, der sich auf der von W. Abel vorgelegten Karte über die Verbreitung der spätmittelalterlichen Wüstungen als ein Raum mit nur unbedeutendem Ortschaftsverlust darstellt³²³, war in Wirklichkeit in weit stärkerem Maße vom Wüstungsanfall betroffen, wie zuverlässige Untersuchungen zum mittleren und südlichen Teil dieser Mittelgebirgsregion nahelegen³²⁴. Das Urteil von E. Gothein, daß der Schwarzwald noch nie so dicht mit Höfen besetzt war wie um 1300 und daß im 14. und 15. Jahrhundert eine Phase großer Entvölkerung und ein Wüstwerden vieler Hofstätten einsetzt³²⁵, entspricht durchaus den tatsächlichen Verhältnissen.

Die in der oft zitierten Arbeit von D. Weber vorgelegten Zahlen über Wüstungen in Württemberg sind in vielen Gegenden zu niedrig angesetzt³²⁶. Neuere Arbeiten für den Bereich des Keuperberglandes im nördlichen Württemberg bringen gegenüber den Angaben von D. Weber eine dreifach höhere Wüstungsquote³²⁷. Detaillierte Untersuchungen haben ferner gezeigt, daß die Zahl der spätmittelalterlichen Wüstungen im Umkreis von Ulm in Wirklichkeit zwei bis dreimal so hoch ist wie die ältere Forschung annimmt³²⁸. Bei seinen

321) Zur Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Sonder- und Intensivkulturen und der Industrie- und Handelspflanzen vgl. H. AMMANN, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, in: AlemannJb 1953, S. 251 ff. – ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 226), S. 125 ff. – K. MÜLLER, Geschichte des badischen Weinbaus, 1953. – Vgl. auch B. KIRCHGÄSSNER, Protokoll Nr. 224, S. 75 f.

322) Vgl. ABEL, Wüstungen (wie Anm. 22), S. 13.

323) Ebd., S. 10.

324) Vgl. SICK (wie Anm. 229), S. 112 ff.; vgl. oben, S. 140 ff.

325) GOTHEIN (wie Anm. 343), S. 661, und DERS., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in: WestdtZGKunst 4, 1885, S. 3.

326) WEBER (wie Anm. 282).

327) Vgl. SICK (wie Anm. 282), S. 28 ff. – E. DIETZ, Die Wüstungen der Limburger Berge, der Frickenhofer Höhe und der Tannenburg-Adelsmannsfelder Höhen, in: ZWLG 20, 1961, S. 96 ff.

328) Der Stadt- und der Landkreis Ulm. Amtliche Kreisbeschreibung 1, 1972, S. 414 ff. (H. GREES).

Studien über die Wüstungsvorgänge auf den Fildern südlich von Stuttgart konnte H. Jänichen sogar feststellen, daß während des Spätmittelalters etwa die Hälfte der Ortschaften abgegangen ist³²⁹⁾. Die neueren Zahlen ergeben sich insgesamt aus Einzeluntersuchungen, die durch Heranziehung aller einschlägigen Quellen und vor allem durch eine sorgfältige Auswertung der Urbare gewonnen wurden. Unter den Wüstungen überwiegen im Südwesten im allgemeinen die Siedlungen einer späten Ausbaustufe, während die Altsiedelorte weniger von der Gefahr der Wüstwerdung bedroht waren. Die Ausbausiedlungen waren häufig auf relativ ungünstigen Böden mit geringeren Ertragsmöglichkeiten angelegt und meist auch mit verhältnismäßig hohen Abgaben belastet, so daß ihre Bewirtschaftung bei fallenden Agrarpreisen immer weniger lohnte.

Infolge des ansehnlichen Bevölkerungsrückgangs sanken die Einnahmen der Grundherren aus ihrer Zins- und Rentenwirtschaft beträchtlich. Der Wüstungsvorgang und die Zunahme unbebauter Bauernstellen führte überall zu spürbaren Rentenverlusten und zur Verminderung der Gesamtsumme an Zinsen, die die Feudalherren aus ihren Besitzkomplexen empfangen. Der Bauernmangel erschwerte es den Grundherren, unbebaute Höfe und Lehen wieder zu besetzen und zwang sie bei der Neuvergabe von Bauernstellen zu Zugeständnissen und Zinsnachlässen, wie es sich beim Hachberger Hof in Malterdingen nachweisen läßt. Die Furcht der Grundherren vor bäuerlicher Abwanderung und Flucht führte offenbar in einigen Gegenden zu Abgabenermäßigungen; eine Erhöhung der seit längerer Zeit fixierten Grundzinsen als Ausgleich für grundherrliche Einkommens- und Geldwertsverluste war im allgemeinen weder mit rechtlichen noch mit wirtschaftlichen Mitteln durchsetzbar. Der hohe Anteil sogenannter Zinsäcker in den Grundherrschaften Hewen, Baden und Württemberg verdeutlicht die Misere der Grundherren bei der Verpachtung von Einzelstücken aus aufgegebenem Domänenland und unbesetzten Bauernlehen: Das reichlich vorhandene Land war nur zu einem niedrigen Pachtzins und zu günstigen Leihebedingungen an den Mann zu bringen. Bei diesen vielerorts als Landgarb- oder Landachtäcker einzeln verliehenen Grundstücken, die mit einer prozentualen oder festen Zinsabgabe nach der Baufrucht der jeweiligen Zelge belastet waren, ist die Verbindung mit den spätmittelalterlichen Wüstungs- und Krisenerscheinungen unübersehbar³³⁰⁾.

In bezug auf den Umfang der bäuerlichen Betriebseinheiten läßt sich im Spätmittelalter eine gewisse Konzentrationstendenz beobachten. Die durchschnittliche Größe der Bauernhöfe wächst, und viele Bauern übernehmen zu ihrem bisherigen Lehen zusätzlich noch freigewordenes Land und Kleinlehen. Besonders in den Urbaren der Grafschaft Württemberg und der Herrschaft Hewen – in diesen Gebieten war am Anfang des 14. Jahrhunderts die Güterteilung und Parzellierung stark vorangeschritten – ist ein Trend zur Güterkonzentration zu beobachten, der eine sichtbare Verringerung der Zahl der bäuerlichen

329) JÄNICHEN (wie Anm. 266), S. 178.

330) Vgl. auch H. GREES, in: Kreisbeschreibung Ulm (wie Anm. 328), S. 434, und MÜLLER (wie Anm. 159), S. 42*.

Anwesen bewirkt³³¹⁾. Wenn sich auch in vielen Gegenden die bäuerlichen Besitzrechte verbesserten, da die Grundherren ihren Bauern gegenüber zu Zugeständnissen bereit sein mußten, und zahlreiche Leiblehen in Erblehen oder Teilbaugüter in Festzinsgüter umgewandelt wurden, gab es weiterhin in vielen Orten noch ungünstige und zeitlich begrenzte Leiheformen. Beim Teilbaurecht, das besonders häufig bei der Vergabe ehemals herrschaftlicher Bauhöfe an bäuerliche Bewirtschafter Anwendung fand, waren die Dispositionsmöglichkeiten des Grundherrn weitgehend gewahrt, und dieses Leiherecht widerspricht der Entwicklung des Adligen zum Rentier am stärksten.

Die durch die Agrarkrise verursachten Einkommensverluste wirkten sich je nach der inneren Struktur der einzelnen Herrschaften unterschiedlich aus. Die agrarisch-ländlich geprägten kleineren Adelherrschaften Hewen und Hachberg waren vom Rückgang der Agrareinkünfte ungleich stärker betroffen als die größeren Territorien Baden und Württemberg, in deren Etat die Steuereinnahmen aus den landesherrlichen Städten eine wichtige Rolle spielten. Die Herrschaften Hewen und Hachberg waren um 1400 so tief verschuldet, daß sich nur noch die Verpfändung bzw. der Verkauf als Ausweg anbot. Aber auch aus den Urbaren der Grafschaft Württemberg läßt sich im ausgehenden 14. Jahrhundert ein starker Einkommensrückgang ersehen.

Eine wichtige Folgeerscheinung der Agrarkrise war im Südwesten die Verschärfung der personalen Abhängigkeit, um die Substanz der Grundherrschaft abzusichern und die Landflucht der Bauern zu verhindern. Die bäuerliche Abwanderung in die Städte war aber nicht nur eine Auswirkung der ungünstigen Ertragslage in der spätmittelalterlichen Agrarwirtschaft, sondern auch eine Folge zu hoher Abgaben und Leistungen der Bauern für Herrschaft und Kirche. Die Notlage vieler Bauern wurde dadurch verschärft, daß einige Grundherren die aus dem Fall der Getreidepreise und Grundrenten entstandenen Schwierigkeiten auf die Bauern abzuwälzen versuchten, wie sich dies besonders in der Herrschaft Hewen im 15. Jahrhundert beobachten läßt. Untersuchungen von P. Blickle³³²⁾ und C. Ulbrich³³³⁾ haben bereits auf den Zusammenhang von Agrarkrise und Intensivierung der Leibeigenschaft hingewiesen. Die zunehmende Landflucht führte in allen vier untersuchten Adelherrschaften zur Verstärkung der leibherrlichen Rechte. Die Freizügigkeit der Untertanen wurde schrittweise beschnitten und zur Verhinderung der Abwanderung von den Leibeigenen förmliche Treueversprechungen und von den Nachbarn Gesamthaftung für die Verpflichtungen der Flüchtigen gefordert. Die Entwicklung der Leibeigenschaft von einem personal zu einem territorial fundierten Abhängigkeitsverhältnis ist deutlich zu erkennen.

331) Diese Entwicklung ist vergleichbar mit ähnlichen Tendenzen im Umkreis von Ulm, wo im 14. und 15. Jh. die Güterteilung abnahm, zahlreiche Lehngüter zusammengelegt wurden und die Zahl der Bauernstellen in der Regel um ein Viertel bis ein Achtel zurückging: Kreisbeschreibung Ulm (wie Anm. 328), S. 424 f.

332) P. BLICKLE, Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19./20. Jh., hrsg. von H. KELLENBENZ (Forsch. zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. 21), 1975, S. 39 ff.

333) ULBRICH (wie Anm. 204), S. 49 ff., 266 ff.

Die heftigen Auseinandersetzungen mit den benachbarten Städten, die in Württemberg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im Breisgau und im Hegau in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichen, sind ein Ausdruck der spannungsgeladenen Beziehungen von Stadt und Land und der Schwierigkeiten der Grundherrschaften bei der Verhinderung der Landflucht ihrer bäuerlichen Untertanen. Die Intensivierung der leibherrlichen Rechte diente ferner dazu, alte leibherrliche Abgaben, wie vor allem die Todfallgebühren, zu erhöhen oder neue Belastungen, wie Strafen für Ungenößsame und Flucht sowie Manumissionsgebühren, einzuführen, um auf diese Weise die durch die Agrarkrise verursachten Einkommensverluste zu vermindern³³⁴). Die Grundherren versuchten dabei, die hergebrachten leibherrlichen Abgaben auch auf neue Untertanenschichten auszudehnen. Eine kausale Verknüpfung von Agrardepression und Verschärfung der Leibeigenschaft darf aber nicht außer acht lassen, daß die Leibherrschaft im Südwesten auch vorrangig als Mittel zum Ausbau des Territorialstaates diente³³⁵).

Die adeligen Grundherrschaften, die im territorial zersplitterten Südwesten in der Regel grundherrliche mit leib- und gerichtsherrlichen Rechten vereinten³³⁶), waren während der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise in dieser Hinsicht in einer besseren Lage als viele geistliche Grundherrschaften, die keine zusätzlichen gerichts- oder landesherrlichen Rechte besaßen. Den adeligen Grundherren stand daher im allgemeinen ein größerer Komplex außerökonomischer Machtmittel zur Verfügung als den klösterlichen und kirchlichen Grundherren, um den Eingang grundherrlicher Zinsen und Renten zu sichern. Die Gerichtsherrschaft besaß zusammen mit einer intensivierten Leibeigenschaft eine wichtige subsidiäre Funktion zur Abstützung der Grundherrschaft und konnte grundherrliche Einkommensverluste durch Abgabensteigerung im leib- und gerichtsherrlichen Bereich mindern bzw. ausgleichen.

334) Das Verhalten der Grund-, Leib- und Gerichtsherren gegenüber ihren abhängigen Bauern während der langandauernden Agrarkrise des Spätmittelalters läßt sich nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen. Ihre Reaktionen wechselten zwischen Straffung und Lockerung der Bindungen und waren abhängig von der Stärke der Herrschaftsmittel und den Strukturelementen der jeweiligen Grundherrschaft. Neben den Einflüssen allgemeiner Umstände und Bedingungen waren die Maßnahmen der Herren auch von den Besonderheiten individueller Entscheidungen geprägt.

335) Vgl. P. BLICKLE, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu, in: Wege und Forschungen zur Agrargeschichte. Festschr. für GÜNTHER FRANZ, 1967, S. 51 ff.

336) Bei den Grundherrschaften des Hochadels ist die Trennung der Grund- von der Leib- und Gerichtsherrschaft besonders problematisch. Die Grundherrschaft des Adels muß zusammen mit den in der Regel damit verbundenen leib- und gerichtsherrlichen Rechten als eine Einheit gesehen werden, als eine Grundform adeliger Herrschaft. In dieser Hinsicht unterscheidet sich im Spätmittelalter die adelige Grundherrschaft wesentlich von den Grundherrschaften der Klöster und der Kirchen, die oft nur Grundherrschaften im engeren Sinn darstellten und bei denen das herrschaftliche Element weniger stark ausgeprägt war. Vgl. auch BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 3), S. 342 f.

IV.

Auf der Suche nach den Ursachen der Erschütterung der grundherrlichen Position vieler Adelsgeschlechter müssen außer den Auswirkungen der Agrarkrise die allgemeinen sozialökonomischen, politischen und gesamtgesellschaftlichen Strukturveränderungen des Spätmittelalters angemessen berücksichtigt werden. Ferner soll im folgenden kurz auf vergleichbare Entwicklungstendenzen in anderen südwestdeutschen Herrschaften und Territorien hingewiesen werden.

Neben Faktoren, die im vorangegangenen Kapitel in bezug auf die Folgen der Agrarkrise genannt wurden, müssen noch weitere wirtschaftliche Momente angeführt werden, welche die grundherrliche Stellung des Adels im Spätmittelalter tiefgreifend veränderten³³⁷). Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß den Grundherren durch Wüstungen und unbesetzte Bauernstellen große Zinsverluste entstanden und sie außerdem teilweise zu Abgabenermäßigungen gezwungen waren. Der Realwert der Naturalrenten verminderte sich unaufhaltsam durch den langfristigen Fall der Preise für viele Agrarprodukte, während die Preise für gewerbliche Erzeugnisse anstiegen, so daß sich zwischen beiden eine folgenreiche »Schere« öffnete³³⁸). Bei den Geldrenten trat ebenfalls ein starker Wertverlust ein: Durch die häufigen Münzverschlechterungen und die Verschiebungen im Preisgefüge sank die Kaufkraft der seit längerer Zeit nominal fixierten Geldzinsen beständig. Eine Ausweitung der Eigenwirtschaft war für die adeligen Grundherren kein Ausweg aus der Krise, da die Reinerträge der Eigenbauhöfe sich durch hohe Löhne und niedrige Markterlöse für Getreide bedrohlich vermindert hatten.

Die sinkenden Einnahmen der adeligen Grundherren aus Eigenbau und Rentenwirtschaft gerieten im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr in ein Mißverhältnis zu ihren standesgewohnten Ausgaben, so daß viele in Verschuldung und Not gerieten³³⁹). Bei der Frage nach ihrer Reaktion auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten muß sorgfältig zwischen den verschiedenen Schichten des Adels differenziert werden, d. h. vor allem zwischen den kleinen Grundherren, deren Basis grundherrliche Einkünfte bildeten, und den Territorialherren unterschiedlicher Größe, die außer ihren Grundrenten über bedeutende andere Einnahmequellen verfügten. Die Gruppe der adeligen Grundherren im engeren Sinn ist in sich wiederum mannigfaltig abgestuft, und ihr Kreis reicht vom unbedeutenden landsässigen Ritter bis zum mächtigen adeligen Grundherren, der umfangreiche Güter und

337) Vgl. ABEL, Wüstungen (wie Anm. 22), S. 146ff. – F. LÜTGE, Das 14./15. Jh. in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: DERS., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen (Forsch. z. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5), 1963, S. 281ff. – DERS., Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 3), S. 208ff.

338) Vgl. ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 226), S. 57ff.

339) Mit Recht weist W. Abel die weitverbreitete Meinung zurück, der Luxus sei der Hauptgrund für die Verarmung des Adels, der Kirche und der Klöster im Spätmittelalter. Einzelfälle von luxuriöser Verschwendung sind durchaus vorgekommen, erklären aber nicht das Gesamtphänomen, das sich in vielen Ländern des damaligen Europas beobachten läßt. Vgl. ABEL, Wüstungen (wie Anm. 22), S. 155.

Einkünfte besitzt. Entsprechend dieser Vielfalt der Adelsgruppen sind die Auswirkungen der sinkenden Agrareinkommen und die Reaktionen der einzelnen Geschlechter auf diese neue Situation unterschiedlich. Viele kleine Adelsfamilien verarmten und verloren ihre wirtschaftliche Grundlage; sie suchten ihr Auskommen in oft bescheidenen Beamtenstellungen am landesfürstlichen Hof oder in der Territorialverwaltung. Ein Teil dieser verarmten Ritteradeligen stieg in den Bürger- oder Bauernstand ab, ein anderer Teil suchte sein Heil im italienischen Söldnerdienst³⁴⁰⁾ oder verschaffte sich in langdauernden Fehden durch Raub und Plünderung zwielichtige Einkünfte³⁴¹⁾. Nur in den Gebieten, wo der Adel ausgedehnte Zwangsrechte über die Bauern erringen konnte, wie namentlich im ostdeutschen Raum, kam es zu einer neuen ökonomischen Fundierung des Adels, die dann zur Ausbildung der Gutsherrschaft führte³⁴²⁾. Im Unterschied zum niederen Adel verfügten die kleinen und großen Landesherrn über eine vielfältige Einnahmestruktur und besaßen mehr Möglichkeiten, sich neue Einkommensquellen außerhalb des grundherrlichen Bereichs zu erschließen. Neben den grundherrlichen Gefällen bildeten die Steuern, deren Eintreibung sie mit Sorgfalt weiterentwickelten, das Fundament der landesherrlichen Einnahmen.

Zum Gesamtbild des Adels im spätmittelalterlichen Südwestdeutschland gehören neben den kleinen und mittleren Territorialherren, die in den vorangegangenen Untersuchungen zu den vier Grundherrschaften eingehend beleuchtet wurden, in besonderem Maße die ritteradeligen Grundherren mit bescheidenen Grundbesitzkomplexen in wenigen Dörfern, die im früheren Kernland der Stauferkönige zahlreich vertreten waren. In seiner aufschlußreichen Arbeit über die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise konnte H.-P. Sattler³⁴³⁾ nachweisen, daß allein durch Münzverschlechterung und Agrarpreisverfall die grundherrlichen Einnahmen des Ritteradels am Ende des 14. Jahrhunderts auf rund die Hälfte ihres Wertes zu Beginn des Jahrhunderts heruntergegangen waren³⁴⁴⁾. Zu dieser schleichenden Minderung der grundherrlichen Einkünfte traten zusätzlich die Zinsverluste durch Bevölkerungsrückgang und Landflucht, so daß eine Adelsherrschaft während des 14. Jahrhunderts durchaus einen grundherrlichen Einnahmeverlust von 60 bis 70% erleiden konnte.

340) Vgl. K. H. SCHÄFER, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jhs., 1–4, 1911–1940. – O. VON STOTZINGEN, Schwäbische Ritter und Edelknechte im italienischen Solde im 14. Jh., in: WVH 22, 1913, S. 76 ff. – A. DIEHL, Schwäbische Ritter und Edelknechte im Dienst von Pisa und Lucca, in: WVH 41, 1935, S. 266 ff.

341) Vgl. die vielen eindringlichen Schilderungen in der Chronik der Grafen von Zimmern (wie Anm. 297). Zum Raubrittertum im Bodenseeraum vgl. FEGER (wie Anm. 315), S. 235 ff.

342) Zur Entwicklung der adeligen Eigenwirtschaft und der Gutsherrschaft in Schleswig-Holstein vgl. den Beitrag von W. PRANGE in Bd. I, S. 519 ff.; vgl. ferner LÜTGE, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 3), S. 215 ff.

343) H.-P. SATTLER, Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise, in: Ortenau 42, 1962, S. 220–258; 44, 1964, S. 22–39; 45, 1965, S. 32–42; 46, 1966, S. 32–58.

344) Ebd., 45, 1965, S. 39.

Tabelle 9: Entwicklung der grundherrlichen Einnahmen im 14. Jh. durch Münzverschlechterung und Getreidepreisverfall im Oberrheingebiet (Basisjahrzehnt 1350/60 = 100)³⁴⁵⁾

Zeitraum	Münz- verschlechterung	Getreidepreis- entwicklung	Verhältnis von Natural- zu Geldrenten von 50:50
1310–1320	112,0	167,8	139,9
1340–1350	100,0	123,9	111,9
1350–1360	100,0	100,0	100,0
1380–1390	88,7	84,5	86,6
1390–1400	62,9	86,3	74,6

Die Vermögensentwicklung von 16 Ritterfamilien der Ortenau läßt erkennen, daß bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die finanziellen Schwierigkeiten des mittelbadischen Adels offen zutage treten. Die Krise des adeligen Vermögens, die bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert begonnen hat, mündet im Laufe des 14. Jahrhunderts in die eigentliche Agrarkrise. Die Rittergeschlechter müssen hohe Vermögenseinbußen hinnehmen, von denen die wirtschaftlich Schwächeren am stärksten betroffen sind; nur wenigen Familien gelingt es in dieser Zeit, ihren Besitz zu erhalten oder ihn sogar durch Erwerbungen zu erweitern. Der Ortenauadel ist als Bezieher fixierter Grundrenten aus der Landwirtschaft der allmählichen Münzentwertung und dem Rückgang der Erlöse aus Agrarprodukten besonders ausgeliefert, und die Höhepunkte der Vermögensverkäufe fallen mit den Perioden der stärksten Einkommensschrumpfung zusammen³⁴⁶⁾.

Ähnliche Entwicklungstendenzen der adeligen Vermögenswerte und Einkommen lassen sich auch in anderen südwestdeutschen Landschaften beobachten³⁴⁷⁾. Im Herrschaftsbereich

345) Die Tabelle basiert auf den von SATTLER (wie Anm. 343) Ortenau 45, 1964, S. 34–39, errechneten Indexwerten der Straßburger Münzgeld- und Agrarpreisentwicklung, die sich wiederum auf die Angaben von HANAUER (wie Anm. 247) stützen. Die Indexziffern zur Münzverschlechterung beziehen sich auf die Entwicklung des Silbergehaltes der Straßburger Pfennige im 14. Jh. in Zehnjahresdurchschnitten, die Indexziffern zur Getreidepreisentwicklung auf den Getreidepreisverlauf sämtlicher Getreidearten (Roggen, Weizen, Hafer und Gerste) in Straßburg in Zehnjahresdurchschnitten. Zur Errechnung der Veränderung der grundherrlichen Einnahmen im 14. Jh. wurde ein Verhältnis der Natural- zur Geldrente von 50:50 angenommen.

346) Vgl. SATTLER (wie Anm. 343), Ortenau 45, 1965, S. 39.

347) Der Rechtshistoriker K. S. BADER nennt in seinem Kapitel über die Entwicklung des südwestdeutschen niederen Adels und der Reichsritterschaft im Spätmittelalter eine Reihe von politischen und militärischen Gründen für den Niedergang des Adels, läßt aber die wirtschaftlichen Ursachen fast ganz außer acht: DERS., Südwesten (wie Anm. 24), S. 160ff.

der Markgrafen von Baden gerieten im 14. Jahrhundert viele niederadelige Familien in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten und waren zum Verkauf zahlreicher Güter und Rechte gezwungen³⁴⁸). Im Fürstbistum Basel verarmte die Mehrzahl der Niederadelsgeschlechter und kleinen Grundherrschaftsinhaber, und viele sahen sich zum Verkauf ihrer Besitzungen und Herrschaftsrechte genötigt; Hauptnutznießer der Krise des landsässigen Adels waren hier wie anderswo die Städte, die die aufgekauften Adelsherrschaften Zug um Zug ihren städtischen Territorien einverleibten³⁴⁹). Im Bodenseeraum gerieten während des 14. und 15. Jahrhunderts viele Adelsgeschlechter in wirtschaftliche Not und Verschuldung und mußten große Teile ihrer Güter, Herrschaftsrechte und Grundrenten veräußern, die dann vorzugsweise in die Hände von finanzkräftigen Stadtbürgern gelangten³⁵⁰). Frühe krisenhafte Züge in der Herrschafts- und Vermögensentwicklung wie beim Ortenauadel lassen sich auch bei den Herren von Hewen schon zu einer Zeit feststellen, als die eigentliche Verschuldungsphase in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch gar nicht eingesetzt hat: 1291 müssen die von Hewen infolge Verschuldung bereits wesentliche Teile ihrer Herrschaftsbasis den Habsburgern zu Lehen auftragen, und wenig später verlieren sie die Burgherrschaft Neuhewen an die Grafen von Hohenberg³⁵¹). Die wirtschaftliche Lage der kleinen Adelsgeschlechter war im ausgehenden 15. Jahrhundert zwar nicht so katastrophal, wie es manche Historiker dargestellt haben, aber auch keineswegs rosig. Die durch einen glücklichen Zufall überlieferten Steuerlisten mit den Jahreseinkünften der Mitglieder der Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild im Viertel am Neckar aus der Zeit um 1480 gewähren uns einen Einblick in die Einkommensverhältnisse von 139 Angehörigen der Rittergesellschaft: $\frac{2}{3}$ aller Einkommen lagen unter 200 fl im Jahr, in rund $\frac{1}{2}$ der Fälle zwischen 200 und 800 fl und nur bei 2 % der Fälle über 800 fl³⁵²).

Außer den adeligen Grundherrschaften, die hier im Vordergrund des Interesses standen, haben selbstverständlich auch die Grundherrschaften der Kirchen und der Klöster im Verlaufe der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise große Einkommensverluste erlitten. Durch Bevölkerungsschwund und Agrardepression verminderten sich z. B. die Einkünfte der Abtei St. Blasien von 900 Mark Silber im Jahr 1366 auf 550 Mark im Jahr 1385 und stiegen bis 1414 wieder auf 850 Mark an³⁵³). Von den Kommenden der Deutschordensballei Elsaß-Burgund, zu der die südwestdeutschen Kommenden gehörten, besitzen wir ein aufschlußreiches Quellenmaterial über die Vermögens- und Einkommensentwicklung³⁵⁴).

348) Vgl. THEIL (wie Anm. 124), S. 70 ff. – RÖSENER (wie Anm. 107), S. 51 ff.

349) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 234 f.

350) Vgl. FEGER (wie Anm. 315), S. 235 ff.

351) SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 71 ff.

352) K. O. MÜLLER, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: ZWLG 3, 1939, S. 305 ff. Müller beurteilt die Einkommenssituation der angeführten Adelsfamilien viel zu optimistisch. In Wirklichkeit verfügten die genannten Adligen um 1490 nur über sehr bescheidene Einkünfte, und 12 % von ihnen hatten gerade soviel oder weniger Einkünfte zur Verfügung als ein einfacher Landpfarrer der damaligen Zeit.

353) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 52. – OTT, Studien (wie Anm. 11), S. 41 f., 113 ff.

354) Vgl. dazu MÜLLER, Beuggen, und DERS., Finanzwesen (wie Anm. 204).

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts waren die Schulden der Ballei so sehr angestiegen, daß sie für 60000 fl an den Hochmeister verpfändet werden mußten³⁵⁵). Die Kommende Beuggen, die 1414 mit einem Einkommen von 2642½ fl die zweitreichste der 15 Kommenden der Ballei war³⁵⁶), erlitt im 14. und 15. Jahrhundert große Einnahmeverluste in ihrer Grundherrschaft. Um die finanzielle Notlage zu erleichtern, wurde die Zahl der Ritterbrüder drastisch gesenkt und um 1440 Gülten und Zehntrechte im Wert von 2300 fl verpfändet³⁵⁷).

Bei der Diskussion der Ursachen der großen Veränderungen, die sich während des 14. und 15. Jahrhunderts in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften Südwestdeutschlands vollziehen, muß die grundlegende Tatsache betont werden, daß sich der Südwesten durch einen vergleichsweise hohen Grad der Urbanisierung und Kommerzialisierung auszeichnete. Seit dem Hochmittelalter hatte sich hier im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum, der Agrarexpansion und der Ausweitung des Handels und der Geldzirkulation ein dichtes Netz von Märkten und Städten gebildet, die auf das sie umgebende Land als Abnehmer von gewerblichen Waren und Anbieter von Agrarprodukten angewiesen waren³⁵⁸). Dieser Übergang von der relativ autarken Hauswirtschaft des Frühmittelalters zur arbeitsteilig gegliederten Verkehrswirtschaft³⁵⁹) hatte im Hochmittelalter auch das Feudalsystem gewandelt und im grundherrlichen Bereich die alte Fronhofwirtschaft durch eine überwiegende Zins- und Rentenwirtschaft abgelöst. Infolge dieser regional unterschiedlich starken Durchdringung des Landes mit Marktbeziehungen konnte die grundherrliche und bäuerliche Agrarwirtschaft des Spätmittelalters überhaupt durch den Bevölkerungseinbruch und die säkulare Agrardepression tiefgreifend beeinflußt und verändert werden.

Neben den wirtschaftlichen Gründen müssen bei der Suche nach den Ursachen der krisenhaften Situation des Adels im Spätmittelalter auch die politisch-herrschaftlichen Faktoren und das institutionelle Rahmengenüge angemessene Berücksichtigung finden. Seit dem hohen Mittelalter hatte der Prozeß der fortschreitenden Territorialisierung die Herrschaftsverhältnisse im Reich und besonders im Herzogtum Schwaben nach dem Untergang der Staufer grundlegend gewandelt³⁶⁰). Die Ausbreitung und Festigung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft verminderte mehr und mehr die Herrschaftsbasis der kleinen Adelsgeschlechter und brachte sie

355) ULBRICH (wie Anm. 204), S. 125.

356) MÜLLER, Finanzwesen (wie Anm. 204), S. 718ff., 811.

357) ULBRICH (wie Anm. 204), S. 126.

358) Vgl. dazu ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 226), S. 17ff. – B. H. SLICHER VAN BATH, The agrarian history of Western Europe, London 1966, S. 132ff. – P. KRIEDTE u. a., Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 53), 1977, S. 36f.

359) So ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 226), S. 54.

360) Zur territorialen Entwicklung im Südwesten vgl. allgemein BADER, Südwesten (wie Anm. 24) und neuerdings M. SCHAAB, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg. Hrsg. von der Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, 1979, S. 129ff. Aus der reichhaltigen Literatur zur hoch- und spätmittelalterlichen Territorialentwicklung einige Werke in Auswahl: K. S.

in Abhängigkeit von den großen Herren. Im Südwesten waren es vor allem die wachsenden Territorien der Markgrafen von Baden, der Grafen von Württemberg und der Habsburger, die auf Kosten des bisher relativ selbständigen Adels ihre Herrschaftsbereiche ausdehnten. Nicht nur die stärkere militärische Macht und die größeren finanziellen Möglichkeiten, sondern die allgemeine politische Entwicklung begünstigte die Landesherren.

Die Markgrafen von Baden und die Grafen von Württemberg verdankten ihre territoriale Expansion in erster Linie der Erwerbung zahlreicher kleiner Adelsherrschaften. Das Geschlecht der Württemberger verstand es vorzüglich, sein Territorialgebiet durch den Ankauf von einzelnen hoch- und niederadeligen Herrschaften auszuweiten und raumpolitisch sinnvoll einzuordnen³⁶¹). Die Ausbreitung der badischen und württembergischen Landesherrschaft im nordöstlichen Schwarzwaldraum während des 14. und 15. Jahrhunderts hat W. Hofmann eingehend erforscht³⁶²). Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen den niederadeligen Geschlechtern und den vordringenden badischen und württembergischen Territorien führten in diesem Gebiet schließlich dazu, daß der Niederadel entweder ganz ausgekauft und verdrängt oder der Oberherrschaft des Landesfürsten unterworfen wurde³⁶³). Die Herren des Niederadels verzettelten ihre Kräfte häufig in zahlreichen örtlichen Fehden gegen Fürsten und Städte; bei ausbrechenden Entscheidungskämpfen zwischen Adel und Landesherren war die Niederlage des Adels meistens schon vorprogrammiert, und ihre Herrschaften wurden eine Beute der expandierenden Territorialfürsten.

Die Landesherren suchten nicht nur die niederadeligen Gerichtsherrschaftskomplexe, die sich störend in ihren territorialen Kernbereichen oder am Rande der Herrschaftszonen befanden, zu erwerben, sondern bemühten sich außerdem erfolgreich um eine Ausweitung ihrer landesherrlichen Grundherrschaft. Ähnlich wie im bäuerlichen Bereich läßt sich im Spätmittelalter auch bei den Grundbesitzungen des Adels eine Konzentrationsbewegung beobachten³⁶⁴). Die schwächeren Teile des Niederadels verlieren, die größeren Geschlechter gewinnen, und die kleineren Gewalten müssen insgesamt Land und Leute an die sich verstärkenden Zentralgewalten abgeben. Die Landesherren suchten auswärtige Grund- und Leihherren schrittweise aus ihrem Territorialgebiet zu verdrängen und ergriffen die

BADER, Volk, Stamm, Territorium, in: H. KÄMPF (Hrsg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, 1956, S. 243 ff., – O. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 3). – H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldt. Forsch. 22), 1962. – H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (Mitteldt. Forsch. 4), 1955. – H. PATZE (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., 1–2 (VortrForsch 13/14), 1970.

361) Vgl. WELLER (wie Anm. 146), S. 83 ff.

362) W. HOFMANN, Adel und Landesherren im nördlichen Schwarzwald von der Mitte des 14. bis zum Beginn des 16. Jhs. (Darstellungen aus der württ. Gesch. 40), 1954. Hofmann nennt als Ursachen für den Niedergang und die Krise der niederadeligen Geschlechter in seinem Untersuchungsgebiet allein die politischen und herrschaftlichen Entwicklungsfaktoren und übersieht dabei beinahe völlig die wirtschaftlichen Gründe für die Schwierigkeiten des Adels im Spätmittelalter.

363) Vgl. HOFMANN, ebd., S. 74 ff.

364) Vgl. auch ABEL, Wüstungen (wie Anm. 22), S. 163.

Gelegenheit zum Aufkauf von Herrenhöfen und Bauerngütern, wenn schuldenbedrängte Ritter oder Klöster sie veräußern mußten. Die Markgrafen von Hachberg kauften 1344 die Höfe des Klosters Andlau in Sexau und Ottoschwanden, nachdem sie schon jahrelang die regelmäßige Zinsleistung der Bauern an die Andlauer Klosterzentrale behindert hatten³⁶⁵). Im badischen Urbar von 1404 werden mehrere Herrenhöfe genannt, die die Markgrafen von niederadeligen Grundherren, wie den Herren von Rüppurr, von Sickingen und von Remchingen, erworben haben³⁶⁶). Die Grafen von Württemberg trieben im 14. und 15. Jahrhundert durch den Kauf von Gütern, Renten und Zehnten auch im grundherrlichen Bereich eine zielstrebige Erwerbspolitik: 1318 erwarben sie z. B. für 1600 lb von der Abtei Hirsau einen Fronhof zu Eltingen mit 26 Huben, zwei Höfe in Rutesheim und etliche Güterkomplexe in Nachbarorten³⁶⁷).

Die Verschuldung der Herren von Hewen im ausgehenden 14. Jahrhundert hat außer den oben genannten wirtschaftlichen Gründen auch einen wichtigen politischen Aspekt, der in Zusammenhang mit ihrem Engagement im Dienste der Habsburger steht. Durch die Habsburgischen Kriege, an denen sich die Herren von Hewen eifrig beteiligten, wurde ihnen trotz vieler Gewinne auch mancher Schaden zuteil³⁶⁸). Die militärische und politische Katastrophe, die die Habsburger infolge der verlorenen Schlacht gegen die Eidgenossenschaft bei Sempach (1386) erlitten, riß den daran beteiligten, militärisch und finanziell mit den Habsburgern verbundenen Adel mit hinein in eine schwere Krise³⁶⁹). Neben den Herren von Hewen traf dieses Schicksal viele andere Adelsgeschlechter im südschwäbischen Raum, wie z. B. die Herren von Schönau. Letztere waren mit den Habsburgern durch Kriegsdienste, Verwaltungsfunktionen und Finanzgeschäfte eng verflochten und gerieten, mitverursacht durch das Desaster der Habsburger, im ausgehenden 14. Jahrhundert in eine schwere Finanz- und Wirtschaftskrise³⁷⁰). Der Rückgang grundherrlicher Einkünfte im Gefolge der Agrarkrise vereinte sich mit den Folgen politischer Ereignisse und führte zu einem jahrzehntelangen Niedergang des Geschlechts. Hauptnutznießer der Krise der Schönauer war bezeichnenderweise ein reiches Patriziergeschlecht aus Basel³⁷¹), und auch die Herren von Hewen sind bei einigen finanzkräftigen Stadtbürgern tief verschuldet³⁷²).

Das Absinken des Adels im Spätmittelalter ist nicht zuletzt durch den Rückgang der militärischen Bedeutung des Rittertums verursacht worden. Die kriegstechnische

365) RMB Nr. h 211.

366) GLA 66/1913, fol. 1 ff.

367) Württ. Reg. (wie Anm. 146), Nr. 10385.

368) Vgl. SANDERMANN (wie Anm. 68), S. 89.

369) Eine systematische Zusammenstellung der in den Chroniken erwähnten Gefallenen in der Schlacht bei Sempach findet sich bei G. BOESCH, Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens, in: AlemannJb 1958, S. 273 ff.

370) W. FRESE, Die Herren von Schönau (Forsch. zur oberrhein. Landesgesch. 26), 1975, S. 157 ff.

371) FRESE, ebd., S. 159.

372) FUB 6, Nr. 127,3, S. 207 f., Nr. 143,4, S. 228.

Veränderung, das Aufkommen der Feuerwaffen und der schlagkräftigen Fußtruppen und die Entwicklung des Söldnertums nahmen dem niederen Adel seine wichtigste Aufgabe³⁷³). Die Ritter hatten Zeit gehabt, sich auf die neuentstandenen Formen der Kriegsführung umzustellen, sie taten es aber nicht aus mangelnder Anpassungsfähigkeit und aufgrund eines allzu konservativen Beharrens. Einem Teil des niederen Adels gelang es, sich aus den ererbten und erworbenen Grundbesitzkomplexen und Hoheitsrechten eigene Herrschaften aufzubauen und sich im territorial zersplitterten Südwestdeutschland in den Übergangszonen zwischen den größeren Territorien als selbständige Grund- und Gerichtsherren zu behaupten³⁷⁴). Eine kleine Zahl von adeligen Familien, die ihre Unabhängigkeit vor dem Zugriff der Territorialherren bewahren konnte, schloß sich zu losen Ritterbünden zusammen und fand in den Kantonen der freien Reichsritterschaft schließlich ihren korporativen Rückhalt³⁷⁵). Die in den Jahren um 1400 entstandene Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild vereinigte eine große Anzahl von Adelsgeschlechtern aus dem südschwäbischen Raum in ihren Reihen und entwickelte sich zur ersten Adelsgesellschaft, die eine tatsächliche politische Macht in den Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts ausübte³⁷⁶).

Viele Adelige suchten sich in den größeren Territorialstaaten eine neue Betätigung und einen Zuerwerb zu ihren bescheidenen grundherrlichen und sonstigen Einnahmequellen. Aus ihren Reihen gewannen die Fürsten wertvolle Helfer für den Gerichts-, Verwaltungs- und Militärdienst ihrer Länder³⁷⁷). Viele Ritteradelige stellten sich bereits im 14. und 15. Jahrhundert in den Dienst der badischen, württembergischen oder habsburgischen Landesherrschaft. Als Vögte standen sie den Amtsbezirken vor, als Räte unterstützten sie ihre Landesherren bei wichtigen Entscheidungen oder fungierten als Schiedsrichter bei Streitigkeiten, als Hofmeister standen sie an der Spitze der fürstlichen Hofverwaltung oder führten die Oberaufsicht über die

373) Zum Wandel des Kriegswesens im späteren Mittelalter: H. DELBRÜCK, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*. 3: Das Mittelalter, ²1923, Nachdr. 1964. – W. ERBEN, *Kriegsgeschichte des Mittelalters*, 1929. – R. WOHLFEIL, *Ritter – Söldnerführer – Offizier. Versuch eines Vergleichs* (1966), in: *Das Rittertum im Mittelalter*, hrsg. v. A. BORST (Wege der Forsch. 349), 1976, S. 315 ff.

374) Vgl. BADER, *Südwesten* (wie Anm. 24), S. 160 ff.

375) Zur Entstehung und Entwicklung der Reichsritterschaft vgl. K. H. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, *Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome*, 1–2, 1859–1871. – A. OVERMANN, *Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges*, in: *ZGORh* 50, 1896, S. 570 ff. – O. EBERBACH, *Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495* (Beitr. Kulturg. MAREnaiss 11), 1913, Nachdr. 1974. – D. HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805* (Veröff. d. Stadtarchivs Tübingen 5), 1971.

376) Vgl. MAU (wie Anm. 316). – OBENAU (wie Anm. 316). Zu den frühen Ritterbünden: K. RUSER, *Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jhs.*, in: *ZWLG* 34/35, 1975/76, S. 1 ff.

377) Vgl. HOFMANN (wie Anm. 362), S. 75. – H. SPANGENBERG, *Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jhs.*, in: *HZ* 103, 1909, S. 473 ff.

Landesverwaltung³⁷⁸⁾. In der territorialen Staatsverwaltung traf der Adel jedoch zunehmend auf die Konkurrenz des im allgemeinen besser ausgebildeten Bürgertums. Der spätmittelalterliche Territorialstaat stützte sich in der Gerichts-, Steuer- und Amtsverwaltung weitgehend auf Leute bürgerlicher Herkunft, die teilweise schon auf den aufblühenden Universitäten ausgebildet worden waren³⁷⁹⁾.

Durch die Territorialisierung und die wachsende Macht des Territorialstaates, durch die teilweise Verschlechterung der ländlichen Lebensbedingungen im Gefolge der Agrarkrise und die Verstärkung des herrschaftlichen Drucks auf die Bauernschaft veränderte sich im Spätmittelalter auch das Beziehungsgefüge zwischen Herren und Bauern³⁸⁰⁾. Die Intensivierung der landesherrlichen Rechte, die dazu führte, daß die weltlichen und geistlichen Grundherren ihrerseits einen zusätzlichen Druck auf ihre Bauern ausübten, führte zu einem wachsenden herrschaftlichen Einfluß auf den bäuerlich-dörflichen Bereich und verschärfte die sozialen Spannungen³⁸¹⁾.

Im Spätmittelalter kam es zu mannigfachen Konflikten zwischen Herren und Bauern um den Umfang von Rechten und Pflichten, um die Höhe von Abgaben und Dienstleistungen und um Fragen der Nutzung von Wald und Weide³⁸²⁾. Der bäuerliche Widerstandswille gegen zu hohe Forderungen der Feudalherrschaft nahm zu, und das politische Bewußtsein der Bauern schärfte sich, je mehr sie im dörflichen Bereich über eine weitgehende Selbstverwaltung verfügten und eigene politische Entscheidungen fällten. Die wirtschaftliche Gesamtsituation, die zu einem spürbaren Bauernmangel führte und die Herren wegen der drohenden Gefahr bäuerlicher Abwanderung in die Städte zu einem entschiedenen Vorgehen zwang, kam den Bauern zugute und unterstützte ihre Position. Die Dichte der Weistümer und Dorfordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts ist ein unübersehbares Indiz für die zahlreichen Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Herren und Bauern um die Gestaltung des dörflich-bäuerlichen Lebens³⁸³⁾. Die Weistümer sind weder bloß Ausdruck herrschaftlicher

378) Zur badischen Territorialverwaltung vgl. HERKERT (wie Anm. 122); zur württembergischen Territorialverwaltung vgl. WINTERLIN (wie Anm. 155), S. 3 ff. Die Vögte und Amtmänner der Territorialverwaltung der Grafschaft Württemberg waren überwiegend bürgerlicher Herkunft, die Burghut der landesherrlichen Burgen lag dagegen oft in der Hand von Adeligen.

379) Vgl. dazu P. MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: ZGORh 116, 1968, S. 59 ff.

380) Zum Beziehungsgefüge von Herr und Bauer im Spätmittelalter: K. S. BADER, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter, in: HJb 61, 1941, S. 51 ff. – P. BLICKLE, Die Revolution von 1525, 1975, S. 135 ff. – BRUNNER (wie Anm. 3), S. 343 ff.

381) Vgl. BLICKLE (wie Anm. 380), S. 131 f.

382) Die Arbeiten zur Vorgeschichte des Bauernkrieges von 1525 gehen vielfach auf diesen Zusammenhang ein: BLICKLE (wie Anm. 380), S. 104 ff. – G. FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, ¹⁰1975, S. 1 ff. – F. KIENER, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein, in: ZGORh 58, 1904, S. 479 ff.

383) Vgl. D. WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jacob Grimm, 1972, S. 181 ff. Aus der reichen Literatur zur Verbreitung und Bedeutung der Weistümer im Spätmittelalter ist besonders hinzuweisen auf: J. KÜHN, Zur Kritik der Weistümer (1920), in: Deutsches Bauerntum im Mittelalter. Hrsg. v. G. FRANZ (Wege der Forsch. 416), 1976, S. 374 ff. – K. KOLLNIG,

Ordnung noch reine Zeugnisse bäuerlichen Lebens, sondern Herrschaft und Bauer sind in gleicher Weise an der Entstehung der Weistümer beteiligt³⁸⁴).

Zu heftigen Kollisionen der bäuerlichen und herrschaftlichen Interessen kam es insbesondere im Zusammenhang mit der Verschärfung der Leibeigenschaft, der Erhöhung leibherrlicher Abgaben und der Einschränkung bäuerlicher Freizügigkeit. Nach jeweils längeren Auseinandersetzungen wurden im 14. und 15. Jahrhundert in vielen südwestdeutschen Herrschaften Ordnungen und Verträge der Gesamtuntertanenschaft mit ihrer Herrschaft abgeschlossen³⁸⁵. In der Klosterherrschaft St. Blasien wurde z. B. 1383 in der Öffnung des Waldamtes ein gewisser Ausgleich zwischen den Forderungen des Klosters und den aufbegehrenden Gotteshausleuten gefunden³⁸⁶).

Der im Zuge der spätmittelalterlichen Krise geschwächten Feudalherrschaft steht eine zunehmende soziale Kohäsion der Bauernschaft gegenüber. Die Bauern haben einen festen Rückhalt in ihren Gemeinden, die sich seit dem Hochmittelalter immer stärker herausgebildet haben und sich gegen Übergriffe von außen zur Wehr setzen³⁸⁷. Die Dorfgemeinde tritt als Aktionsverband in Erscheinung, wenn bäuerliche Nutzungsrechte an der Allmende gegen herrschaftliche Sondernutzungsansprüche zu verteidigen sind oder räuberische Angriffe von fehdeführenden Rittern abgewehrt werden müssen. Die sozialökonomischen Verhältnisse des Spätmittelalters legten es den Herren nahe, vorsichtig mit den Bauern umzugehen und ihnen Zugeständnisse im Besitz- und Abgabenrecht zu machen, wenn jene sich hartnäckig auf ihr altes Recht und Herkommen versteiften³⁸⁸. Im innerdörflichen Rahmen fand die politische Rolle des Bauern ihren aktiven Ausdruck vor allem in der Mitwirkung im dörflichen Gericht, bei der Regelung der Flur- und Waldordnung und bei der Rechtsweisung der Dorfgenossern, wenn die Herrschaft sich gezwungen sah, ihre Rechte durch Bauernweistum feststellen zu lassen. Durch die stete Steigerung des genossenschaftlichen Elements festigte die Bauernschaft ihre Rechtslage, und unter günstigen Bedingungen konnten ganze Herrschaftsrechte an Bauerngemeinden übertragen werden³⁸⁹).

Probleme der Weistumsforschung (1957), in: Ebd., S. 394 ff. – W. MÜLLER, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen (MittVaterlänG 43), 1964. – H. STAHLER, Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich, in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 525 ff., 850 ff. – P. BLICKLE (Hrsg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, 1977.

384) Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 3), S. 347.

385) Dazu BLICKLE (wie Anm. 332), S. 48.

386) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 204), S. 68 ff.

387) Zur Entwicklung von Dorfgenosserchaft und Dorfgemeinde unter vorwiegend rechtlichen Aspekten das reichhaltige Standardwerk von K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1–3, 1957/62/73. Vgl. ferner: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 1–2 (VortrForsch 7/8) 1964. Zur Entwicklung des Dorfes unter sozialgeschichtlichem Aspekt vgl. die vorzügliche Darstellung von L. GENICOT, Le XIIIe siècle Européen (Nouvelle Clío 18), 1968, S. 71 ff.

388) Vgl. BRUNNER (wie Anm. 3), S. 345.

389) Dazu K. S. BADER, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von TH. MAYER, 1943, Nachdr. 1976, S. 109 ff.

In Südwestdeutschland und in den Alpenländern sind die Bauern in einigen Gebieten über den Rahmen des Dorfes hinaus als politisch-verfassungsbildender Faktor in Erscheinung getreten und haben auf der Basis bäuerlicher Einungen eigenständige Herrschaften gebildet³⁹⁰). Die wirksamste Form genossenschaftlicher Verbindung bäuerlicher Landleute entstand in der Schweizer Eidgenossenschaft, die ohne Berücksichtigung der im gesamten südschwäbischen Gebiet feststellbaren bündischen Bewegung nicht verstanden werden kann³⁹¹). Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert entwickelten sich die genossenschaftlich organisierten Talschaften der inneren Schweiz zur Vorhut des bäuerlichen Einungswesens in jenem Raum. Durch den Beitritt der Städte Luzern, Zürich und Bern wurde der Schweizer Bund zu einer Dauereinung, die sich im 14. Jahrhundert erfolgreich gegen die Territorialmacht der Habsburger und des mit ihr verbundenen Feudaladels behauptete und großen Einfluß auf die bäuerlichen Einungen und Gemeinden im südwestdeutschen Raum ausübte³⁹²). Letztere, die vor allem im Oberrheingebiet und im Schwarzwald entstanden, sind allerdings über Ansätze politischer Organisationen nicht hinausgekommen und zu keiner selbständigen Herrschaftsbildung gelangt. In mehreren Territorien und Herrschaften kamen die Bauern jedoch im 15. Jahrhundert in den Landständen zur Geltung und wirkten mit an den politischen Entscheidungen. In harten Auseinandersetzungen, die von Huldigungs- und Abgabenverweigerungen begleitet waren, bildeten sich ferner bäuerliche Landschaften, die als Genossenschaften des Landes dem Territorialherrn gegenübertraten³⁹³).

Die gestiegene politische Kraft der Bauern im Spätmittelalter zeigte sich schlagartig im erfolgreichen Aufstand der Appenzeller Bauern um 1400 gegen die Herrschaft des Abtes von St. Gallen und in den sich anschließenden langjährigen Appenzeller Kriegen³⁹⁴). Die Rebellion der Appenzeller fand in der Bauernschaft des Bodenseeraumes und der weiteren Umgebung einen

390) Vgl. BADER (wie Anm. 24), S. 174 ff. – O. STOLZ, Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg, in: Adel und Bauern (wie Anm. 289), S. 170 ff. – K. HAFF, Der freie Bergbauer als Staatsgründer, in: ZRG GA 67, 1950, S. 394 ff.

391) Zu den Entstehungsbedingungen und zur Entwicklung der Schweizer Eidgenossenschaft: BADER, Südwesten (wie Anm. 24), S. 177 (Exkurs über die Schweizerische Eidgenossenschaft). – TH. MAYER, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte, in: DA 6, 1943, S. 150 ff. – H. NABHOLZ, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, in: Festschr. für G. MEYER VON KNONAU, 1913, S. 263 ff. – B. MEYER, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: ZSchweizG 2, 1952, S. 153 ff. – H. C. PEYER, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, 1972, S. 161 ff.

392) K. S. BADER, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, in: ZGORh 89, 1937, S. 405 ff. – K. F. WERNET, Die Grafschaft Hauenstein, in: Vorderösterreich, hrsg. v. F. METZ, 1967, S. 431 ff.

393) Dazu das grundlegende Werk von P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973.

394) Vgl. B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs 2, 1974, S. 140 ff. – DERS., Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzeller Krieg, 1968. Eine ausführliche Darstellung des Appenzeller Krieges bei W. EHRENZELLER, St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter 1, 1931, S. 61 ff.

großen Widerhall und drohte die Basis der feudalen Grundordnung zu erschüttern³⁹⁵). Es bedurfte einer energischen Anstrengung der Territorialmächte und Herrschaften im Bodenseegebiet, um die Appenzeller Bauern und ihre Verbündeten zurückzuschlagen, die planmäßig Burgen und Befestigungen der weltlichen und geistlichen Herren zerstörten, die Zahlung von Steuern und Grundzinsen ablehnten, keiner Staatsgewalt mehr gehorchen wollten und einen großen »Bund ob dem See« schufen. In dieser politischen Situation, die ein geschlossenes Auftreten der Feudalherren geradezu gebieterisch forderte, erkannte der südschwäbische Adel die Gefahr, die von den herrschaftsfeindlichen Ideen und Kräften der Appenzeller Bauern und der Eidgenossenschaft drohte. Zur Abwehr der siegreichen Bauerntruppen traten daher 1406 die im Hegau und im Bodenseegebiet, dem Herd der Unruhen, herrschenden Adelskreise zusammen und gründeten die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben³⁹⁶). Von Anfang an stand dieser Adelsbund in vorderster Front gegen die Versuche genossenschaftlicher Staatsbildung bäuerlicher Einungen und wurde zum Träger streng konservativer Herrschaftsformen auf feudaler Grundlage³⁹⁷).

Wenn man die Ursachenproblematik zur Krise des Adels und seiner grundherrschaftlichen Basis im Spätmittelalter zusammenfassend überblickt, zeigt sich die dringende Notwendigkeit, außer den rein wirtschaftlichen auch die demographischen, politischen, verfassungsrechtlichen und sozialen Momente ausreichend in Rechnung zu stellen. Zu den wichtigsten Faktoren, wie Bevölkerungsrückgang, Agrarpreiserfall, Anstieg der Löhne und hohe Preise für gewerbliche Produkte, Blüte der städtischen Wirtschaft und Wandel im Stadt-Land-Verhältnis, treten vor allem die Auswirkungen der Territorialisierung, die Zunahme des herrschaftlichen Drucks, die Verschärfung der sozialen Spannungen und allgemein der Wandel im Herren-Bauern-Verhältnis in den Vordergrund. Es handelt sich hierbei um die Herstellung von Erklärungszusammenhängen, welche die Wechselbeziehungen zwischen der Krise des Adels und den allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Strukturveränderungen des Spätmittelalters verdeutlichen. Wenn auch eine überzeugende und allseits anerkannte Theorie des sozialen Wandels im Spätmittelalter noch nicht in Sicht ist, stellt sich doch die dringende Notwendigkeit, die einzelnen Faktoren des historischen Prozesses als Teile eines wechselseitigen Beziehungsgefüges zu erkennen und zu einer Gesamtanalyse vorzustoßen³⁹⁸). Dabei darf

395) Vgl. FEGER (wie Anm. 315), S. 126 ff., 133 ff.

396) Zur Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild vgl. die Werke von MAU und OBENAU (wie Anm. 316) und die dort angegebenen reichhaltigen Hinweise zur einschlägigen Literatur.

397) Vgl. BADER, Südwesten (wie Anm. 24), S. 163.

398) An dieser Stelle kann aus begrifflichen Gründen nicht der Versuch unternommen werden, ein Konzept des sozialen Wandels im Spätmittelalter zu entwickeln. In einem derartigen Theoriemodell des sozialen Wandels müßten die einzelnen Faktoren, wie vor allem die Marktverhältnisse, die säkularen Wechsellagen der Agrarwirtschaft und die mit ihnen eng verbundene Bevölkerungsentwicklung, das institutionelle Rahmengerüst und die sozialen Kräfte genügend berücksichtigt und in ihrem wechselseitigen Bezugsverhältnis aufgedeckt werden. In dem vielbeachteten Aufsatz von R. BRENNER, Agrarian class structure and economic development in pre-industrial Europe, in: Past and Present 70, 1976, S. 30 ff., wird, in Abgrenzung gegen das Wechsellagen- und Kommerzialisierungsmodell, ein neuer Versuch der Erstel-

einem einzelnen Faktor kein erdrückendes Übergewicht gegenüber den anderen Faktoren eingeräumt werden, eine Reduzierung der Ursachen auf einen einzigen Faktor muß vermieden werden. Zu dem von W. Abel vorgelegten Konzept der ökonomischen Entwicklung mit seiner Betonung der säkularen Krisen und Konjunkturen der Agrarwirtschaft ist ergänzend anzumerken, daß die Bezüge zur sozialen und institutionellen Seite des historischen Prozesses bei ihm fehlen³⁹⁹). Die Agrarverhältnisse des Spätmittelalters müssen nämlich insbesondere in den Kontext der Entwicklung des Feudalismus und seiner jeweiligen Entwicklungsstufen gestellt werden⁴⁰⁰).

Einige Beobachtungen aus dem hier behandelten südwestdeutschen Raum können einen kleinen Beitrag zur Diskussion der Ursachen und der auslösenden Faktoren der spätmittelalterlichen Krise leisten. In weiten Teilen des Adels treten bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutliche Krisensymptome in Erscheinung: Die Herreneinkünfte stagnieren oder sinken, und insbesondere die unteren Adelsschichten – überwiegend Bezieher fixierter Renteneinkünfte – erleiden ansehnliche Einnahme- und Vermögensverluste⁴⁰¹). Hinzu kommt die Tatsache, daß durch den Territorialisierungsprozeß auf der

lung einer umfassenden Theorie des sozioökonomischen Wandels im vorindustriellen Europa unternommen; bei Brenner erhält aber der Faktor der Klassenkonstellation zusammen mit der »property or surplus extraction relationship« eine alles überragende Stellung im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Vgl. dazu die ausführliche Diskussion in der folgenden Zeit und die Beiträge von M. M. POSTAN, J. HATCHER, P. CROOT, D. PARKER, H. WUNDER (*Past and Present* 78, 1978, S. 24 ff.), E. LE ROY LADURIE, G. BOIS (ebd., 79, 1978, S. 55 ff.) und R. HILTON (ebd., 80, 1978, S. 3 ff.).

399) Heftige Kritik am Agrarkrisenmodell von W. ABEL hat J. KUCZYNSKI, Einige Überlegungen über die Rolle der Natur in der Gesellschaft anlässlich der Lektüre von Abels Buch über Wüstungen, in: *JbWirtschG* 1963, III, S. 284 ff., aus orthodox-marxistischer Sicht geübt. Er lehnt die These entschieden ab, daß letztlich ein exogener Faktor, der Bevölkerungsverlust durch Pestepidemien, die spätmittelalterliche Agrardepression herbeigeführt habe; er ist der Meinung, daß auf der Stufe des entwickelten Feudalismus eine Agrarkrise nur als Krise einer feudalen Produktionsweise ausbrechen könne, nicht jedoch als Folge eines Bevölkerungseinbruchs. Seine Verlegung der Feudalkrise in das 15. Jh. kann angesichts des eindeutig vorliegenden Quellenmaterials zur Agrarkrise im 14. Jh. nicht überzeugen.

400) Mit dem Problem des Verhältnisses der spätmittelalterlichen Agrarkrise zur Entwicklung der mittelalterlichen Feudalgemeinschaft hat sich neben vielen anderen insbesondere R. Hilton beschäftigt. Vgl. dazu R. HILTON, *Y eut-il une crise générale de la féodalité?*, in: *Annales* 6, 1951, S. 23 ff. – DERS., *Bond men made free* (wie Anm. 6), S. 16 ff. – DERS., *Introduction* (wie Anm. 8) und zuletzt DERS., *A crisis of feudalism*, in: *Past and Present* 80, 1978, S. 3 ff. Die gründlichste Studie zum Gesamtproblem legte zuletzt G. BOIS (wie Anm. 226) auf der Grundlage einer umfassenden regionalgeschichtlichen Studie vor. Sein Untersuchungsgebiet ist der östliche Teil der Normandie, dessen historische Entwicklung vom 13. bis 16. Jh. sorgfältig verfolgt wird. Die säkularen Wechsellen der Agrarwirtschaft werden im Unterschied zum Werk von W. ABEL, *Agrarkrisen* (wie Anm. 226) mit den institutionellen und herrschaftlichen Faktoren in Beziehung gebracht.

401) Vgl. oben, S. 162. Vor allem die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ortenauritterschaft verdeutlicht diesen Vorgang; SATTLER (wie Anm. 343), *Ortenau* 44, 1964, S. 22 ff. Stagnierende Adelseinkünfte lassen sich auch beim nordost-schweizerischen Adel im ausgehenden 13. Jh. beobachten, vgl. SABLONIER (wie Anm. 225), S. 224 ff. Für den englischen Adel stellt R. Hilton ebenfalls

einen Seite die Teile des Adels, denen der Aufstieg zu einer landesherrlichen Stellung mißlingt, an Einfluß, Macht und Finanzkraft verlieren und auf der anderen Seite die Landesherren ihre Herrschaftsstellung ausbauen und festigen. Diese »Feudalkrise« mündet im Laufe des 14. Jahrhunderts in die aufgrund der demographischen und ökonomischen Veränderungen sich ausbreitende »Agrarkrise«, die die eigentliche Krisis der Adelherrschaft herbeiführt. Verstärkter feudaler Druck auf die bäuerliche Bevölkerung, Erhöhung der Abgabenbelastung und Intensivierung der Leibeigenschaft tragen in mehreren Gebieten Südwestdeutschlands entscheidend zur Verschärfung der spätmittelalterlichen Krise bei und vermehren das Ursachen- und Konfliktpotential zum Ausbruch von Bauernaufständen in diesem Raum⁴⁰²).

V.

Unsere Untersuchungen zur Struktur der Grundherrschaft des Hochadels im südwestdeutschen Raum, die sich vor allem auf die Auswertung des urbarialen und urkundlichen Materials zu den vier Grundherrschaften der Markgrafen von Hachberg und Baden, der Grafen von Württemberg und der Herren von Hewen stützten, haben gezeigt, daß das bisherige Bild der adeligen Grundherrschaft im Südwesten während der spätmittelalterlichen Epoche in wesentlichen Punkten korrigiert werden muß. Auch nach der Auflösung der Fronhofsverfassung im 12. und 13. Jahrhundert war der Anteil der Eigenwirtschaft an den herrschaftlichen Gesamteinnahmen und am grundherrlichen Bodenbesitz um 1400 noch beträchtlich⁴⁰³). Die auf den Getreidebauhöfen, in den Weingärten, in der Viehwirtschaft und in den Forsten der Adelherrschaften gewonnenen Produkte und Rohstoffe dienten sowohl der Eigenversorgung des herrschaftlichen Küchenhaushalts, der Amtsverwaltung und der Burgbesetzungen als auch dem Verkauf auf den Märkten der Städte. Die herrschaftlichen Bauhöfe und die Domänenländereien werden in erster Linie mit Hilfe eines

fest, daß die Feudalkrise bereits gegen 1300, also lange vor dem demographischen Kollaps in der Mitte des 14. Jhs. und vor der eigentlichen Agrarkrise, begonnen hat: HILTON, *Crisis* (wie Anm. 400), S. 14. Nach G. BOIS, *Noblesse et crise des revenus seigneuriaux en France aux XIV^e et XV^e siècles: essai d'interprétation*, in: *La noblesse au moyen âge XI^e-XV^e siècles. Essais à la mémoire de ROBERT BOUTRUCHE. Réunis par PH. CONTAMINE*, Paris 1976, S. 228 ff., ist der französische Adel schon seit etwa 1300 in seinen wirtschaftlichen Einkünften stark betroffen; im ausgehenden 13. Jh. war der Landesausbau fast überall zum Stillstand gekommen, und die Herreneinkünfte stagnierten oder sanken.

402) Zu den Ursachen des Bauernkrieges im Südwesten vgl. BLICKLE, *Revolution* (wie Anm. 380), S. 29 ff. – FRANZ (wie Anm. 382), S. 1 ff. – H. BAIER, *Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs*, in: ZGORh 78, 1926, S. 188 ff. – D. W. SABEAN, *Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs* (QForschAgrarG 26), 1972.

403) Vgl. DOPSCHE (wie Anm. 21), S. 129 ff., der mit Recht gegenüber der älteren Forschung darauf hinweist, daß im 12./13. Jh. keine völlige Aufgabe der Eigenwirtschaft erfolgte. Notwendige Korrekturen an den Forschungen von Dopsch bei CH.-E. PERRIN, *La société rurale allemande du X^e au XIII^e siècle*, in: *RevHistDroitFranç* 24, 1945, S. 84 ff.

festen Bestandes an Gesindekräften, durch ganzjährig angestellte Knechte und Mägde, bewirtschaftet, wozu in den einzelnen Grundherrschaften in unterschiedlichem Ausmaß die Frondienste der abhängigen Bauernschaft als zusätzliches Arbeitspotential herangezogen werden. Während der saisonalen Höhepunkte im jährlichen Arbeitsrhythmus greifen die Grundherren auch auf die Hilfe von kurzfristig angeheuerten Lohnarbeitern zurück. Die Relation von Eigenbauland und herrschaftlichem Gesamtgrundbesitz ist recht unterschiedlich und hängt ab sowohl von der Größe der jeweiligen Grundherrschaft als auch von ihrem Eigenbedarf an Agrarprodukten für den herrschaftlichen Haushalt.

Trotz dieser Bedeutung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft sind die Grundherrschaften des südwestdeutschen Adels in charakteristischer Weise durch eine überwiegende grundherrliche Rentenwirtschaft geprägt. Soweit frühere Fronhofsverbände rudimentär sichtbar sind, stellen sie nur noch Rechts- und Abgabeneinheiten dar, in denen der genossenschaftliche Zusammenschluß der alten Hofrechtsleute den Zerfall des Fronhofssystems überdauert hat oder einzelne Meierhöfe noch als Sammelstellen für grundherrliche Zins- und Zehntleistungen fungieren. Die früheren Fronhöfe, jetzt häufig Meier- und Kellhöfe genannt, sind als Zinslehen an Bauern ausgetan, und die grundherrlichen Dienste der abhängigen Bauernwirtschaften durch fixierte Geld- und Produktenrenten abgelöst. Die Leistungen der Bauern an den Grundherrn bestehen aus den jährlich wiederkehrenden Abgaben und – regional verschieden – aus den Besitzwechselgebühren, die der Grundherr beim Erbgang oder Verkauf des Leiheguts erhob. Die grundherrlichen Renten, die sich in ihrem Kern aus einem Geldzins und einer Getreidegült, ferner aus Abgaben mannigfacher Art und Herkunft zusammensetzen, sind aus dem Produktionsertrag der Bauernwirtschaft als Entgelt für die Überlassung des Nutzereigentums aufzubringen und liegen im Südwesten größtenteils als fixierte Reallast auf dem verliehenen Grund und Boden. Die größeren Höfe sind im Unterschied zu den normalen Hufen und bäuerlichen Kleingütern oft zu Teilbaurecht und zu mehr oder weniger ungünstigen Leihebedingungen ausgegeben, die dem Grundherrn eine stärkere Kontrolle gestatten.

Von der Einheitlichkeit einer geschlossenen Zahl gleichartiger Hufen, wie sie im Frühmittelalter offenbar in einigen südwestdeutschen Gebieten bestanden hat, ist im Spätmittelalter wenig mehr zu sehen. Die alte Hufenordnung ist durch die fortschreitende Güterteilung zerfallen und hat einem kleinbäuerlichen Zinsgütersystem Platz gemacht. In vielen altbesiedelten Landschaften Südwestdeutschlands, die sich teilweise durch hohe Bodenfruchtbarkeit und durch intensiv betriebenen Weinbau auszeichnen und in denen der Einfluß der Städte und Märkte sichtbare Spuren in der Agrarstruktur hinterlassen hat, ist die Güterzersplitterung und Parzellierung von Grund und Boden stark vorangeschritten. Diese Beobachtungen betreffen im besonderen Maße die Altsiedelräume der Oberrheinebene, der württembergischen Kernlande und des Bodenseeraumes. In bezug auf die bäuerlichen Besitzrechte überwiegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts im allgemeinen die günstigen Leihrechte, bei denen die grundherrliche Bindung sich durchweg auf die Entrichtung von Abgaben beschränkt, die als Reallast auf dem Grundbesitz ruhen; die Erbleihe hat sich aber keinesfalls überall durchsetzen können, und bei

einem beachtlichen Teil der Bauerngüter kommen noch Fallehen, Zeitlehen oder Teilbauverträge vor. Der Einfluß der Geldzirkulation auf die Rentenverhältnisse ist unterschiedlich stark durchgeschlagen, und das Verhältnis der Geld- zur Produktenrente differiert von einer Grundherrschaft zur anderen beträchtlich. Der in der Literatur oft pauschal angenommene Übergang zur Geldrente hat im Südwesten in dem Maße nicht stattgefunden, der prozentuale Anteil der Naturalrente an den grundherrlichen Abgaben liegt noch erstaunlich hoch.

Wenn wir abschließend auf das in der Einleitung angesprochene Problem der sogenannten Versteinering der südwestdeutschen Grundherrschaft zurückblicken, so haben unsere Untersuchungen zur Entwicklung der adeligen Grundherrschaft während des Spätmittelalters, als sie im besonderen Maße unter den Einwirkungen der Agrarkrise stand, Ergebnisse gebracht, die es verbieten, weiterhin von einer Erstarrung der südwestdeutschen Grundherrschaft während dieser Zeitepoche zu sprechen. Das alte Villikationssystem war zwar im Hochmittelalter als sozialökonomischer Ordnungsfaktor zerfallen und die Fronhofwirtschaft durch eine bäuerliche Rentenwirtschaft abgelöst worden, doch spielte die herrschaftliche Eigenwirtschaft auch im Spätmittelalter noch eine ernstzunehmende Rolle im Gesamtrahmen der Grundherrschaft. Die Grundherren benutzten die aufgrund der Gerichtsherrschaft geforderten Fronen zur Bewirtschaftung ihrer Domänen⁴⁰⁴⁾, und im Unterschied zum lokalen Rahmen des alten Fronhofverbandes waren die bäuerlichen Frondienste jetzt innerhalb einer Herrschaft oder eines Amtes auf die jeweiligen Zentren der Eigenwirtschaft bezogen⁴⁰⁵⁾. Das Ausmaß der in eigener Regie bewirtschafteten Nutzflächen war keine statische Größe, sondern veränderte sich in Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Lage durch Ausdehnung oder Reduzierung. Auch die Dauer der bäuerlichen Fronarbeit konnte, falls es die entsprechenden Machtverhältnisse der Herrschaft zuließen, variiert werden, wie die Erhöhung der Frondienste in der Herrschaft Hewen beweist⁴⁰⁶⁾. Im Leiherecht läßt sich einerseits eine deutliche Tendenz zur Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte beobachten, andererseits aber bestehen neben den fixierten Abgabenverhältnissen und dem Erblehnrecht noch in beträchtlichem Maß Teilbauverträge und Zeitlehen. Der Teilbau, der vor allem bei den Meierhöfen und im Weinbau verbreitet war, sicherte dem Grundherrn eine stärkere Einflußnahme auf den bäuerlichen Produktionsprozeß.

Die Intensivierung der Leibeigenschaft im 14. und 15. Jahrhundert zum Schutz der Grundherrschaft vor bäuerlicher Abwanderung und zum Ausbau der Territorialherrschaft bewirkte eine Verschärfung der personalen Abhängigkeit der Bauern. Diese

404) In Schleswig-Holstein werden die aufgrund der Gerichtsherrschaft von den Bauern verlangten Fronen ebenfalls seit Beginn des 14. Jhs. mit Erfolg für die Bewirtschaftung der Eigenwirtschaften des Adels verwandt: vgl. den Beitrag von W. PRANGE in Bd. I, S. 519ff. und Protokoll Nr. 224, S. 43.

405) W. Janssen beleuchtet in seinem Beitrag zur Grundherrschaft der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter auch die Probleme, die mit der Transformation einer grundherrschaftlich-genossenschaftlichen Wirtschaftsorganisation, die um die alten *curtes* zentriert ist, in eine territorial orientierte Landesverwaltung, deren Kristallisationspunkte *castra* und *oppida* darstellen, verbunden sind: JANSSEN in Bd. I, S. 313 ff. und Protokoll Nr. 224, S. 61.

406) Vgl. oben, S. 153.

erneuerte, jüngere Leibeigenschaft, die erst einige Jahrhunderte später zu einer reinen Rentenbezugsmöglichkeit erstarrte⁴⁰⁷), bedeutete rechtlich eine Kontrolle der bäuerlichen Mobilität und wirtschaftlich eine Erhöhung leibherrlicher Abgaben und ihre Ausdehnung auf neue Untertanenschichten. Mit Hilfe der Leibherrschaft konnten die Grundherren ihre Hörigen sogar zwingen, unbesetzte und infolge der Agrarkrise verlassene Bauernlehen zur Bewirtschaftung zu übernehmen⁴⁰⁸). Die hochadelige Grundherrschaft Südwestdeutschlands war fast regelmäßig mit der Leib- und Gerichtsherrschaft verbunden, so daß die enge Herrschaftsbindung von Herr und Bauer in ihr stark zur Geltung kam. Durch diese tiefe Durchdringung der dinglichen Leiheverhältnisse mit personalen Bindungen blieb das herrschaftlich-feudale Element in der spätmittelalterlichen Grundherrschaft des Südwestens weiter erhalten.

Abgabe des Manuskripts: 15. Oktober 1979

ABKÜRZUNGEN UND SIGEL:

FDA	= Freiburger Diözesanarchiv
FUB	= Fürstenbergisches Urkundenbuch
GLA	= Generallandesarchiv Karlsruhe
OAB	= Beschreibung der württ. Oberämter. Hrsg. vom Kgl. Statist.-Topogr. Bureau, 1824–1886. NF 1893–1930
RMB	= Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515. 1: Bearb. v. R. Fester, 1900
WUB	= Württembergisches Urkundenbuch
WVH	= Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
ZGORh	= Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZWLg	= Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte
lb	= Pfund; s = Schilling; d = Pfennig; fl = Gulden

407) Dazu LÜTGE, Agrarverfassung (wie Anm. 3), S. 106f., der die historisch gewachsene Form der südwestdeutschen Leibherrschaft des 17./18. Jhs. als einer reinen Rentenbezugsmöglichkeit allzu weit in die vorhergehenden Jahrhunderte zurückdatiert. Vgl. auch ULBRICH (wie Anm. 204), S. 253 ff.

408) Die Abtei St. Blasien besaß nachweislich das Recht, diejenigen Leibeigenen, die keine Eigengüter hatten, auf unbesetzte Klostergüter zu zwingen, und machte im 15. Jh. mehrmals von diesem Recht Gebrauch: ULBRICH (wie Anm. 204), S. 89. Der Abt des Schwarzwaldklosters St. Peter hat nach dem Wortlaut des Dingrodels (zwischen 1453–1484) ebenfalls das Recht, *die öden gutter zu gebuwen gebieten... und zu besetzen* (GRIMM, Weisthümer 1, S. 351).